

Geschäftsverzeichnissrn. 2343,
2344, 2345, 2346, 2348 bis
2352, 2355 bis 2362 und 2379

Urteil Nr. 35/2003
vom 25. März 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung
- des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften,
- des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen,
- des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt,
erhoben von F. Vanhecke und anderen, R. Blanpain und anderen, C. Van Eyken und anderen, der VoG Vlaams Komitee voor Brussel und anderen, der VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie und anderen, G. Annemans, O. Joris und anderen, der gemeinde Wezembeek-Oppem und anderen, L. Caluwé, B. Grouwels und R. Engelen, H. Vandenberghe und anderen, und A. Sobrie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 31. Januar 2002, 1., 4. und 28. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1., 4., 5. Februar 2002 und 1. März 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001), des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001) und/oder des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2001, zweite Ausgabe):

- F. Vanhecke, wohnhaft in 8310 Assebroek, J. Van Belleghemstraat 1, J. Demol, wohnhaft in 1030 Brüssel, Blauweregenlaan 4, D. Lootens, wohnhaft in 1090 Brüssel, Swartenbroucklaan 13, E. Arckens, wohnhaft in 1030 Brüssel, Lambermontlaan 68, J. Van Assche, wohnhaft in 1070 Brüssel, Broekstraat 91, und P. Lemmens, wohnhaft in 1020 Brüssel, Haagwindenlaan 33 (Rechtssache Nr. 2343);

- R. Blanpain, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Gergelstraat 58, J.-P. Coet, wohnhaft in 1650 Beersel, Dachelenbergstraat 120, E. Burton, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Koning Albert I plein 14, G. Brasseur, wohnhaft in 1950 Kraainem, Snippenlaan 10, E. Charon, wohnhaft in 1700 Dilbeek, G. De Villierslaan 20, J.-P. Chotteau, wohnhaft in 1950 Kraainem, Zonneboslaan 74, A. Corbisier, wohnhaft in 1650 Beersel, Elfbunderslaan 44, M.-T. Denaux, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, ter Meerenlaan 10, A. Godichal, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Marcelisstraat 67, M. Hallet, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 13, Y. Keszei, wohnhaft in 3090 Overijse, Nieuwland 64, O. Kirkpatrick, wohnhaft in 1630 Linkebeek, Dwersbos 20, D. Le Bon, wohnhaft in 3090 Overijse, Graven Egmont en Hoornlaan 12, Fr. de Moerloose, wohnhaft in 1950 Kraainem, Bosdallaan 3, G. de Moerloose, wohnhaft in 1950 Kraainem, Bosdallaan 3, E. Messemaekers, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Keelstraat 140, A. Schepens, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Batticelaan 30/15, M. Smit, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, ter

Meerenlaan 10, S. Stanly, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Marcellisstraat 67, A. De Temmerman, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Zoniënwoodlaan 204, A. Vander Zwalmen, woonhaft in 1650 Beersel, Diepenbeemd 39, T. Van Haute, woonhaft in 3080 Tervuren, Vinkenlaan 4, H. Brasseur, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Sportpleinstraat 9, R. Philippart, woonhaft in 1780 Wemmel, Ambiorixlaan 6, B. Goyens de Heusch, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wanmolenlaan 15, D. Frisque, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Koningstraatje 35, R. Dubart, woonhaft in 1950 Kraainem, Wezembeeklaan 59, H. Dopchie, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Astridlaan 38, L. Labart, woonhaft in 1950 Kraainem, Capucienenlaan 56, M. Creupelandt, woonhaft in 1950 Kraainem, Bouvier-Washerstraat 24, J. Dodelet, woonhaft in 1950 Kraainem, Rhododendronslaan 22, L. Goossens, woonhaft in 1630 Linkebeek, Brouwerijstraat 94, P. Galle, woonhaft in 1630 Linkebeek, Brouwerijstraat 94, J. Mingers, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Elisabethlaan 62, M. Van Rode, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Sterrenveld 26, C. Sapart, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Speltveld 1, Fr. Sapart, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Speltveld 1, M.-J. Blanche, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 5, M. Charlet, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bloemenveld 2, N. Renard, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bloemenveld 2, R. Courtin, woonhaft in 1630 Linkebeek, Wouterbos 26, R. Demeny, woonhaft in 1851 Humbeek, Nieuwenroodsesteenweg 43, G. Simonet, woonhaft in 1851 Humbeek, Nieuwenroodsesteenweg 43, G. Theves, woonhaft in 1547 Bever, Muydt 7, E. Haustraete, woonhaft in 1620 Drogenbos, Kasteelstraat 54, H. Demets, woonhaft in 1620 Drogenbos, Bosstraat 20/A, J.-J. Laurent, woonhaft in 1620 Drogenbos, Bosstraat 20/A, J. Vandemeulebroucke, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Zonneveld 19, J. Marteaux, woonhaft in 1850 Grimbergen, Berkenlaan 129, J. Deroppe, woonhaft in 1501 Buizingen, Handelberglaan 6F, R. Dekeyser, woonhaft in 1650 Beersel, Laarheidestraat 176, Fr. Dekeyser, woonhaft in 1650 Beersel, Laarheidestraat 176, Allaey, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Houtsniplaan 5, M. Caufrier, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Pleinlaan 44, B. Papeians de Morchoven, woonhaft in 1950 Kraainem, Bommaertlaan 10, C. Halconruij, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Hindelaan 2, J. Collard, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Mezenlaan 29, M. Termote, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hertogenlaan 32, P. Vindelinckx, woonhaft in 1950 Kraainem, Mimosasoord 4, F. Lami, woonhaft in 1950 Kraainem, Groenstraat 37, R. Schmit, woonhaft in 1950 Kraainem, Groenstraat 37, Q. Schmit, woonhaft in 1950 Kraainem, Groenstraat 37, G. Van Styvendael, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem,

Landrainstraat 5, Y. Hote, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Landrainstraat 5, J. D'Haenens, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Opperveldlaan 15, M. Fairon, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wilde Zwanenlaan 11, C. Storder, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wilde Zwanenlaan 11, M. Verhelst, woonhaft in 1650 Beersel, Kerkveldstraat 43, G. Huaux, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wilde Zwanenlaan 3, J. Dhaeyer, woonhaft in 1950 Kraainem, Capucienelaan 55, J. Dhaeyer, woonhaft in 1950 Kraainem, Capucienelaan 55, E. Paquin, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Reigerslaan 4, E. Rolin, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Reigerslaan 4, G. Dewit, woonhaft in 3090 Overijse, Schemeringlaan 16, R. Mangin, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Crocuslaan 13, X. Vilain, woonhaft in 1780 Wemmel, Van Elewijckstraat 116, A. Lion, woonhaft in 1780 Wemmel, Van Elewijckstraat 116, L. Riquet, woonhaft in 3090 Overijse, Breugheldreef 17, J.-P. Mathieu, woonhaft in 3080 Tervuren, Hanssenslaan 1, P. Roupin, woonhaft in 1950 Kraainem, Capucienelaan 80, M. Leone, woonhaft in 1950 Kraainem, Vinkenlaan 49, M. Lurquin, woonhaft in 1950 Kraainem, Wezembeeklaan 39, Vander Planken, woonhaft in 1650 Beersel, Vijverstraat 8, J. Viroux, woonhaft in 1650 Beersel, Vijverstraat 8, C. Leurquin, woonhaft in 1653 Dworp, Waterstraat 16, B. Petit, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Anemonenlaan 7, X. Deleenheer, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Madeliefjeslaan 4, C. Deleenheer, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Meikeverslaan 14, A. Claes, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Tulpenlaan 45, H. Leclercq, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Korenbloemenlaan 44, R.-M. Resier, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Korenbloemenlaan 44, P. Leclercq, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Korenbloemenlaan 44, M. Bertiaux, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, IJsvogellaan 17, L. Pallemans, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bierenberg 34, J. Rozum, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bierenberg 34, G. Siret, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, de Castonierlaan 52, C. Maréchal, woonhaft in 1620 Drogenbos, Weidenstraat 16, A. Adam, woonhaft in 1620 Drogenbos, Weidenstraat 16, M. Monhovalle, woonhaft in 1620 Drogenbos, Langestraat 36, T. Revesz, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Vossendreef 1, M. Maricq, woonhaft in 1650 Beersel, Elfbunderslaan 42, A. Corbusier, woonhaft in 1650 Beersel, Elfbunderslaan 44, J.-M. Verdoy, woonhaft in 1700 Dilbeek, Doornstraat 6, R. Delflas, woonhaft in 1700 Dilbeek, Doornstraat 6, M. Demeulenaere, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Eigenbrakelsesteenweg 189, H. Basseur, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Sportpleinstraat 9, R. Philippart, woonhaft in 1780 Wemmel, Ambiorixlaan 6, B. Goyens, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wanmolenlaan 15, Goyens de Heusch, woonhaft in

1970 Wezembeek-Oppem, Wanmolenlaan 15, R. Dubart, woonhaft in 1950 Kraainem, Wezembeeklaan 59, H. Dopchie, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Astridlaan 38, L. Labart, woonhaft in 1950 Kraainem, Capucienenlaan 56, A. Kliner, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 270, E. Solymos, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 270, P. Dutrieux, woonhaft in 1950 Kraainem, Klein Normandië 17, M. d'Oreye de Lantremange, woonhaft in 1950 Kraainem, Aucubaslaan 16, P. Couvreur, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bremlaan 13, L. Janssens, woonhaft in 3090 Overijse, Vermeerdreef 9, J. Wauthy, woonhaft in 3090 Overijse, Vermeerdreef 9, R. Puttemans, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Louis Marcelisstraat 57, E. Balthazard, woonhaft in 1650 Beersel, Oudstrijderslaan 6, R. Maes, woonhaft in 1630 Linkebeek, Villalaan 116, S. Detrait, woonhaft in 1630 Linkebeek, Beukenstraat 120A, H. Demartelaere, woonhaft in 1650 Beersel, Heerweg 20, F. Van Dooren, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Gaston Deruyverstraat 103, H. Larroumets, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Eikenbosstraat 28, J.-P. Blondel, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Jonetlaan 9, G. Van de Vijver, woonhaft in 3090 Overijse, Vronenberglaan 23, Wachel, woonhaft in 3090 Overijse, Vronenberglaan 23, G. Labarre, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 306, J. Pues, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Lequimelaan 52, A. Gilbert, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Ahornlaan 40, V. Carlier, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Dallaan 27, E. Dallemagne, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Lupinenstraat 1, Fr. Dallemagne, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Lupinenstraat 1, R. Hanquet, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Boomgaardlaan 33, H. Kempeneers, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Dorekesveld 24, Taminiaux, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Dorekesveld 24, G. Coursigny, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Meeuwenlaan 111, A.-M. Thuer, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bergenblokstraat 27, F. Sosson, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Brouwerijstraat 3, M. De Gelas, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Brouwerijstraat 3, M. Roth, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Merellaan 58, J.-P. Deconynck, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Schildknaaplaan 18, R. Moors, woonhaft in 1950 Kraainem, Zonneboslaan 95, A. Degen, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Kastanjeboslaan 37, M. Degen, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Kastanjeboslaan 37, M. Tock, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Viooltjeslaan 14, J. Lampaert, woonhaft in 1560 Hoeilaart, Molenstraat 20, A. Hoppe, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Hermelijnlaan 13, M. Bonnet, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Berkendallaan 137, Dubocage, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Berkendallaan 137, C.-F. Schubert,

woonhaft in 1700 Dilbeek, Hockeylaan 10, N. Brillard, woonhaft in 1620 Drogenbos, Boomgaardstraat 19, I. Lemaire, woonhaft in 1620 Drogenbos, Boomgaardstraat 19, J.-F. Reniers, woonhaft in 1950 Kraainem, F. Kinnenstraat 104, J.-H. Foster, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 466, M. Claes, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 466, R. Palmans, woonhaft in 1652 Alseberg, Galgstraat 34, D. De Roeck, woonhaft in 1620 Drogenbos, Langestraat 53, R. Robaye, woonhaft in 1630 Linkebeek, Alsebergsesteenweg 95, S. Lavoye, woonhaft in 1630 Linkebeek, Alsebergsesteenweg 104, M. Destexhe, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hertogenlaan 112, G. Lejong, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Strombeeklinde 60, R. Lenaers, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 40, C. Marecaux, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wilde Rozenlaan 2B, J.-P. Coenraets, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 34, R. Deisser, woonhaft in 1853 Grimbergen, Oude-Mechelsestraat 24, P. De Brandt, woonhaft in 1950 Kraainem, Annecyalaan 12, G. Zangerle, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 6, J. Durieux, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 5, Allaerts, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 5, A. Drossaert, woonhaft in 1950 Kraainem, Jules Adantstraat 75, H. Cran, woonhaft in 1950 Kraainem, Bosduivenlaan 14, Van Craen, woonhaft in 1950 Kraainem, Honnekinberg 20, F. Marcello, woonhaft in 1950 Kraainem, Begijnhofstraat 3, F. Harbouche, woonhaft in 1950 Kraainem, Begijnhofstraat 3, P. Van Doren, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Oppemlaan 91, V. De Prey, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Kollebloemenlaan 37, M. de Moffaerts, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Kollebloemenlaan 37, M. Gallois, woonhaft in 1853 Grimbergen, Begonialaan 15, A. Mortier, woonhaft in 1950 Kraainem, Baron d'Huartlaan 315, P. Noel, woonhaft in 1700 Dilbeek, Sneppendreef 9, G. Bonnevie, woonhaft in 1700 Dilbeek, Sneppendreef 9, C. Dame, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Amazonenlaan 45, M. Marmoy, woonhaft in 1620 Drogenbos, Vrijheidstraat 9, V. Roisin, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Ericalaan 8, A. Robinson, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Leeuwerikenlaan 69, Baugnee, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Leeuwerikenlaan 69, V. Dubois, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Van Severlaan 57, M. Ploumen, woonhaft in 1652 Alseberg, Krommedelle 14, A. Joosen, woonhaft in 1780 Wemmel, Steenweg naar Merchtem 232, P. Sire Jacob, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bevrijdingslaan 18, L. Doneux, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bevrijdingslaan 18, Y. Rouserez, woonhaft in 1950 Kraainem, Seringenstraat 55, D. Robert, woonhaft in 1853 Strombeek, Rijkendalstraat 117, C. Gerebooms, woonhaft in 1853 Strombeek, Rijkendalstraat 117, P. Debats, woonhaft in 1950 Kraainem, Baron

d'Huartlaan 331, M. Denis, woonhaft in 1950 Kraainem, Baron d'Huartlaan 331, Y. Lombaerts, woonhaft in 3080 Tervuren, Kappellestraat 58, A. Bouchat, woonhaft in 1950 Kraainem, Berkenlaan 30, S. Bouchat, woonhaft in 1950 Kraainem, Berkenlaan 30, J. Mosselmans, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Gehuchtstraat 129, I. Tock, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Gehuchtstraat 129, W. Tacheny, woonhaft in 1780 Wemmel, Vijverslaan 8, M. Reniers, woonhaft in 1780 Wemmel, Vijverslaan 8, M. Coveliers, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Warandelaan 141, M. Vilain, woonhaft in 1780 Wemmel, Zijp 80, P. Roose, woonhaft in 3080 Tervuren, Hanssenslaan 27, F. Busato, woonhaft in 1560 Hoeilaart, J.B. Denayerstraat 24, O. Devrin, woonhaft in 1560 Hoeilaart, J.B. Denayerstraat 24, M.-L. Boeynaems, woonhaft in 1780 Wemmel, Amelgemweg 6, P. Boeynaems, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Pachthofdreef 47, E. Desonai, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Hindelaan 11, P. Calingaert, woonhaft in 1652 Alseberg, Kasteellaan 2, L. de Gerval, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, IJsvogellaan 8, M. Crombois, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, IJsvogellaan 8, R. Heimer, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Octave Michotlaan 5, S. Demaeghe, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Meeuwenlaan 16, D. Hasart, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Meeuwenlaan 16, B. Husquinet, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Residentiepark Schone Lucht 3, M. Paquot, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Residentiepark Schone Lucht 3, S. Mascaux, woonhaft in 1630 Linkebeek, Alsebergsesteenweg 93, M.-F. Billemont, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Sint-Annalaan 178, N. Sanderson, woonhaft in 1780 Wemmel, Koningin Astridlaan 22, Snellings, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hertogenlaan 41, R. Timmermans, woonhaft in 1950 Kraainem, Berkenlaan 58, Jacob, woonhaft in 1780 Wemmel, Alboom 37, Biot, woonhaft in 1780 Wemmel, Alboom 37, D. Lewskowicz, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Boesbergstraat 16, R. Pirard, woonhaft in 1950 Kraainem, Kraainemlaan 22, A. De Spiegeleer, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, de Grunnelaan 112, J. Goossens, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Zonneveld 13, A. de Roest d'Alkemade, woonhaft in 1650 Beersel, Alsebergsteenweg 1145, V. van Cutsem, woonhaft in 1780 Wemmel, J. De Ridderlaan 21, N. Maniere, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Brusselbaan 162, F. Gigli, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Brusselbaan 162, M. Dubru, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, de Burburelaan 146, C. Courteille, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, de Burburelaan 146, F. Goffin, woonhaft in 1701 Itterbeek, Kerkstraat 42, F. Dehay, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 8, J. Dehay, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 8, E. Devos, woonhaft in 3090 Overijse, Poelweg 16, J.-C. Raes, woonhaft in 1630 Linkebeek,

Beukenstraat 109, M. Crollen, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Groebbe 1, V. Crollen, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Groebbe 1, J. Boterdael, woonhaft in 1630 Linkebeek, Bloemhof 3, G. Ham, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Hippodroomlaan 133, I. Kums, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Hippodroomlaan 133, I. Jones, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lindenhoekje 16, J.M. Gheysen, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lindenhoekje 16, Deroubaix, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lindenhoekje 16, G. De Leeuw, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Lindenhoekje 15, C. De Leeuw, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Grensstraat 44, Y. Parent, woonhaft in 1560 Hoeilaart, Sterrenlaan 11, C. Loriaux, woonhaft in 1785 Merchtem, Lindestraat 46, P. Vandecasteele, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 36, J.-P. Aerts, woonhaft in 1780 Wemmel, Rassel 185, Juliens, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 36, M. Chalois, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 40, B. De Hareppe, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 42, C. de Patoul, woonhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 42, M.-A. Chanteux, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 57, Gabrielle Chanteux, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 57, Géraud Chanteux, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 57, E. Wallaert, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 57, F. d'Anethan, woonhaft in 1850 Grimbergen, d'Overschielaan 8, R. Leboutte, woonhaft in 1850 Grimbergen, Wezelstraat 22, G. Goudaerts, woonhaft in 1930 Zaventem, Leuvensesteenweg 121, J. Minique, woonhaft in 1853 Strombeek, Sint-Annalaan 34, G. del Marmol, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 1, M. Simonis, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 1, J.-P. Orban de Xivry, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 2, A. de Senny, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 2, E. Van Doren, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bremlaan 13, M. Desutter, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Dallaan 23, M. Costens, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 24, Ledur, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 4, M. Pissoort, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Berkenhof 37, S. Georges, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Heldenlaan 36, G. Hage, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Maurice Cesarlaan 72, M. Charlent, woonhaft in 1950 Kraainem, Emiel Bricoutlaan 2, J. Hene, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 270, N. Christodoulou, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 270, E. Christodoulou, woonhaft in 1950 Kraainem, Koningin Astridlaan 270, P. Lebrun, woonhaft in 1700 Dilbeek, Vlazendaalstraat 67A, Thimpont, woonhaft in 1700 Dilbeek, Vlazendaalstraat 67A, H. Thimpont, woonhaft in 1700 Dilbeek, Dennenlaan 4, Delvingt, woonhaft in 1700 Dilbeek, Dennenlaan 4, W. Bruyland, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Driesbosstraat 91, S. Descy, woonhaft in 1640 Sint-

Genesisus-Rode, Driesbosstraat 91, R. Dumonceau, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Gustave Gibonstraat 26, L. Prinz, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Gustave Gibonstraat 26, C. Danis, woonhaft in 1950 Kraainem, Hertogenstraat 5, Layer, woonhaft in 1620 Drogenbos, Vrijheidstraat 17, Hottat, woonhaft in 1620 Drogenbos, Vrijheidstraat 17, K. Guillick, woonhaft in 1780 Wemmel, Rassel 185, L. Aerts, woonhaft in 1780 Wemmel, Rassel 185, J. Philips, woonhaft in 1785 Hamme, Lindestraat 46, J. Desmet, woonhaft in 1950 Kraainem, Acaciasstraat 41, R. Goyens de Heusch, woonhaft in 1950 Kraainem, Middenlaan 11, N. Chapuis, woonhaft in 1950 Kraainem, Acaciasstraat 41, E. Stamanne, woonhaft in 1950 Kraainem, Grensstraat 181, V. Therasse, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 28, D. Dirckx, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 45, A. Desmet, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 45, C. Decleve, woonhaft in 1630 Linkebeek, Brouwerijstraat 159, L. Verheyden, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Zangrijelaan 14, P. Fouquet, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 245, S. Meeus, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 28, J. Dero, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 38, M. Corny, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 46, H. Liegeois, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 46, P. Fripiat, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 56-58, A. Decleve, woonhaft in 1630 Linkebeek, Bremhof 3, C. De Ro, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 400, H. Schmidt, woonhaft in 1630 Linkebeek, Villalaan 9, Pacolet, woonhaft in 1630 Linkebeek, Dapperensquare 32, Decleve, woonhaft in 1630 Linkebeek, Dapperensquare 32, J. Boulvin, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 5, M. De Neef, woonhaft in 1630 Linkebeek, Maassquare 11, J.-M. Beausillon, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Rozenlaan 30, J. Van Leliendael, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 21, Wiliquet, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 51, J. Hansen, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 51, Van Hoorebeke, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 62, M. Van Heymbeek, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 57, A. Vercammen, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 26, A. de Lassasie, woonhaft in 1630 Linkebeek, Dapperensquare 19, C. Aspinwall, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 116, P. Silberschmidt, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hollebeekstraat 116, Motte, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 6, Rousseau, woonhaft in 1630 Linkebeek, Esselaar 6, F. Gantois, woonhaft in 1630 Linkebeek, Villalaan 47, M. Himschoot, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Stationstraat 112, H. Gosse, woonhaft in 1930 Zaventem, Bloemenveld 61, M. Vandeputte, woonhaft in 1950 Kraainem, Korenbloemenstraat 29, S. Granssen, woonhaft in 1950 Kraainem, Grensstraat 181, H. Schreinemachers, woonhaft in 1950 Kraainem, Middenlaan 11, G. Hanin, woonhaft in 1950 Kraainem, Bosdallaan 39,

M. Thiry, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Rozenlaan 28A, P. De Prins, woonhaft in 1780 Wommel, Fleminglaan 1, S. De Mot, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Kerkeveldweg 101, R. Deton, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Berkenhof 2, H. Beuthe, woonhaft in 1650 Beersel, Elfbunderslaan 15, V. Narinx, woonhaft in 1650 Beersel, Schaveyslaan 17, C. Gillieaux, woonhaft in 1630 Linkebeek, Van Dormaelstraat 11, A. Vercamer, woonhaft in 1650 Beersel, Zwaluwenlaan 11, S. Leclere, woonhaft in 1650 Beersel, Oudstrijderslaan 14, und M. Couvreur, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hernalsteenstraat 80 (Rechtssache Nr. 2344);

- C. Van Eyken, woonhaft in 1630 Linkebeek, Alsebergsesteenweg 183b/1, G. Chapuis, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Kasteelstraat 72, F. Collet-Vandersmissen, woonhaft in 1630 Linkebeek, Ed. Theunissenlaan 25, A. d'Oreye de Lantremange, woonhaft in 1950 Kraainem, Dennenlaan 5, E. Libert, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Kastanjeboslaan 7A, J.-P. Sans, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Maurice Cesarstraat 61, P. Van Cauwenberghe, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Reigerlaan 25, und V. Caprasse, woonhaft in 1950 Kraainem, Esselveldstraat 14 (Rechtssache Nr. 2345);

- die VoG Vlaams Komitee voor Brussel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Kleerkopersstraat 15-17, blok 3, G. De Smul, woonhaft in 1200 Brüssel, R. Dalechamplaan 4, A. Monteyne, woonhaft in 1090 Brüssel, Van Bortonnestraat 31, J. Damman, woonhaft in 1083 Brüssel, F. Vervaeckstraat 43, und S. Rampelberg, woonhaft in 1090 Brüssel, Carton de Wiartlaan 35 (Rechtssache Nr. 2346);

- die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, mit Sitz in 1000 Brüssel, Barricadenplein 12, K. Van Dijk, woonhaft in 2480 Dessel, Biezenstraat 28, M. Platel, woonhaft in 1950 Kraainem, Oudstrijderslaan 6, und R. Deweirtdt, woonhaft in 1950 Kraainem, Oudstrijderslaan 6 (Rechtssache Nr. 2348);

- die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, mit Sitz in 1000 Brüssel, Barricadenplein 12, H. Laporte, woonhaft in 1090 Brüssel, Corneille Declercqstraat 50, H. Rabau, woonhaft in 1090 Brüssel, G. Gilsonstraat 154, und J. Ory, woonhaft in 1000 Brüssel, Bloemenhofplein 18 (Rechtssache Nr. 2349);

- G. Annemans, woonhaft in 2050 Antwerpen, Blancefloerlaan 175/91, J. Van Hauthem, woonhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21, B. Laeremans, woonhaft in 1850 Grimbergen, Nieuwe Schapenweg 2, und P. Oversteyns, woonhaft in 1780 Wommel, Winkel 69 (Rechtssache Nr. 2350);

- O. Joris, woonhaft in 1950 Kraainem, Aucubaslaan 1, J.-M. Rutsaert, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Stormvogellaan 5, N. de Suray, woonhaft in 1780 Wommel, Dijk 28/1, C. Woitrin, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, J. Bausstraat 109, A. Amand, woonhaft in 1950 Kraainem, Hebronlaan 150, J.-P. Butaye, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Pleinhoekje 1, E. de Bergeyck, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Schone Luchtlaan 41, und A. Roelens, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Grensstraat 122 (Rechtssache Nr. 2351);

- die Gemeinde Wezembeek-Oppem, im Rathaus von und zu 1970 Wezembeek-Oppem, Marcellisstraat 134, die Gemeinde Linkebeek, im Rathaus von und zu 1630 Linkebeek, Gemeenteplein 2, die Gemeinde Kraainem, im Rathaus von und zu 1950 Kraainem, F. van Hoobrouck d'Aspre, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 11, P. Willemart, woonhaft in 1950 Kraainem, Zwaluwenlaan 7, M. Delacroix-Rolin, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Jonetlaan 12, J. Calmeyn, woonhaft in 1620 Drogenbos, Nieuwstraat 143, M. Van Langenhove, woonhaft in 1780 Wommel, Cdt J. De Blockplein 19, J.-J. Cornand, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Watermolenlaan 3, M. Dandoy, woonhaft in 1700 Dilbeek, Bodegemstraat 175, und J.-P. Audag, woonhaft in 3090 Overijse, F. Bergierstraat (Rechtssache Nr. 2352);

- L. Caluwé, woonhaft in 2910 Essen, Kloosterstraat 61 (Rechtssachen Nrn. 2355 und 2359);

- B. Grouwels, woonhaft in 1000 Brüssel, Bordiastraat 30, und R. Engelen, woonhaft in 1000 Brüssel, Filips de Goedestraat 31 (Rechtssachen Nrn. 2356, 2361 und 2379);

- H. Vandenberghe, woonhaft in 3110 Rotselaar, Walenstraat 12, L. Van den Brande, woonhaft in 2820 Bonheiden, Dorstveld 18, T. Kelchtermans, woonhaft in 3990 Peer, Burkel 33, S. de Bethune, woonhaft in 8510 Kortrijk, Kasteeldreef 10, M. De Schampelaere,

wohnhaft in 2650 Edegem, Hovestraat 151, E. Thijs, wohnhaft in 3742 Bilzen, Reekstraat 26, I. van Kessel, wohnhaft in 2500 Lier, Muishondstraat 16, J. Steverlynck, wohnhaft in 8570 Vichte, Beukenhofstraat 48, und J. D'hooghe, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Kerkgate 21 (Rechtssachen Nrn. 2357 und 2362);

- A. Sobrie, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bosstraat 158/B (Rechtssachen Nrn. 2358 und 2360).

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 1., 4. und 5. Februar 2002 und 1. März 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. März 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 2002.

Durch Anordnung vom 29. April 2002 hat der Vorsitzende A. Arts auf die Anträge der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 2002 hin die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 2. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. April 2002 hat der Vorsitzende A. Arts auf Antrag des Ministerrats vom 30. April 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 2. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Mai 2002 hat der Vorsitzende A. Arts auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 29. Mai 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 30. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. Juni 2002 hat der Vorsitzende A. Arts auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um zwei Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 11. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 6. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 6. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 20. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 2002 und vom 19. Dezember 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. Januar 2003 bzw. 31. Juli 2003 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. September 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 8. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 8. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361 und 2379, mit am 10. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2346, mit am 10. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2348, mit am 10. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2349, mit am 10. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2344, mit am 11. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2345, mit am 11. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 11. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2351 und 2352, mit am 15. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Januar 2003 anberaunt, nachdem er der Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert hatte, auf der Sitzung eine Abschrift ihres Prozeßbeitrittsbeschlusses vorzulegen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2003

- erschienen
- . RA B. Siffert, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2343 und 2350,
- . RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2344 und 2345,
- . RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2346,
- . RA M. Storme und RA J. Huygh, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2348 und 2349,
- . RA P. Legros und RAin G. Mattens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2351 und 2352,
- . RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, und M. Boes, in Hasselt zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362 und 2379,
- . RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, RA R. Ergec und RA M. Smout, in Brüssel zugelassen, und RA B. Degraeve *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Bourtembourg und RAin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Simonart und RA H. Penninck *loco* RA V. De Wolf, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

A.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362 und 2379 führen an, die Intervention der Flämischen Regierung sei nicht zulässig. In ihrem Interventionsschriftsatz beschränke sich die Flämische Regierung darauf, « sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich einer näheren Stellungnahme in einem Erwidierungsschriftsatz ». Eine Intervention ohne inhaltliche Stellungnahme sei nach Meinung der vorgenannten Parteien gegenstandslos und aus diesem Grunde unzulässig. Sie

führen eine Verletzung der Verteidigungsrechte und eine Mißachtung der loyalen Prozeßführung an. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.1.2. Dieselben klagenden Parteien führen an, die Intervention der Französischen Gemeinschaft sei nicht zulässig. Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof biete den Gemeinschaften nicht die Möglichkeit der Intervention, sondern lediglich den Regierungen und den Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen. Die Französische Gemeinschaft führe auch kein eigenes Interesse an.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

A.2.1. Der Ministerrat bemerkt, daß der Hof grundsätzlich keine Beschwerden beurteilen dürfe, die nicht den Inhalt der angefochtenen Norm betreffen, sondern die Art und Weise ihres Zustandekommens. Zwar habe sich der Hof zuständig erklärt für die Nichtigerklärung eines ordentlichen Gesetzes, wenn es gemäß der Verfassung mit einer besonderen Mehrheit angenommen werden müssen, doch dies bedeute nicht, daß der Hof auch eine Kontrolle über die Annahme eines Entwurfs eines Gesetzes mit besonderer Mehrheit ausübe. Der Ministerrat verweist darauf, daß der König mit der Ausfertigung eines Gesetzes gemäß Artikel 109 der Verfassung authentisch und endgültig feststelle, daß das Gesetz auf verfassungsmäßige Weise zustande gekommen sei.

Nach Meinung der Regierung der Französischen Gemeinschaft seien ausschließlich die Organe der gesetzgebenden Instanzen dafür zuständig, die Anzahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu kontrollieren. Der Schiedshof sei nicht befugt zur Ausübung dieser Kontrolle.

A.2.2. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362 und 2379 fechten den Standpunkt des Ministerrates an. Dies gelte lediglich für das Zustandekommen von ordentlichen Gesetzen. Nirgends werde festgehalten, daß dies auch für die mit einer besonderen Mehrheit anzunehmenden Gesetze gelte. Der Senat könne andererseits nicht als ein Rechtsprechungsorgan angesehen werden, das die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit biete. Der Schiedshof sei seinerseits für alle Verstöße gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und den Gleichheitsgrundsatz zuständig gemacht worden, ohne daß das Sondergesetz Ausnahmen dazu vorsehe.

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

A.3.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2343 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 4, 33, 36, 37 und 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Der erste Kläger reicht die Klage als Vorsitzender des « Vlaams Blok » ein, der durch die angefochtenen Bestimmungen in ungünstigem Sinne betroffen sei; er beruft sich jedoch auch auf ein persönliches Interesse. Seine Qualitäten als Vorsitzender würden nämlich am Erfolg der Partei gemessen, und die Möglichkeiten zur Verwirklichung seines parteipolitischen Programms würden beträchtlich geringer.

Der zweite bis fünfte Kläger sind Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt. Sie führen an, die angefochtenen Bestimmungen verringerten erheblich ihre Macht innerhalb der niederländischen Sprachgruppe dieses Rates - sicherlich in bezug auf Sachbereiche der Gemeinschaft – sowie auch ihre Chancen, der Mehrheit in der Flämischen Gemeinschaftskommission anzugehören oder Minister oder regionaler Staatssekretär in der Region Brüssel-Hauptstadt zu werden. Überdies werde der Wert ihrer Stimme als niederländischsprachige Wähler in der Region Brüssel-Hauptstadt geringer.

Der sechste Kläger ist Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt; er führt an, die angefochtenen Bestimmungen verringerten die Möglichkeit einer politischen Strategie, die seiner Ideologie und dem Programm der Partei, für die er gestimmt habe, entsprächen. Er macht ebenfalls sein Interesse als etwaiger Kandidat für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt geltend und umreißt in diesem Zusammenhang die Hypothese, bei der er auf einer niederländischsprachigen Liste für eine politische Partei kandidieren würde, die sich nur in der Region Brüssel-Hauptstadt zur Wahl aufstellen lasse und nicht im restlichen Flandern. Wenn der Kläger gewählt würde und zusammen mit anderen Kandidaten derselben Liste eine knappe Mehrheit innerhalb der niederländischen Sprachgruppe erreichen würde, würde er diese Mehrheit in der Flämischen Gemeinschaftskommission nicht

ausnutzen können, da dieser Kommission fünf Mitglieder hinzugefügt würden, die gemäß einem Verteilerschlüssel auf der Grundlage der Wahlergebnisse des Flämischen Rates und nicht des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt würden.

A.3.2. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2344 und 2345 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 4 und 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Zur Untermauerung ihres Interesses führen sie an, sie seien Wähler bei den Gemeinderatswahlen in Gemeinden, die zum Gebiet der Flämischen Region gehörten, und der Einfluß ihrer Stimme könne durch die Tatsache beeinträchtigt werden, daß die Regeln über die Wahlen und die Arbeitsweise der Organe zur Vertretung der Wähler in der Gemeinde durch den flämischen Dekretgeber abgeändert werden könnten. Überdies könnten die angefochtenen Bestimmungen ihre Chancen, in der Gemeinde gewählt zu werden und ein Mandat zu bekleiden, beeinträchtigen.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2345 sind französischsprachige Mandatäre (Bürgermeister, Schöffe, Gemeinderatsmitglied) in Gemeinden, die im Gebiet der Flämischen Region liegen. Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 18/90 führen sie an, ihre Lage könne dadurch beeinträchtigt werden, daß alle Regeln in bezug auf die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Einrichtung, der sie angehörten, durch einen anderen Gesetzgeber geändert werden könnten.

A.3.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2346 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 4, 28, 31 bis 33 und 35 bis 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, von Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen sowie von Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt, insofern er einen Paragraphen 3 in Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes einfüge.

Die erste klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Vereinigungszweck darin besteht, « in Brüssel das flämische Leben zu wahren und zu fördern ». Hierzu gehöre nach ihrem Dafürhalten auch der Einsatz für eine funktionsfähige und gerechte Vertretung der Niederländischsprachigen im politischen Leben Brüssels. Die Stabilität und Repräsentativität der Vereinigung könne ihrer Ansicht nach nicht angezweifelt werden, da die Vereinigung bereits seit 1933 tätig sei und ein Dutzend Vereinigungen von Niederländischsprachigen in Brüssel zusammenschließe. Darüber hinaus unterscheide sich ihr Interesse vom Gemeinwohl und vom bloßen Interesse ihrer Mitglieder.

Der zweite Kläger tritt als Gemeinderatsmitglied von Sint-Lambrechts-Woluwe und als ehemaliger – und zweifellos auch zukünftiger – Kandidat bei den Wahlen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auf.

Der dritte Kläger tritt als ehemaliger – und vermutlich auch zukünftiger – Kandidat für die Gemeinderatswahlen in Jette auf.

Der vierte und fünfte Kläger sind Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt. Da die angefochtenen Bestimmungen die politischen Verhältnisse im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt änderten, hätten sie einen direkten Einfluß auf die Lage dieser Kläger als Wähler. Sie verweisen auf das Urteil Nr. 30/90 des Hofes.

A.3.4. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2348 fordern die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 4 und 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Die erste klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Vereinigungszweck der « Verteidigung und Förderung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen ». Dieser Vereinigungszweck unterscheide sich nach eigener Aussage vom Gemeinwohl und vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder. Die Vereinigung führt an, daß ihr Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt werde und sie konkret und dauerhaft tätig sei. Sie führt schließlich an, die angefochtenen Bestimmungen hätten einen direkten Einfluß auf die Kontrollbefugnis des Flämischen Parlamentes in bezug auf die nachgeordneten Behörden und auf die Beschlußfassung innerhalb der Flämischen Region, da dieser Region spezifische Ausnahmebestimmungen auferlegt würden, die nicht für andere Regionen gelten würden. Außerdem werde den Regionen eine gleiche Behandlung der Gemeinden ihres Gebietes auferlegt, ohne Berücksichtigung von gerechtfertigten Abweichungen. Dies alles bedeute

eine verfassungswidrige Einschränkung der Zuständigkeiten der Flämischen Region und des Flämischen Parlamentes.

Der zweite Kläger ist Mitglied des Flämischen Parlamentes. Er führt an, die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten seine Kandidatur und die Ausübung seines Mandates, da sie eine Einschränkung der Zuständigkeiten der Flämischen Region und des Flämischen Parlamentes enthielten. Überdies würden seine Wähler einer möglichst umfassenden Zuständigkeit der Flämischen Region und des Flämischen Parlamentes eine große Bedeutung beimessen.

Der dritte und vierte Kläger sind Einwohner einer Gemeinde im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Wähler für die Wahlen des Flämischen Parlamentes und Wähler sowie Kandidaten für die Wahlen des Gemeinderates von Kraainem. Sie führen an, durch die Ausnahme in der Übertragung der Zuständigkeiten an die Regionen benachteiligt zu werden.

A.3.5. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2349 fordern die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4, 31 bis 33 und 35 bis 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, von Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt, sowie von Artikel 2 des letztgenannten Gesetzes, insofern er einen Paragraphen 3 in Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes einfüge.

Bei der ersten klagenden Partei handelt es sich um die gleiche Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wie in der Rechtssache Nr. 2348. Sie führt an, die angefochtenen Bestimmungen hätten einen direkten Einfluß auf die Beschlußfassung innerhalb des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt sowie die Bestimmung von Ministern und regionalen Staatssekretären. Speziell in bezug auf ihren vierten Klagegrund bemerkt die Vereinigung ferner, daß sie bei den Wahlen von 1999 nicht mit einer Liste unter dem gleichen Kürzel für die Wahlen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt (niederländische Sprachgruppe) (und die Flämische Gemeinschaftskommission) und die Wahlen für das Flämische Parlament angetreten sei.

Der zweite, dritte und vierte Kläger sind Wähler bei den Wahlen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und für den Gemeinderat. Sie führen an, daß ihre Stimme aufgrund der Abschaffung der doppelten Mehrheit im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt weniger Einfluß auf die Bestimmung eines Ministers der niederländischen Sprachgruppe haben werde und daß ihre Stimme für die Gemeinderatswahlen weniger Einfluß haben werde, da aufgrund der angefochtenen Bestimmungen eine Reihe von Befugnissen in bezug auf die Gemeinden durch die Region Brüssel-Hauptstadt ausgeführt würden. Außerdem würden die angefochtenen Bestimmungen den Willen der Wähler bei der Beschlußfassung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt nicht widerspiegeln, wenn es nicht die gleichen Kräfteverhältnisse zwischen den Parteien gäbe im Flämischen Parlament wie in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der zweite und der dritte Kläger sind überdies Kandidaten für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt beziehungsweise die Gemeinderatswahlen. Sie führen an, die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten ihre Kandidatur.

A.3.6. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2350 fordern die teilweise Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 und 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Die Kläger reichen die Klage als Gemeinderatsmitglieder ein. Der erste, zweite und vierte Kläger berufen sich überdies auf die Eigenschaft als Einwohner der Stadt Antwerpen, als Mitglied des Flämischen Parlamentes beziehungsweise als Einwohner der Gemeinde Wemmel.

A.3.7. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2351 fordern die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 und 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Sie berufen sich auf ihr funktionales Interesse als Schöffen (erster bis vierter Kläger) oder als Gemeinderatsmitglieder (fünfter bis achter Kläger) in einer Randgemeinde und führen an, die Übertragung von Zuständigkeiten in bezug auf nachgeordnete Behörden könne zur Änderung einer Reihe wesentlicher Bestimmungen

des Gemeindegesetzes durch den regionalen Gesetzgeber führen. Dies würde unter anderem die Lage der Gemeinden mit Erleichterungen beeinträchtigen können. Sie verweisen auf das Urteil Nr. 18/90 des Hofes.

A.3.8. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2352 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 4 und 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Bei den ersten drei Klägern handelt es sich um Randgemeinden. Sie führen an, die Übertragung von Zuständigkeiten in bezug auf nachgeordnete Behörden könne zur Änderung einer Reihe wesentlicher Bestimmungen des Gemeindegesetzes durch den regionalen Gesetzgeber führen. Dies könne sich unter anderem in ungünstigem Sinne auf die Lage der Gemeinden mit Erleichterungen auswirken.

Der dritte bis achte Kläger sind Bürgermeister von Randgemeinden. Sie berufen sich auf dasselbe Interesse wie die ersten drei Kläger. Ihre Verwaltungssituation und ihre individuellen Zuständigkeiten könnten durch die Übertragung der Zuständigkeiten beeinträchtigt werden. Sie verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß das Disziplinarsystem der Bürgermeister zu den übertragenen Befugnissen gehöre.

Der neunte bis elfte Kläger berufen sich auf ein funktionales Interesse als Gemeinde- oder Provinzialratsmitglieder. Sie führen an, die Regelung zur Organisation der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer jeweiligen Räte könne in Zukunft auf nachteilige Weise durch den regionalen Gesetzgeber geändert werden.

A.3.9. Der Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355 und 2359 fordert die Nichtigerklärung der Artikel 4, 7 bis 14, 17, 18, 21, 23, 24, 26 bis 28, 33, 35 bis 38, 40 und 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (Rechtssache Nr. 2355) sowie die Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, insbesondere Artikel 6 (Rechtssache Nr. 2359). Er beruft sich auf sein Interesse als Mitglied des Flämischen Parlamentes und als Gemeinschaftssenator.

A.3.10. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2356, 2361 und 2379 fordern die Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 25, 31 bis 33 und 35 bis 39 (Rechtssache Nr. 2356), sowie die Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (Rechtssache Nr. 2361) und der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt (Rechtssache Nr. 2379).

Die erste klagende Partei in den obengenannten Rechtssachen ist Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, der niederländischen Sprachgruppe dieses Rates und des Flämischen Parlamentes. Sie beruft sich auf ein funktionales und persönliches Interesse, die Interessen der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu verteidigen und bemerkt, daß sie in Betracht gezogen worden sei, um Senatorin im Sinne von Artikel 67 § 2 Absatz 1 der Verfassung zu werden.

Die beiden Kläger sind der Ansicht, als Einwohner von Brüssel und als Wähler ein Interesse daran zu haben, daß die garantierte Vertretung der Brüsseler Flamen im Senat eingehalten werde. Überdies hätten sie als niederländischsprachige Steuerpflichtige ein Interesse an der Klage in der Rechtssache Nr. 2379, «da die angeprangerten Gesetzesänderungen als Tauschobjekt für eine zusätzliche Finanzierung der Gemeinden dienen, die sich an die von der Gesetzesänderung angestrebte Zielsetzung halten. Sie fühlen sich in ihrer Ehre verletzt, da die niederländische Sprachzugehörigkeit eines politischen Mandatars gegen eine zusätzliche Finanzierung eingetauscht wird».

A.3.11. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2357 und 2362 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 4, 7 bis 14, 17, 18, 21, 23, 24, 26 bis 28, 33, 35 bis 38, 40 und 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (Rechtssache Nr. 2362) sowie die Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, insbesondere Artikel 12 (Rechtssache Nr. 2357).

Die Kläger sind alle Mitglieder des Senats. Sie berufen sich auf ein funktionales Interesse, die Interessen des Senats und dessen niederländischer Sprachgruppe zu verteidigen. Sie sind auch der Auffassung, über ein

persönliches Interesse zu verfügen, da das Gewicht, das die Verfassung ihrer Stimme als Senator verleihe, beeinträchtigt werde.

A.3.12. Die Klägerin in den Rechtssachen Nrn. 2358 und 2360 fordert die Nichtigerklärung der Artikel 8 und 10 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (Rechtssache Nr. 2358) und von Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (Rechtssache Nr. 2360).

Um ihr Interesse zu rechtfertigen, führt die Klägerin an, sie sei in der Gemeinde Sint-Genesius-Rode als flämische Schöffin gemäß Artikel 15 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes gewählt worden und habe in dieser Eigenschaft ein Interesse daran, « sich gegen den Behandlungsunterschied zu wehren, den die angefochtene Bestimmung sowohl in bezug auf die Gemeinde als auch in bezug auf ihr Amt vorsieht ».

A.4.1. Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 43/2000 führt der Ministerrat zunächst an, daß politische Parteien als faktische Vereinigungen grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft hätten, um eine Nichtigkeitsklage vor dem Hof einzureichen. Außerdem verdeutliche der erste Kläger in der Rechtssache Nr. 2343 nicht, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen ihn direkt, persönlich und in ungünstigem Sinne betreffen würden. Die Wallonische Regierung pflichtet dem Ministerrat hierin bei; sie fügt noch hinzu, die angefochtenen Bestimmungen könnten lediglich einen günstigen Einfluß auf die Tätigkeiten des « Vlaams Blok » haben, da sie ihm die Möglichkeit böten, über mehr Ratsmitglieder zu verfügen.

Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß auch der Vorsitzende des « Vlaams Blok » und die Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt kein direktes Interesse aufwiesen. Der erstgenannte Kläger wohne nicht in der Region Brüssel-Hauptstadt. Die übrigen Kläger wiesen nicht nach, inwiefern die Stimme eines niederländischsprachigen Brüsseler weniger Gewicht haben werde als vorher. Da die Zahl der niederländischsprachigen Gewählten im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt erhöht werde, könnten die Kläger überdies nicht benachteiligt werden.

Allgemein gesehen würde die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 2343 nach Darlegung der Wallonischen Regierung von einer hypothetischen Projektion zukünftiger und unsicherer Ergebnisse bei den nächsten Wahlen ausgehen, so daß die Folgen, die die angefochtenen Bestimmungen auf die Lage der Kläger haben müßten, nicht unmittelbar eintreten würden.

A.4.2. In bezug auf das Interesse führen der Ministerrat und auch die Regierung der Französischen Gemeinschaft im allgemeinen an, daß die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Flämische Region sich nicht direkt und in ungünstigem Sinne auf die Lage der Kläger als Einwohner, Wähler, Kandidat oder Mandatar auswirke. Übrigens verwiesen die Kläger auf eine rein hypothetische Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten durch die Flämische Region. Die Wallonische Regierung erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Hof keine Popularklage annehme.

Sowohl der Ministerrat als auch die Flämische Regierung, die Wallonische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweisen auch auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung allein in dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse aufweise, beim Hof zu klagen (Urteile Nrn. 8/90, 30/90, 33/91, 48/92, 133/99).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt außerdem an, daß der Begriff « Interesse » einen Zusammenhang zwischen dem Kläger und der angefochtenen Norm sowie eine Beeinträchtigung der Lage des Klägers durch die angefochtene Norm voraussetze.

A.4.3. In bezug auf die als Brüsseler Wähler auftretenden Kläger ficht der Ministerrat die Behauptung an, die angefochtenen Normen würden die politischen Verhältnisse im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt beeinträchtigen. Er bemerkt, daß die 89 Mitglieder dieses Rates alle direkt gewählt würden. Der Ministerrat führt auch an, es gebe keine Subnationalität in bezug auf die Brüsseler Wähler. Da jeder Wähler für französischsprachige oder für niederländischsprachige Listen stimmen könne, lasse sich unmöglich feststellen, ob die Kläger tatsächlich für niederländischsprachige Listen gestimmt hätten.

A.4.4. In bezug auf die als Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt auftretenden Kläger vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß ihre Kandidatur bei den nächsten Wahlen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zum jetzigen Zeitpunkt rein hypothetisch sei. Sie wiesen nicht nach, wie die angefochtenen Bestimmungen ihnen einen direkten, aktuellen und persönlichen Nachteil zufügten.

A.4.5. In bezug auf die als Mitglieder des Flämischen Parlamentes auftretenden Kläger führt der Ministerrat an, nicht erkennen zu können, wie die angefochtenen Bestimmungen ihre Lage direkt und in ungünstigem Sinne betreffen könnten.

A.4.6. In bezug auf die als Gemeinderatsmitglieder auftretenden Kläger ist der Ministerrat der Ansicht, diese Eigenschaft reiche nicht aus, wenn es darum gehe, die Art und Weise der Wahl der Regionalminister und Staatssekretäre, die Zusammensetzung des beratenden Organs der Flämischen Gemeinschaftskommission oder die Bestimmungen zur Einführung einer neuen Mehrheit für die Annahme bestimmter Normen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder für bestimmte Verfahren in der Region Brüssel-Hauptstadt anzufechten. Sie wiesen im übrigen nicht nach, daß die angefochtenen Bestimmungen die mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen Vorrechte beeinträchtigen würden.

A.4.7. In bezug auf die klagenden Vereinigungen, die sich auf ein kollektives Interesse beriefen, führen der Ministerrat und die Wallonische Regierung an, daß ihr Vereinigungszweck keine besondere Beschaffenheit aufweise, wie es die Rechtsprechung des Hofes verlange, sondern sich mit dem Gemeinwohl decke. Überdies wiesen sie nicht nach, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen ihren Vereinigungszweck beeinträchtigten.

A.4.8. Schließlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Eigenschaft als Kandidat bei zukünftigen Wahlen nicht ausreiche, wenn es darum gehe, ein direktes und persönliches Interesse nachzuweisen.

A.5.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2344 und 2345 bemerken in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß sie gemäß der Rechtsprechung des Hofes nicht den Nachweis erbringen müßten, daß sie tatsächlich bei den Wahlen kandidieren würden. Das Recht zu kandidieren genüge als Nachweis des erforderlichen Interesses eines Klägers an der Nichtigkeitklärung von Bestimmungen, die sich negativ auf ihre Stimme oder ihre Kandidatur auswirken könnten.

A.5.2. Die klagenden Vereinigungen in den Rechtssachen Nrn. 2346, 2348 und 2349 verweisen in ihren Erwidernsschriftsätzen auf das Urteil Nr. 90/2002 des Hofes. Sie leiten daraus ab, daß eine Nichtigkeitsklage nicht zulässig sei, wenn das von der klagenden Vereinigung geltend gemachte Interesse sich nicht vom Gemeinwohl unterscheide, das durch eine demokratisch legitimierte Einrichtung vertreten werde. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung führten nicht an, inwiefern von einer möglichen Verwechslung zwischen dem Interesse der klagenden Vereinigungen und dem Gemeinwohl die Rede sein könne. Sie stritten nicht ab, daß ihre Zielsetzung weit gefaßt sei, doch sie sei nach ihrer Aussage nicht weiter gefaßt als diejenige von Menschenrechtsvereinigungen, die bereits wiederholt vor dem Hof aufgetreten seien.

Die klagende Vereinigung in den Rechtssachen Nrn. 2348 und 2349 hebt außerdem hervor, daß sie eine politische Partei sei. Sie nehme nicht in Anspruch, das Interesse einer demokratisch legitimierten Einrichtung - beispielsweise die Flämische Gemeinschaft oder die Flämische Region - oder ein sich nicht davon unterscheidendes Interesse zu verteidigen, jedoch ihr persönliches Interesse, als politische Partei ihr Programm zu verwirklichen (u.a. mehr flämische Autonomie) durch Beeinflussung der Beschlußfassung in den demokratischen Einrichtungen. Diese Verwirklichung würde durch die angefochtenen Bestimmungen behindert, erklärt die klagende Vereinigung.

A.5.3. Der dritte und vierte Kläger in der Rechtssache Nr. 2348 präzisieren in ihrem Erwidernsschriftsatz, die im ersten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen bezögen sich direkt auf die Regeln über die Machtverhältnisse in den Gremien der Gemeinde Kraainem als eine der acht Gemeinden, für die die abweichende Zuständigkeitsverteilung gelte, und die im zweiten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen entzögen dem flämischen Dekretgeber die Möglichkeit, die besonderen Aspekte der Machtverhältnisse in dieser Gemeinde zu berücksichtigen. Die Gemeinderatsmitglieder würden in ihrer Arbeit durch die angefochtenen Bestimmungen benachteiligt, die die Zuständigkeit für die Gemeinde Kraainem auf die föderale und die flämische Obrigkeit zersplitterten, dies im Gegensatz zu den anderen Gemeinden. Unter Verweis auf das Urteil Nr. 18/90 sind sie der Auffassung, in jedem Fall ein Interesse an den angefochtenen Bestimmungen zu haben, die sich auf die Verwaltungsaufsicht bezögen.

A.5.4. In bezug auf den zweiten bis vierten Kläger in der Rechtssache Nr. 2349 wird im Erwidernsschriftsatz angeführt, sie verlören einen wesentlichen Schutz im Zusammenhang mit der sie betreffenden Beschlußfassung. Hierdurch werde die Lage der flämischen Einwohner ungewiß. Als Wähler und als Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt werde ihre Stimme nicht mehr das gleiche Gewicht haben.

A.5.5. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2351 und 2352 machen in ihrem Erwidernsschriftsatz geltend, eine gesetzgebende Norm könne vor dem Hof von jeder Person angefochten werden, auf die sie Anwendung finden könne. Unter Verweis auf das Urteil Nr. 30/91 vertreten sie die Auffassung, der Umstand, daß noch verordnende oder individuelle Verwaltungshandlungen nach der Veröffentlichung einer Norm ausgeführt werden müßten, keinesfalls verhindere, daß diese Norm sich ab der Veröffentlichung direkt und in ungünstigem Sinne auf die Lage einer Person auswirken könne. Sie sind sodann der Ansicht, die angefochtenen Bestimmungen seien in gewissen Punkten « self-executing ». Ab dem Jahr 2002 seien die Regionalregierungen für die Ernennung der Bürgermeister zuständig und seien sie ebenfalls die Aufsichtsbehörde der Bürgermeister. Schließlich führen sie noch an, daß die Föderalbehörde in bezug auf die Gemeinden mit Erleichterungen unparteilicher sei als die Regionalbehörde.

A.5.6. In bezug auf das funktionale Interesse des zweiten Klägers in der Rechtssache Nr. 2348 wird im Erwidernsschriftsatz angeführt, der Sondergesetzgeber habe dem Begriff « Interesse » vor dem Schiedshof die gleiche Bedeutung beimessen wollen, die dieser Begriff vor dem Staatsrat habe, der ein funktionales Interesse eines Mitglieds einer beratenden Versammlung annehme. Im übrigen stehe eine einschränkende Auslegung dieses Begriffs im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz. Es gebe keine vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung eines Abgeordneten, je nachdem, ob er einen Erlaß oder einen Gesetzgebungsakt anfechte, der die Befugnis des Parlamentes beeinträchtige.

A.5.7. Auch die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362 und 2379 verweisen auf die Rechtsprechung des Staatsrates bezüglich des funktionalen Interesses. Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung, damit ihr Präsident den Hof befassen könne, impliziere nach Meinung der Kläger, daß es keinen Rechtsschutz vor Verstößen gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gebe und daß Artikel 13 dieser Konvention mißachtet werde. Jeder Bürger würde in seinen durch Artikel 3 geschützten Rechten verletzt, wenn der Gesetzgeber unrechtmäßig zusammengesetzt sei oder wenn ein rechtmäßig zusammengesetzter Gesetzgeber nicht gemäß den für Abstimmungen festgelegten Regeln handle. Artikel 13 erfordere, daß jede Person, die ein Interesse nachweise, innerhalb der bestehenden gerichtlichen Kontrollverfahren über eine effektive Einspruchsmöglichkeit verfüge, um diesen Verstoß geltend zu machen. Selbst wenn man keine Klage zur Gewährleistung der Vorrechte der gesetzgebenden Versammlung, der man angehöre, einreichen dürfe, schließe dies nach Meinung der Kläger nicht aus, daß man zur Sicherung der Vorrechte, die mit dem in der gesetzgebenden Versammlung bekleideten Mandat zusammenhängen, klagen könne.

In bezug auf die Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen die Artikel 41 und 162 der Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeitsübertragung bezüglich der nachgeordneten Behörden angeführt wird

A.6.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nr. 2343 (erster Klagegrund), 2344 und 2345 (erster Klagegrund), 2346 (erster Klagegrund), 2351 und 2352 (einziger Klagegrund) führen an, Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 41 und 162 der Verfassung, da er die organisierende Gesetzgebung über die Ortsbehörden den Regionen übertrage. Sie führen im wesentlichen an, daß diese Zuständigkeit durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten werde. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2344, 2345, 2351 und 2352 nehmen auch Bezug auf Artikel 11 desselben Sondergesetzes.

A.6.2. Nach Auffassung des Ministerrates erkenne der Hof den Zuständigkeitsvorbehalt in Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften weiche also nur von diesem Artikel 19 ab. Der Ministerrat verweist insbesondere auf die Urteile Nrn. 5/91 und 56/92.

Der Ministerrat bemerkt, daß der Hinweis in Artikel 162 Absatz 1 der Verfassung auf das Gesetz lediglich bezwecke, die Zuständigkeit der ausführenden Gewalt auszuschließen. Man könne nicht davon ausgehen, daß Verfassungsbestimmungen aus der Zeit vor der Staatsreform eine Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften und Regionen bewirkten. Dies gelte insbesondere in bezug auf Artikel 162

Absatz 1 der Verfassung (Bestimmung aus dem Jahr 1831, nur formal abgeändert im Jahr 1970). Weder die Abänderung des ersten Satzes von Artikel 162 Absatz 4 der Verfassung im Jahr 1993 noch die Revision von Artikel 41 der Verfassung im Jahr 1997 könne nach Auffassung des Ministerrates dieser Feststellung Abbruch leisten.

Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß der Unterschied, den der Staatsrat zwischen materiell und instrumental vorbehaltenen Sachbereichen mache, nicht durch die Verfassung oder die Rechtsprechung des Schiedshofes unterstützt werde und während der Vorarbeiten deshalb zu Recht als eine rein doktrinale Erfindung dargestellt worden sei. Sofern überhaupt von einem Unterschied zwischen materiellen und instrumentalen Zuständigkeiten die Rede sein könne, sei dies nur relevant bei der Beurteilung der Zuweisung der Gemeinschaftszuständigkeiten, die in der Verfassung selbst festgelegt seien. Angesichts der allgemeinen Ermächtigung des Sondergesetzgebers in Artikel 39 der Verfassung, die Zuständigkeiten der Regionen zu bestimmen, gebe es diesbezüglich keinen Grund, zwischen materiellen und instrumentalen vorbehaltenen Sachbereichen zu unterscheiden.

In bezug auf die Abänderung von Artikel 162 Absatz 4 der Verfassung bemerkt der Ministerrat, daß damit nur ein Parallelismus zu Absatz 3 von Artikel 162, der bereits 1980 angepaßt worden sei, angestrebt worden sei. Der Anlaß zu der Revision von 1980 sei ein Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gewesen, in dem Bedenken gegen die Übertragung von Befugnissen in bezug auf die Verwaltungsaufsicht durch Gesetz geäußert worden seien. Dieses Gutachten habe jedoch auf der Auffassung beruht, daß die Grundlage für die Lehre der vorbehaltenen Zuständigkeiten in der Verfassung selbst zu suchen sei. Daß die Revisionen von 1980 und 1993 überflüssig gewesen seien, gehe auch aus dem Umstand hervor, daß der Sondergesetzgeber bereits 1980 den Regionen Zuständigkeiten für die Interkommunalen übertragen habe.

In bezug auf Artikel 41 der Verfassung bemerkt der Ministerrat, daß die Regelung der intrakommunalen territorialen Organe von den provinziellen und kommunalen Einrichtungen getrennt worden sei. Diese Trennung sei auf die Einschränkungen zurückzuführen, die durch die Versammlung zur Einleitung der Verfassungsrevision von 1995 für die Zuständigkeiten der verfassungsgebenden Versammlung zur Revision von Artikel 162 vorgesehen worden waren, sowie auf Befürchtungen, daß mit dieser Änderung, falls sie im Rahmen dieses Artikels durchgeführt würde, die Revisionsbefugnis der verfassungsgebenden Versammlung in bezug auf Artikel 162 ausgeschöpft worden wäre. Aus der Diskussion über die Revision von Artikel 41 der Verfassung geht lediglich hervor, daß der Verfassungsgeber die Revision von Artikel 162 der Verfassung nicht habe verhindern wollen, sie aber ebenfalls nicht habe vorwegnehmen wollen. Damit werde jedoch nichts über die Befugnis des Sondergesetzgebers ausgesagt, die Regelung der organisierenden Gesetzgebung über die Ortsbehörden den Regionen zu übertragen.

A.6.3. Der Standpunkt der Flämischen und der Wallonischen Regierung stimmt im wesentlichen mit dem Standpunkt des Ministerrates überein.

In bezug auf die Klagegründe, in denen eine Diskriminierung hinsichtlich der Einschränkungen der Zuständigkeitsübertragung bezüglich der nachgeordneten Behörden angeführt wird

A.7.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2348 (erster Klagegrund), 2349 (zweiter Klagegrund, erster Teil) und 2350 (erster Klagegrund) führen an, Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beinhalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit ihrem Artikel 4, da er einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen den Zuständigkeiten der Regionen für einerseits die Randgemeinden und die Gemeinden Comines-Warnton und Voeren sowie andererseits alle anderen Gemeinden, insbesondere die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt, einführe.

Die Kläger sind der Auffassung, daß der Entzug von Zuständigkeiten der Flämischen Region, die eine einsprachige Region sei, nicht in einem verhältnismäßigen Zusammenhang zur Zielsetzung stehe, die darin bestehe, die sogenannten Erleichterungen für französischsprachige Einwohner aufrechtzuerhalten, da die Region Brüssel-Hauptstadt sehr wohl für die Gemeinden ihres Gebietes, die ein vollständig zweisprachiges Statut hätten, zuständig sei. Der Schutz der niederländischen Sprachgruppe in Brüssel und der mit der Sprache verbundenen Rechte der niederländischsprachigen Einwohner der Brüsseler Gemeinden verdiene zumindest ebensoviel Aufmerksamkeit durch Einschränkungen der Zuständigkeiten wie die französischsprachigen Einwohner der betreffenden Gemeinden in einer einsprachigen Region.

Außerdem, so führen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2348 an, seien die Ausnahmen zur grundsätzlichen Zuständigkeit der Regionen nur auf bestimmte einsprachige Gemeinden mit einem besonderen Sprachstatut anwendbar, nämlich die sechs flämischen Randgemeinden um Brüssel sowie die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren. Daraus ergebe sich, daß die Einsprachigkeit einer Gemeinde mit besonderem Sprachstatut an sich den Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen könne. Der Gesetzgeber sei offensichtlich der Auffassung gewesen, daß die Rechte bezüglich des Sprachgebrauchs von Einwohnern anderer Gemeinden mit einem besonderen Sprachstatut und der Einwohner von zweisprachigen Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen hinreichend geschützt sei. Dieselben Kläger sind der Auffassung, daß der neue Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung entspreche. Sie führen ferner an, die angefochtene Bestimmung habe zur Folge, daß für die Änderung der Grenze zwischen einer der Randgemeinden und einer anderen Gemeinde der Flämischen Region keine einzige Obrigkeit zuständig sei, so daß sie *de facto* nicht geändert werden könne.

Gemäß den Klägern in der Rechtssache Nr. 2349 (zweiter Klagegrund, zweiter Teil) gelte die angeführte Begründung um so mehr für die Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt, wo es für die niederländische Sprachgruppe unzureichende Garantien gebe, da das System der doppelten Mehrheit innerhalb des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt abgeschafft worden sei und gleichzeitig der föderale Schutz auf der Grundlage der niederländischsprachigen Mehrheit im föderalen Parlament weggefallen sei. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung werde verletzt, da die Alarmglocke für die Französischsprachigen im föderalen Parlament zwar noch bestehe, die Garantien für die Minderheit in der Region Brüssel-Hauptstadt jedoch abgeschafft oder zumindest erheblich eingeschränkt worden seien.

A.7.2. Der Ministerrat bemerkt, mit den Einschränkungen bei der Übertragung der Zuständigkeit in bezug auf die nachgeordneten Behörden verfolge man gemäß den Vorarbeiten das Ziel, die bestehenden Garantien der Französischsprachigen in den Randgemeinden und den Gemeinden mit Erleichterungen sowie diejenigen, die die Niederländischsprachigen in Brüssel schützen würden, aufrechtzuerhalten. Hierzu werde die Regelung des sogenannten Friedensschlußgesetzes vom 9. August 1988 aufrechterhalten. Bezüglich der unterschiedlichen Behandlung der Gemeinden mit Erleichterungen untereinander verweist der Ministerrat auf die Begründung im Urteil Nr. 18/90 des Hofes, die *mutatis mutandis* auf die vorliegende Rechtssache angewandt werden könne. Bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt habe der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen seiner Ermessensbefugnis den Standpunkt vertreten, eine zusätzliche Einschränkung sei nicht sachdienlich gewesen, da die niederländischsprachigen Einwohner der Brüsseler Gemeinden bereits geschützt würden. Der Ministerrat verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren der Alarmglocke, auf die (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sprachlich paritätisch zusammengesetzte Regierung und auf den konstruktiven Mißtrauensantrag.

Mit der angefochtenen Bestimmung, die im Rahmen eines komplexen Gefüges zu sehen sei, so fährt der Ministerrat fort, habe der Sondergesetzgeber versucht, die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Regionen mit der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Gemeinschaften in Einklang zu bringen und habe er somit den Schutz eines höheren Interesse in den Vordergrund gestellt.

Bezüglich der Änderung der Gemeindegrenzen führt der Ministerrat an, eine nicht ausdrücklich übertragene Zuständigkeit gehöre zur Restzuständigkeit, die vorerst noch der Föderalbehörde obliege. Er verweist auch auf Artikel 80 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch Artikel 17 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2349 macht der Ministerrat die *exceptio obscuri libelli* geltend, da die Kläger nicht nachwiesen, worin der geltend gemachte Verstoß bestehe. Insofern die Klagegründe korrekt verstanden worden seien, verweist der Ministerrat auf die bereits dargelegten Argumente.

A.7.3. Die Wallonische Regierung stellt zunächst fest, daß die Kläger behaupteten, die Gemeinden mit Erleichterungen seien nicht auf objektive Weise von den anderen flämischen Gemeinden zu unterscheiden, während sie in einem anderen Klagegrund die zwingende einheitliche Ausübung von Zuständigkeiten für die Gemeinden bemängelten und dabei anführten, es gebe ein objektives Unterscheidungskriterium zwischen den Gemeinden mit einer besonderen Sprachregelung und den anderen Gemeinden der Flämischen Region.

Mehr grundsätzlich erinnert die Wallonische Regierung daran, daß die angefochtene Bestimmung ein Gleichgewicht schaffe zwischen der Regionalisierung der nachgeordneten Behörden und der Garantie, daß die Erleichterungen nicht ohne eine Einigung zwischen den Französischsprachigen und den Niederländischsprachigen abgeändert werden könnten. Dieser Kompromiß biete die Möglichkeit, den Wünschen der Sprachminderheiten in diesen Gemeinden entgegenzukommen, und gewährleiste die Lebensfähigkeit des belgischen Föderalismus. Die Wallonische Regierung zieht in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit dem Friedensschlußgesetz vom 9. August 1988 und mit der diesbezüglichen Beurteilung des Hofes im Urteil Nr. 18/90, das *mutatis mutandis* anzuwenden sei. Unter Verweis auf die Vorarbeiten führt die Wallonische Regierung schließlich an, der Sondergesetzgeber habe den Regionen eine sehr weitreichende Zuständigkeit übertragen, einschließlich der Zuständigkeit für die Gemeinden mit einer besonderen Sprachregelung, und er habe aus dieser Übertragung lediglich die grundsätzlichen Regeln ausgeschlossen, die den Gemeinschaftsfrieden gewährleisteten.

In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2349 verweist die Wallonische Regierung darauf, daß jede Angelegenheit, die den Teilitäten übertragen werde, *per definitionem* den Verlust der Garantien zur Folge habe, die die besondere Organisation der Föderalbehörde bieten könne. Ein solcher Verlust gehöre zum Wesen des Föderalismus. Überdies würden für die niederländischsprachige Minderheit besondere Schutzmaßnahmen gelten und könne sie beim Schiedshof Klage gegen die von den Brüsseler Einrichtungen verabschiedeten Normen einreichen.

A.7.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz verweisen die Kläger auf die paradoxe Situation, daß die französischsprachigen Einwohner von acht Gemeinden in einem einsprachigen Sprachgebiet besser geschützt seien als die niederländischsprachigen Einwohner der 19 Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt. Mehr allgemein könnten die Kläger nicht erkennen, wie die Einschränkung der regionalen Zuständigkeit in bezug auf diese acht Gemeinden zu rechtfertigen sei. Sie bemerken abschließend, daß der Ministerrat eine gleichartige Rechtfertigung geltend mache, um einerseits eine unterschiedliche Behandlung dieser acht Gemeinden zu begründen und andererseits eine unterschiedliche Behandlung dieser acht Gemeinden unmöglich zu machen.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der zwingenden einheitlichen Ausübung der Zuständigkeiten für die Gemeinden

A.8.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2348 (zweiter Klagegrund), 2350 (zweiter Klagegrund), 2355 (vierter Klagegrund) und 2358 (erster Klagegrund) führen an, Artikel 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beinhalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er eine gleiche Behandlung für wesentlich unterschiedliche Situationen auferlege. Da es unterschiedliche Arten von Gemeinden gebe, sei eine einheitliche Zuständigkeitsausübung nicht vernünftig gerechtfertigt im Lichte der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung. Das Ziel der angefochtenen Bestimmung, nämlich der Schutz der Erleichterungen von anderssprachigen Einwohnern in einsprachigen Gemeinden mit einem besonderen Sprachstatut, werde bereits durch den neuen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erreicht, so daß kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel vorliege. Die Regionen würden durch die angefochtene Bestimmung in ihrer politischen Freiheit zu sehr eingeschränkt.

A.8.2. Der Ministerrat verweist auf das Gutachten des Staatsrates und die Begründung der angefochtenen Bestimmung, die den Schluß zuließen, der Sondergesetzgeber habe vermeiden wollen, daß die Autonomie bestimmter Gemeinden eingeschränkt würde. Der Ministerrat bestätigt, die Bestimmung verhindere nicht, daß die Regionalbehörde eine unterschiedliche Regelung vorschreibe, wenn sie dies als notwendig erachte. Es obliege gegebenenfalls dem Hof zu beurteilen, ob diese mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung übereinstimme. Abschließend bemerkt der Ministerrat, die angefochtene Bestimmung verbiete nicht, daß unter Anwendung von Artikel 41 der Verfassung intrakommunale territoriale Organe, wie Distrikträte, geschaffen würden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 18/90, in dem der Hof zu der Feststellung gelangt sei, daß eine gleiche Regelung für verschiedene Situationen annehmbar sei, wenn sie durch die angestrebte Zielsetzung, die den Schutz eines übergeordneten öffentlichen Interesses voraussetze, gerechtfertigt sei.

A.8.3. Auch für die Wallonische Regierung gehe aus den Vorarbeiten deutlich hervor, daß die angefochtene Bestimmung eine notwendige differenzierte Behandlung der Gemeinden zulasse, jedoch einen Behandlungsunterschied verbiete, wenn die Gemeinden nicht objektiv und vernünftig zu differenzieren seien. Die Bestimmung könne als überflüssig erscheinen, da sie an Grundsätze erinnere, die in den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung verankert seien, doch dies stelle an sich keinen Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen dar. Die Wallonische Regierung verweist auf ähnliche überflüssige Bestimmungen, die in Wirklichkeit eine wichtige symbolische Bedeutung aufwiesen. Es gehe darum, diejenigen zu beruhigen, die – zu Unrecht, angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung – befürchteten, bei der Einführung der betreffenden Sonderpolitik Opfer einer Diskriminierung werden zu können.

A.8.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2348 an, es sei ein Erfordernis der intellektuellen und verfassungsmäßigen Hygiene, eine Bestimmung, die zwei Auslegungen zulasse, wovon eine im Widerspruch zur Verfassung stehe und die andere der Verfassung nichts hinzufüge, aus der Rechtsordnung zu entfernen, indem man sie für nichtig erkläre. Auch die Anwendung des Grundsatzes der Rechtssicherheit verlange dies. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Hilfsweise bitten sie den Hof, diese Bestimmung verfassungskonform auszulegen.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Listenverbindung für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt

A.9.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 (zweiter Klagegrund) führen an, Artikel 25 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beinhalte einen Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, alleine betrachtet und in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention sowie mit dem Grundsatz der demokratischen Vertretung. Durch die Listenverbindung würde die Stimme eines Wählers, der für vorher verbundene Listen stimme, schwerer wiegen als diejenige eines Wählers, der für eine nicht verbundene Liste stimme.

A.9.2. Der Ministerrat bemerkt, der Staat verfüge über einen breiten Ermessensspielraum bei der Ausarbeitung seines Wahlsystems, das die freie Meinungsäußerung und die Gleichbehandlung der Bürger gewährleisten müsse. Das Recht auf freie Wahlen, so wie es in Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sei, lasse einen Spielraum für implizite Einschränkungen, solange sie die garantierten Rechte nicht in ihrer Substanz verletzen, ein rechtmäßiges Ziel verfolgt werde und keine unverhältnismäßig einschränkende Regelungen angewandt würden.

Die Listenverbindung diene nach Auffassung des Ministerrates zur Stärkung der Demokratie in der Region Brüssel-Hauptstadt. Durch die Einführung der Möglichkeit zur Listenverbindung zwischen Listen derselben Sprachgruppe könne bei der Sitzverteilung auf sachdienliche Weise allen Stimmen, die von den Wählern für verbundene Listen abgegeben würden, Rechnung getragen werden. Zuvor sei bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt bereits die Korrektur der Poolbildung zugunsten der kleinsten Sprachgruppe angewandt worden; vor der Sitzverteilung auf die verschiedenen Listen seien die Sitze auf die Gesamtheit der niederländischsprachigen und die Gesamtheit der französischsprachigen Listen umgelegt worden. Die nunmehr vorliegende Reform sei nach Darlegung des Ministerrates darauf ausgerichtet, eine Blockierung zu vermeiden. Simulationen hätten nämlich ergeben, daß es nicht mehr ausreiche, 40 % der Stimmen von Niederländischsprachigen in Brüssel zu erhalten, um eine Mehrheit der den Niederländischsprachigen vorbehaltenen Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu erwerben. Wenn alle Parteien mit einer Ausnahme sich zu einer Listengruppe zusammenschließen würden, müsse die verbleibende Partei in der Tat etwa die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, um ebenfalls eine Mehrheit in dieser Sprachgruppe zu erlangen.

Der Ministerrat behauptet, er sehe nicht ein, wie die Erklärung der Listenverbindung an sich bereits den Wahlausgang beeinflussen könne. Weder das individuelle Recht zu wählen, noch das Recht, gewählt zu werden, könne durch diese Maßnahme verletzt werden.

A.9.3. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, es werde nicht nachgewiesen, inwiefern die angefochtene Bestimmung zwischen zwei Gruppen unterscheide und eine von beiden bevorzuge, und ebenfalls nicht, inwiefern – vorausgesetzt, dies sei doch der Fall – dieser Unterschied unvernünftig sei.

A.9.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die Kläger ferner, das Gewicht einer Stimme hänge davon ab, ob eine politische Vereinbarung zur Listenverbindung bestehe oder nicht. Die Verbindung von Listen werde jedoch nicht angegeben. Das Bestehen solcher Vereinbarungen würde die Stimmabgabe auf undemokratische Weise

aushöhlen. Sie würden es dem Wähler erschweren, gegen eine bestehende Mehrheit zu stimmen, die sich weiter verbinde.

In bezug auf den Klagegrund im Zusammenhang mit der Sitzverteilung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt

A.10.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2346 (fünfter Klagegrund) führen an, Artikel 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da er der niederländischsprachigen Bevölkerung von Brüssel ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Stärke sieben Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zuweise, selbst wenn diese Sprachgruppe in Wirklichkeit die stärkste Gruppe wäre. Eine Gleichbehandlung von Wählern und Gewählten verlange, daß es eine minimale Gleichwertigkeit zwischen der Stärke einer Wählerschaft und der Vertretung dieser Wählerschaft gebe.

Solange die niederländische Sprachgruppe weniger zahlreich sei, legen die Kläger ferner dar, könne das Mißverhältnis gegebenenfalls durch Erwägungen des Minderheitenschutzes gerechtfertigt werden, doch dies sei anders im Falle einer Umkehr der heutigen Sprachverhältnisse in Brüssel. In diesem Fall würde man nämlich in eine Situation gelangen, in der die zahlenmäßig größte Sprachgruppe nur 19 Prozent der Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt erhalte. Daher vertreten die Kläger den Standpunkt, daß zumindest die Wörter «französische» und «niederländische» in Absatz 1 von Artikel 20 § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen für nichtig erklärt werden müßten oder daß festgestellt werden müsse, daß sich eine Diskriminierung aus dem Umstand ergebe, daß die Vertretung der niederländischen Sprachgruppe unter allen Umständen auf 17 Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt worden sei, ohne feststellen zu müssen, auf welche Weise der Gesetzgeber dieser Diskriminierung ein Ende bereiten müsse.

A.10.2. Der Ministerrat verweist darauf, daß der Sondergesetzgeber beabsichtigt habe, die niederländischsprachige Bevölkerung in Brüssel zu schützen. Die Wählerschaft, die bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt für niederländischsprachige Listen stimme, werde ab den nächsten Wahlen übervertreten sein. Der Ministerrat erkenne daher nicht, wie die angefochtene Bestimmung den Klägern einen Nachteil zufügen könne. Der Ministerrat verweist ferner darauf, daß der Sondergesetzgeber das Sondergesetz immer ändern könne, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen.

A.10.3. Die Wallonische Regierung stellt fest, daß die Festlegung der Anzahl Sitze, die in einer parlamentarischen Versammlung den einzelnen Sprachgruppen vorbehalten sei, nicht neu sei. Sie verweist auf Artikel 67 § 1 der Verfassung und erinnert auch daran, daß die Ordnungsmäßigkeit gesetzlicher Normen im Lichte der besonderen Umstände zu prüfen sei, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme bestanden hätten, und daß dabei hypothetische spätere Entwicklungen nicht berücksichtigt werden könnten. Es obliege dem Gesetzgeber, bei einer Veränderung der Umstände im Laufe der Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesetzgebung anzupassen. Derzeit sei nach Darlegung der Wallonischen Regierung lediglich festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung als eine Maßnahme zum Schutz der niederländischsprachigen Minderheit in Brüssel anzusehen sei, die nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

A.10.4. Die Flämische Regierung erklärt, die Beschwerde sei eine Umformulierung der Bemerkungen des Staatsrates, und verweist ausführlich auf die entsprechende Antwort der Regierung während der Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung. Ganz allgemein liege es nach Auffassung der Flämischen Regierung auf der Hand, daß der Schutz von Minderheiten oft zu sowohl ungleichen als auch gleichen Behandlungen zwingt, die nicht im Verhältnis zu den zahlenmäßigen Verhältnissen zu stehen schienen, doch dies sei kennzeichnend für «positive Diskriminierungen» oder «korrigierende Ungleichheiten». Das spektakulärste Beispiel bei Wahlen sei die Übervertretung des Großherzogtums Luxemburg im Europäischen Parlament. Im übrigen wisse man bei nicht bestehender Subnationalität nicht, wie viele Französischsprachige und Niederländischsprachige es in der Region Brüssel-Hauptstadt gebe.

Der Umstand, daß die vom Verfassungsgeber selbst ergriffenen Maßnahmen nicht anhand des Gleichheitsgrundsatzes geprüft würden, bedeute nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht, daß er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen dürfe, und er habe dies in den Fällen, in denen die Verfassung eine «positive Diskriminierung» in Wahlangelegenheiten vorsehe, nicht beabsichtigt. Jedenfalls dürfe der Verfassungsgeber nicht gegen die diesbezüglichen internationalen Vertragsbestimmungen verstoßen. Andererseits, so schlußfolgert die

Flämische Regierung, bewiese der verfassungsrechtliche Schutz von Minderheiten (Parität im Ministerrat, Zusammensetzung des Senats, usw.), daß der Gleichheit oft mit bisweilen weitgehend unverhältnismäßigen gleichen oder ungleichen Behandlungen gedient werde. Gerade aus diesem Grund seien sie nur auf den ersten Blick unverhältnismäßig, da die Verhältnismäßigkeit, die zur Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes verlangt werde, nicht notwendigerweise eine rechnerische Verhältnismäßigkeit sein müsse.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission

A.11.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2343 (dritter Klagegrund) führen an, die Artikel 37 und 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beinhalteten einen Verstoß gegen die Artikel 39 und 116 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, indem sie von dem Grundsatz abwichen, daß die demokratischen Vertreter der Einwohner eines bestimmten Gebietes, sei es auf föderaler, gemeinschaftlicher, regionaler, provinzieller oder kommunaler Ebene, unter einer Reihe von Kandidaten für Mandate aus derselben Gruppe gewählt würden. Die Erläuterung dieses Klagegrundes deckt sich mit derjenigen des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2346 (A.15.1).

A.11.2. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2343 (fünfter Klagegrund) und 2346 (vierter Klagegrund) führen an, die Artikel 37 und 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften enthielten einen Verstoß gegen Artikel 136 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, da sie zu einer Diskrepanz zwischen der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Flämischen Gemeinschaftskommission führten. Der Sondergesetzgeber könne nicht von dem Grundsatz abweichen, daß die Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt sich mit den Gemeinschaftskommissionen deckten. Zur Untermauerung ihres Klagegrundes verweisen die Kläger auf das Gutachten des Staatsrates. Außerdem, so führen sie an, verletzen diese Bestimmungen die Rechte der niederländischsprachigen Brüsseler Wähler, deren Vertretung in Angelegenheiten bezüglich einer einzigen Gemeinschaft ihrer Auffassung nach durch andere Wähler mitbestimmt würden, so daß sie unterschiedlich behandelt würden im Verhältnis zu den Wählern anderer Wahlkreise, insbesondere im Verhältnis zu den französischsprachigen Brüsseler Wählern, die keine Einmischung von externen Wählern ertragen müßten.

A.11.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2349 (vierter Klagegrund) führen an, die Artikel 37 und 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 22, 25 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 9, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da sie der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt fünf Mitglieder hinzufügten, die nicht direkt und demokratisch in der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt worden seien. Die Sitze dieser hinzugefügten Mitglieder würden auf der Grundlage der Wahlen für den Flämischen Rat verteilt, während es keine Garantie dafür gebe, daß die Ergebnisse der verschiedenen Listen für den Flämischen Rat den Ergebnissen derselben Listen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt oder den Ergebnissen von Listen mit einem anderen Kürzel entsprechen würden, wenn diesbezüglich eine Erklärung im Sinne von Artikel 60*bis* Absatz 3 abgegeben werde, oder den Ergebnissen der Listen, die gemäß Absatz 4 des betreffenden Artikels miteinander verbunden worden seien.

Die Regeln der neuen Artikel 60 und 60*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen schufen nach Darlegung der Kläger eine Diskriminierung auf der Grundlage der regionalen Herkunft und der Sprache; die flämischen Brüsseler würden als Wähler für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt im Vergleich zu den anderen Wählern diskriminiert. Es bestehe real die Möglichkeit, daß die politische Zugehörigkeit der hinzugefügten Mitglieder nicht den Ergebnissen der Listen in der Region Brüssel-Hauptstadt entspreche, so daß der politische Wille der Brüsseler Wähler nicht beachtet werde.

Das System sei nach Auffassung der Kläger noch undemokratischer für Wähler, die ihre Stimme für Kandidaten auf einer niederländischsprachigen Liste abgeben möchten, die nur in der Region Brüssel-Hauptstadt antrete und die *per definitionem* keinen Vertreter unter den hinzugefügten Mitgliedern der Flämischen Gemeinschaftskommission haben würde. Das Wahlrecht der Wähler für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt habe daher nicht mehr den gleichen Wert wie das Wahlrecht der Wähler für andere Regionalparlamente.

Um dennoch Aussichten auf einen Vertreter unter den fünf hinzugefügten Mitgliedern zu haben, fahren die Kläger fort, sei die niederländischsprachige Liste verpflichtet, eine Erklärung im Sinne von Artikel 60*bis* Absatz 3 abzugeben und eine Vereinbarung mit einer Partei zu schließen, die nicht notwendigerweise die gleiche politische oder ideologische Meinung vertrete. Dadurch würden die Wähler und Kandidaten dieser Liste diskriminiert im Verhältnis zu den Wählern und Kandidaten von Listen, die sowohl in der Region Brüssel-Hauptstadt als auch für den Flämischen Rat kandidierten. Diese Diskriminierung stehe gleichzeitig im Widerspruch zu den Artikeln 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, da keinem anderen Wähler oder Kandidaten die Verpflichtung auferlegt werde, sich mit einer anderen Liste zu verbinden und politisch oder ideologisch zu verständigen, nur um der Vertretung in der Flämischen Gemeinschaftskommission in ihrer erweiterten Zusammensetzung ein Minimum an demokratischer Legitimität zu geben.

Nicht nur die Bestimmung der hinzugefügten Mitglieder sei nach Auffassung der Kläger undemokratisch und unvereinbar mit den angeführten Bestimmungen, sondern auch die *ratio legis* stehe im Widerspruch zu den demokratischen Grundsätzen. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß der Sondergesetzgeber die Regelung nicht, wie für die Brüsseler Vertretung im Flämischen Parlament, geschaffen habe, um die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene zu fördern, sondern vielmehr um zu vermeiden, daß « schwierige » Parteien Einfluß erhielten.

A.11.4. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 (fünfter Klagegrund) führen an, die Artikel 37 und 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beinhalten einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 136 der Verfassung sowie den Grundsatz der demokratischen Vertretung, da sie nur für die Ausübung der Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaftskommission der niederländischen Sprachgruppe Mitglieder hinzufügten, ohne der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt Mitglieder hinzuzufügen, und da die Bürger, die an der Wahl des Flämischen Rates teilnahmen, keinerlei Verbindung zum Vertretungsorgan der Flämischen Gemeinschaftskommission hätten.

A.12.1. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343 vom Verstoß gegen die Artikel 39 und 116 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 abgeleitet sei, daß die Kläger aber in Wirklichkeit einen Verstoß gegen Artikel 122 der Verfassung anprangerten. Da sie nicht anführten, daß dieser Artikel in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu lesen sei, müsse der Klagegrund für unzulässig erklärt werden.

Der Ministerrat führt ebenfalls an, aus dem fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 könne nicht abgeleitet werden, ob die angeführten Verfassungsartikel und der Grundsatz der repräsentativen Demokratie als Regeln der Zuständigkeitsverteilung oder in Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht würden. Da der Klagegrund es dem Ministerrat unmöglich mache, darauf zu antworten, müsse er für unzulässig erklärt werden.

A.12.2. Der Ministerrat bemerkt, daß die fünf zusätzlichen Mitglieder der Flämischen Gemeinschaftskommission nicht als Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt würden. Sie gehörten diesem Rat nicht an. Die Flämische Gemeinschaftskommission sei nämlich eine dezentralisierte Körperschaft der Flämischen Gemeinschaft. Ihr Beratungsgremium sei keine gesetzgebende Versammlung wie die Räte der Gemeinschaften und Regionen. Der Zweck bestehe darin, es der Flämischen Gemeinschaft zu ermöglichen, dezentralisiert und unter Beachtung der Zuordnungskriterien gemäß den Artikeln 127 § 2 und 128 § 2 der Verfassung ihre Zuständigkeiten für kulturelle und personenbezogene Sachbereiche im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt auszuüben. Das beratende Gremium werde außerdem nicht direkt von den Brüsseler Wählern gewählt, sondern als abgeleitetes Gremium zusammengesetzt. Der Ministerrat erachte es daher als normal, daß die flämischen Wähler Einfluß auf dessen Zusammensetzung nehmen könnten.

Der Ministerrat bemerkt ferner, daß die fünf zusätzlichen Mitglieder des beratenden Gremiums unter den nicht gewählten Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt benannt würden. Ihre politische Zugehörigkeit werde durch die Wahl des Flämischen Parlamentes bestimmt. Der Ministerrat sehe nicht ein, warum die Zusammensetzung durch Ableitung auf den Senat angewandt werden könne, der teilweise aus Gemeinschaftssenatoren bestehe, und auf die gesetzgebenden Versammlungen der Teilentitäten, jedoch nicht auf die Zusammensetzung eines beratenden Gremiums einer dezentralisierten Körperschaft übertragen werden könne.

Die angefochtenen Bestimmungen veränderten nach Auffassung des Ministerrates weder den Einfluß der niederländischsprachigen Brüsseler Wähler, noch denjenigen der Wähler des Flämischen Parlamentes. Die Stimmen der letztgenannten Wähler würden nicht dazu dienen, die fünf zusätzlichen Mitglieder des beratenden Gremiums der Flämischen Gemeinschaftskommission zu benennen, sondern lediglich dazu, die politische Zusammensetzung des Flämischen Parlamentes festzulegen, und diese politische Zusammensetzung werde auf die nicht gewählten Kandidaten der niederländischsprachigen Listen für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt angewandt. Der Ministerrat erkenne daher nicht, wie eine Behandlungsungleichheit zwischen den niederländischsprachigen Brüsseler Wählern und den Wählern des Flämischen Parlamentes bestehen könne.

Daraus ergebe sich nach Darlegung des Ministerrates, daß ein Brüsseler Wähler, der für niederländischsprachige Listen bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt stimme, nicht ungleich behandelt werde im Verhältnis zu den Wählern der Räte anderer belgischer Teilentitäten. Seine Wahl spiegele sich in der politischen Zusammensetzung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Zusammensetzung der niederländischen Sprachgruppe dieses Rates wider. Der Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie den Artikeln 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sei, sei daher unbegründet.

Der Ministerrat sehe noch weniger ein, wie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 25 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen werden könne. Die angefochtenen Bestimmungen hinderten die Bürger nicht daran, an der Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten teilzunehmen oder durch zuverlässige, regelmäßige Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, die nach dem allgemeinen und gleichwertigen Wahlrecht sowie geheim abgehalten würden.

A.12.3. In bezug auf die ungleiche Behandlung der Flämischen und der Französischen Gemeinschaftskommission bemerkt der Ministerrat, daß beide Kommissionen seit der Staatsreform von 1993 keine vollständig gleichen Zuständigkeiten mehr ausübten.

In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen Artikel 136 der Verfassung verweist der Ministerrat auf die in A.12.2 dargelegte Argumentation.

In bezug auf den Verstoß gegen Artikel 122 der Verfassung vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß ein Gremium, das für bestimmte Bürger verbindliche Entscheidungen treffen könne, nicht notwendigerweise alleine durch diese Bürger zusammengesetzt werden müsse. Vor der Staatsreform von 1993 habe sich der Rat der Französischen Gemeinschaft beispielsweise aus den französischen Sprachgruppen im föderalen Parlament zusammengesetzt. Die Wähler des Bezirks Brüssel-Halle-Vilvoorde hätten beispielsweise die Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft mitbestimmt, während dieser Rat keine Entscheidungen habe verkünden können, die für sie verbindlich gewesen seien.

Falls dennoch von einer ungleichen Behandlung die Rede sein könne, sei der Ministerrat der Auffassung, daß sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt werde, nämlich die Arbeitsweise der Flämischen Gemeinschaftskommission zu verbessern und ihre Blockierung zu vermeiden. Außerdem sei die Maßnahme nicht unverhältnismäßig, da 17 der 22 Mitglieder des beratenden Gremiums aus der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt stammten.

A.12.4. Da die Benennung der fünf zusätzlichen Mitglieder anders erfolge als die Benennung der 17 Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, sehe der Ministerrat nicht ein, wie der Umstand, daß die fünf zusätzlichen Mitglieder aus anderen Listen benannt werden könnten als denjenigen, aus denen sie bestimmt würden, wenn die Verteilung ihrer Sitze auf der Grundlage der Ergebnisse der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt erfolgen würde, undemokratisch sein würde, und auch nicht, wie dies eine Diskriminierung gewisser Brüsseler Wähler beinhalten würde.

In bezug auf die Listenverbindung beschränkt der Ministerrat sich auf die Bemerkung, daß dies ein Mittel sei, für mehr Repräsentativität zu sorgen, und daß diesbezüglich keinerlei Verpflichtung auferlegt werde.

A.13.1. Die Wallonische Regierung wiederholt zunächst, daß der Hof nicht befugt sei, über die Einhaltung des demokratischen Grundsatzes zu urteilen.

A.13.2. Die Wallonische Regierung verweist darauf, daß der Sondergesetzgeber gemäß Artikel 136 der Verfassung gehandelt habe. Außerdem übertrage der angefochtene Artikel 37 die Zuständigkeiten der Gemeinschaften keineswegs auf andere Obrigkeiten als die Sprachgruppen, sondern regle lediglich die Zusammensetzung dieser Sprachgruppen.

A.13.3. Die beiden Gemeinschaftskommissionen seien nach Auffassung der Wallonischen Regierung nicht vergleichbar. Wegen der unterschiedlichen Entwicklung sei eine von ihnen eine Teilentität, während die andere dezentralisiert sei. Auch zwischen den niederländischsprachigen und französischsprachigen Brüsseler Wählern könne der Gleichheitsgrundsatz nicht angewandt werden, da die Kategorien nicht objektiv zu definieren seien.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Brüsseler und den anderen Wählern erkenne die Wallonische Regierung, daß Brüssel der einzige Ort im Lande sein werde, wo die Gemeinschaftszuständigkeiten durch eine Körperschaft verwaltet würden, deren Wähler die Obrigkeiten nicht vollständig gewählt hätten. Sie erinnert in diesem Zusammenhang jedoch an die bedeutende Zielsetzung, nämlich die Vermeidung einer Blockierung der Institutionen, und an den Umstand, daß die Flämische Gemeinschaftskommission eine dezentralisierte Körperschaft sei mit verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten in Provinz- und Gemeinschaftsangelegenheiten.

A.13.4. Schließlich bemerkt die Wallonische Regierung, daß der Behandlungsunterschied zwischen den flämischen Listen, die in Brüssel unter dem gleichen Kürzel kandidierten wie die in Flandern antretenden Listen, und den anderen flämischen Listen keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz beinhalte. Die Änderung der Kräfteverhältnisse in der niederländischen Sprachgruppe werde größer sein, wenn eine Brüsseler Liste nicht mit einer Liste in Flandern verbunden sei oder wenn sie mit einer Liste verbunden sei, die keinerlei Wähler habe, doch dieser Unterschied sei lediglich eine Frage der Intensität.

A.14.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Auffassung, daß der Standpunkt des Ministerrates, wonach die Flämische Gemeinschaftskommission nur ein dezentralisiertes Gebilde der Flämischen Gemeinschaft sei, nicht aufrechtzuerhalten sei, da dieses Gebilde an der Ernennung der Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und an der Annahme eines Mißtrauensantrags gegen diese Mitglieder beteiligt sei. Sie verweisen auch darauf, daß die Zusammensetzung des beratenden Gremiums der Flämischen Gemeinschaftskommission von einer abgeleiteten Zusammensetzung auf der Grundlage desselben Wahlergebnisses derselben Wählerschaft zu unterscheiden sei.

A.14.2. Die Erwidierung der Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 ist in A.18.2 zusammengefaßt.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Wahl der Regierungsmitglieder der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Mißtrauensantrag

A.15.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2343 (zweiter Klagegrund), 2346 (zweiter Klagegrund) und 2349 (dritter Klagegrund) führen an, daß die Artikel 33 und 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften einen Verstoß gegen die Artikel 39, 116, 122 – und in der Rechtssache Nr. 2349 auch gegen Artikel 136 – der Verfassung, Artikel 59 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 34 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beinhalteten, da sie eine Einmischung der Flämischen Gemeinschaftskommission in die Wahl der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt einführt und diese nicht mehr dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorbehalten. Die obenerwähnten Bestimmungen und die Grundnormen der Demokratie verlangten, daß eine Regierung durch das demokratisch gewählte Gremium, dem sie Rechenschaft schuldig sei, eingesetzt werde.

Da der neue Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen dazu führe, daß die fünf zusätzlichen Mitglieder der Flämischen Gemeinschaftskommission auf der Grundlage der Wahlziffern bestimmt würden, die die betreffenden Listen in den einzelnen Wahlkreisen für den Flämischen Rat erzielt hätten, so führen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 ferner an, unterscheide sich die Flämische Gemeinschaftskommission nicht nur von der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, so daß gegen Artikel 122 der Verfassung verstoßen werde, sondern gehe sie außerdem aus einer anderen Wählerschaft hervor als derjenigen, die den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zusammengesetzt habe.

Das System, das die Wahl bestimmter Minister unter anderem vom Vertrauen von Personen abhängig mache, die nicht zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt gehörten, verletze nach Auffassung der Kläger in der Rechtssache Nr. 2346 den obengenannten Verfassungsartikel. Dies sei um so mehr der Fall, als die betreffende Abweichung nur für die Region Brüssel-Hauptstadt gelte.

Nach Darlegung der Kläger in der Rechtssache Nr. 2349 verstoße die angefochtene Regelung gegen Artikel 136 der Verfassung, der besage, daß es im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt Sprachgruppen gebe, die für die Gemeinschaftsangelegenheiten zuständig seien.

Schließlich werde auch gegen das Recht auf Gleichbehandlung der Brüsseler Wähler verstoßen, da sie als einzige Wähler im Land nur teilweise Einfluß auf die Bestimmung ihrer Regierung hätten.

A.15.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 (dritter Klagegrund, erster Teil, und vierter Klagegrund) führen an, daß die Artikel 33, 35 und 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 126 der Verfassung sowie den Grundsatz der demokratischen Vertretung beinhalteten, da die Mitglieder, die der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission hinzugefügt würden, nicht gewählt würden und folglich nicht die Befugnis erhalten könnten, Vorschläge für die Regierungsmitglieder der niederländischen Sprachgruppe zu äußern.

A.15.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 (dritter Klagegrund, zweiter Teil) führen an, daß die Artikel 33 und 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 126 der Verfassung sowie gegen den Grundsatz der demokratischen Vertretung beinhalteten, da die Mitglieder der französischen Sprachgruppe durch ihre größere Zahl ein Vetorecht erhielten bezüglich der angehenden Regierungsmitglieder der niederländischen Sprachgruppe, während das Umgekehrte nicht zutrefte. Die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und ihre Mitglieder würden dadurch diskriminiert im Verhältnis zur französischen Sprachgruppe und ihren Mitgliedern.

A.16.1. Der Ministerrat führt zunächst an, daß der Hof nicht befugt sei, über den dritten Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 2356 zu befinden, da dieser auf die Geltendmachung der Artikel 39, 116, 122 und 126 der Verfassung begrenzt sei, die keine Bestimmung über die Verteilung der Zuständigkeiten enthielten. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 seien, sofern sie gegen das Verfahren des Mißtrauensantrags gerichtet seien, nach Auffassung des Ministerrates unzulässig, da darin nicht erläutert werde, worin die Diskriminierung bestehe. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile Nrn. 19/91, 42/92 und 47/92.

A.16.2. Der Ministerrat bemerkt, daß nur in der Rechtssache Nr. 2346 angegeben werde, worin die vorgebliche Diskriminierung bestehen würde. Diese solle in der Abweichung von Artikel 122 der Verfassung enthalten sein, die ausschließlich auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sei. Zur Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds verweist der Ministerrat auf das Urteil Nr. 24/98 des Hofes. Die angefochtenen Bestimmungen gehörten zur verfassungsrechtlichen Beurteilungsfreiheit des Sondergesetzgebers und mißachteten keinerlei Verfassungsbestimmung. Sie dienten dazu, eine Blockierung der Brüsseler Institutionen zu verhindern. Der Ministerrat verweist darauf, daß nur die gewählten Mandatäre über die Einsetzung der Mitglieder der Regierung abstimmten. Die fünf zusätzlichen Mitglieder der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission seien nur an der Invorschlagbringung der Kandidaten beteiligt.

Hilfsweise bittet der Ministerrat den Hof, die Artikel 39, 116 und 122 der Verfassung evolutiv auszulegen im Lichte der heutigen Umstände in der Region Brüssel-Hauptstadt. Artikel 136 der Verfassung vertraue dem Sondergesetzgeber die Festlegung der Zusammensetzung der einzelnen Sprachgruppen an. Dabei sei es nicht erforderlich, daß die beiden Sprachgruppen identisch zusammengesetzt seien, vorausgesetzt, der Sondergesetzgeber erteile diesbezüglich eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß die Beschwerden bezüglich des vorgeblichen Verstoßes gegen Artikel 59 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 34 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen rechtlich mangelhaft seien, denn ein Sondergesetz könne von einem früheren Sondergesetz abweichen.

A.16.3. Zum Schutz der niederländischen Sprachgruppe, erwidert der Ministerrat auf den in A.15.3 vorgebrachten Klagegrund, bestimme das Sondergesetz über die Brüsseler Institutionen, daß bestimmte Entscheidungen mit einer Mehrheit in jeder Sprachgruppe getroffen werden müßten. Dies sei unter anderem für die Bestimmung der Regierungsmitglieder und der Staatssekretäre der Fall gewesen. Diese Schutzmaßnahme habe jedoch den Nachteil aufgewiesen, im Falle der Unmöglichkeit, in einer der Sprachgruppen eine Mehrheit zu erzielen, den gesamten Entscheidungsprozeß zu blockieren. Die Abschaffung des doppelten Mehrheitserfordernisses führe unweigerlich zu einem Ungleichgewicht zum Vorteil der größten Sprachgruppe. Die einzige Möglichkeit, dem abzuwehren, würde nach Darlegung des Ministerrates darin bestehen, zum vorherigen System zurückzukehren. Der Sondergesetzgeber habe seine Beurteilungsfreiheit nicht überschritten. Es obliege nicht dem Hof, eine rein politische Entscheidung zur Verwirklichung eines rechtmäßigen Ziels zu rügen.

A.17.1. Auch die Wallonische Regierung führt zunächst an, daß der Hof nicht befugt sei, die Beachtung des demokratischen Grundsatzes oder des Artikels 122 der Verfassung zu beurteilen, sondern lediglich die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

A.17.2. So wie der Ministerrat macht auch die Wallonische Regierung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen auf der ernsthaften Gefahr einer Blockierung der Institutionen wegen der Erfolge des flämischen Rechtsextremismus in der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gründe und daß das Eingreifen der fünf zusätzlichen Mitglieder der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission auf die Invorschlagbringung beschränkt sei und sich nicht auf die Abstimmung beziehe. Die Wallonische Regierung schlußfolgert daraus, daß die Maßnahme im Verhältnis zur Zielsetzung stehe.

A.17.3. Die Wallonische Regierung bemerkt, daß der vorgebliche Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, der daraus abgeleitet sei, daß die Französischsprachigen ein Vetorecht in bezug auf die Wahl der Minister aus der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt hätten, gerade die Folge der von den Klägern angeführten Grundsätze sei, nämlich daß der Rat aus gewählten Mandataren zusammengesetzt sei und daß jeder Brüsseler Wähler über die gleiche Stimme verfüge.

A.18.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 heben in ihrem Erwidierungsschriftsatz hervor, die verletzten Bestimmungen stellten derart fundamentale Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates dar, daß eine ungleiche Behandlung in gleichen Situationen in diesem Fall besonders sorgfältig begründet sein müßte. Sie seien auch nicht von dem pharisäerhaften Unterschied zwischen der Invorschlagbringung der angehenden Regierungsmitglieder und deren Wahl überzeugt. Falls die Invorschlagbringung der Kandidaten eine notwendige Bedingung für die Wahl sei und die Invorschlagbringung durch ein Gremium erfolge, das nicht verfassungsgemäß die Minister und Staatssekretäre wählen könne, seien die Bestimmungen im Zusammenhang mit dieser Invorschlagbringung ebenso verfassungswidrig. Sonst könne man ebenso gut rechtfertigen, daß die Minister der Wallonischen Regierung nur durch das Wallonische Parlament gewählt werden könnten, wenn sie vom föderalen Parlament vorgeschlagen würden.

A.18.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz den Standpunkt, daß die Blokierung der Institutionen alleine nicht rechtfertigen könne, warum die Zusammensetzung der Institutionen so eingreifend verändert werde im Verhältnis zu dem Ergebnis, das normalerweise aus den Wahlen hervorgehen würde. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte leiten sie ab, daß gewisse Stimmen durch die Zusammensetzung der Institutionen verlorengehen könnten, doch dies dürfe nicht dazu führen, daß das Gewicht einer bestimmten Stimmengruppe derart begrenzt werde, daß das Wahlrecht dadurch eingeschränkt werde. Die Maßnahme könne im übrigen auch für andere Zwecke als der Bekämpfung rechtsextremen Gedankengutes genutzt werden, so daß sie nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stehe. Die Kläger sind ferner der Ansicht, daß es keinen Spielraum für eine evolutive Auslegung gebe, wenn eine Rechtsregel deutlich sei und die Abschaffung einer Garantie für Minderheiten nicht durch eine andere ausgeglichen werden könne.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Aufhebung der doppelten Mehrheit im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

A.19.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2343 (vierter Klagegrund), 2346 (dritter Klagegrund) und 2349 (erster Klagegrund) führen an, die Artikel 31 bis 33 und 35 bis 39 – in der Rechtssache Nr. 2343 nur die Artikel 37 und 38 – des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstießen gegen Artikel 4 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 und – nur in

der Rechtssache Nr. 2343 – auch gegen Artikel 122 der Verfassung, da sie eine spezifische Form der besonderen Mehrheit einführen, die im Widerspruch stehe zu den allgemeinen Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und des Minderheitenschutzes und die eine ganz andere Tragweite habe als die durch Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung eingeführte besondere Mehrheit. Der Parallelismus zwischen dem Schutz der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene und dem Schutz der niederländischsprachigen Minderheit innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt werde dadurch unterbrochen.

Das belgische Staatsgefüge sei, so legen die Kläger dar, so aufgebaut, daß für zahlreiche heikle Beschlüsse eine besondere Mehrheit, mit einer Mehrheit in jeder Sprachgruppe, erforderlich sei. Bis vor kurzem habe die gleiche Regelung für die Änderung der Bestimmungen über den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 28 Absatz 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen) und für die Beschlüsse der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 72 Absatz 4 desselben Sondergesetzes) gegolten. Nunmehr gelte hierfür sowie für die Annahme von Ordonnanzen im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nicht mehr die besondere Mehrheit. Diese mit einer hypothetischen Blockierungsmöglichkeit der Brüsseler Institutionen gerechtfertigte Abweichung schaffe eine Behandlungsungleichheit zwischen Mitgliedern einer Minderheit auf föderaler Ebene und Mitgliedern einer Minderheit auf Brüsseler Ebene, die im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht der Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhalte. In diesem Zusammenhang stellen die Kläger fest, daß dieselbe Zielsetzung mit anderen Maßnahmen angestrebt werde (Listenverbindung, Erweiterung der Flämischen Gemeinschaftskommission) und daß die Anhäufung von Maßnahmen zu einer weitgehenden Einschränkung der politischen Relevanz der niederländischsprachigen Anwesenheit im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und somit der politischen Relevanz der niederländischsprachigen Wähler in Brüssel führe.

A.19.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 (sechster Klagegrund) führen an, die Artikel 31, 32 und 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstießen gegen die Artikel 1 bis 5, 10, 11, 99 und 143 der Verfassung und gegen den Loyalitätsgrundsatz, da sie das Gleichgewicht der belgischen Staatsordnung gefährdeten. Der Verzicht auf die Mehrheitsregel auf föderaler Ebene zum Vorteil der Französischsprachigen sei im Tausch zu einer gleichartigen Regelung in Brüssel zum Vorteil der Niederländischsprachigen vorgenommen worden. Indem man bei einer zweiten Abstimmung nicht mehr die Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe vorschreibe, werde dieses Gleichgewicht zerstört. Überdies werde der Einfluß, der gemäß den vereinbarten Gleichgewichten mit der Stimme eines Gewählten der niederländischen Sprachgruppe in Brüssel verbunden sei, stark verringert, was eine Diskriminierung der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe und ihrer Wähler zur Folge habe.

A.20.1. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung lediglich anwendbar sei auf die in der Verfassung aufgelisteten Fälle, und insbesondere auf das Zustandekommen der institutionellen Gesetzgebung bezüglich der Teilentitäten. Er sei keinesfalls der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes. Der Ministerrat könne somit nicht erkennen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen den genannten Verfassungsartikel verstoßen könnten.

Der Ministerrat führt ebenfalls an, daß der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 nicht ausreichend deutlich sei, da man nicht erkennen könne, ob die geltend gemachten Verfassungsartikel und der Grundsatz der föderalen Loyalität als Regeln zur Zuständigkeitsverteilung oder im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geltend gemacht würden.

A.20.2. Nach dem Dafürhalten des Ministerrates gehöre der Grundsatz der repräsentativen Demokratie nicht zu den Kontrollnormen des Hofes. Aus keinem Urteil gehe im übrigen hervor, daß ein solcher Grundsatz bestünde.

Sodann bemerkt der Ministerrat, daß die föderale niederländischsprachige Mehrheit anläßlich der Staatsreform von 1970 schwerlich auf das Mehrheitssystem habe verzichten können im Tausch für den Schutz der flämischen Minderheit in den Gremien der Region Brüssel-Hauptstadt, da die Institutionen dieser Region erst 1989 geschaffen worden seien. Im belgischen Recht gebe es keinen einzigen Grundsatz, der den Sondergesetzgeber verpflichte, einen Parallelismus zwischen der Gestaltung der föderalen Institutionen und der Gestaltung der Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt einzuhalten, auch nicht im Bereich des Schutzes von Minderheiten. Aus dem Urteil Nr. 24/98 leitet der Ministerrat *mutatis mutandis* ab, es sei nicht erforderlich, daß der Sondergesetzgeber eine Teilentität auf die gleiche Weise behandle, wie der Verfassungsgeber den Föderalstaat behandelt habe.

Insofern der Hof den Standpunkt vertreten sollte, daß der Föderalstaat und die Region Brüssel-Hauptstadt sich bezüglich des Minderheitenschutzes in einer gleichen Lage befinden würden, ist der Ministerrat der Ansicht, es gebe eine vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der französischsprachigen Minderheit im Föderalstaat und der niederländischsprachigen Minderheit in Brüssel. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, daß die föderalen Minister und Staatssekretäre durch den König ernannt würden (Artikel 96 und 104 der Verfassung) und daß ein Mißtrauensantrag nur mit einer absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder durch die Abgeordnetenkammer angenommen werden könne (Artikel 46 der Verfassung). Keine dieser Verfassungsbestimmungen erfordere die Intervention der zwei Sprachgruppen in der Kammer und/oder im Senat. Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß auf föderaler Ebene keine Mehrheit in den Sprachgruppen für die Annahme der Geschäftsordnung von Kammer und Senat erforderlich sei.

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen glaubt der Ministerrat ableiten zu können, daß die Gefahr einer Blockierung der Institutionen nicht hypothetisch sei, wie es die Kläger behaupteten. Im übrigen beeinträchtige die Regelung nicht die Teilnahme der Brüsseler niederländischsprachigen Minderheit an der Abstimmung über einen Mißtrauensantrag und an der Bezeichnung von Ministern und regionalen Staatssekretären. Die Regelung sei lediglich unterstützend und bilde eine Ausnahme. Zur Stützung der These, daß die Interessen der niederländischsprachigen Minderheit gewahrt seien, zitiert der Ministerrat ausführlich aus den Vorarbeiten.

A.21.1. Die Wallonische Regierung bemerkt zunächst, daß die besondere Mehrheit im Sinne von Artikel 4 der Verfassung erforderlich sei, wenn der föderale Gesetzgeber die Regeln für die Arbeitsweise des Föderalismus festlege. Die Festlegung dieser Spielregeln erfordere nämlich einen besonderen Konsens bei der belgischen Bevölkerung. Diese Mehrheit stehe nach Ansicht der Wallonischen Regierung in keinem Zusammenhang zu dem Mechanismus der doppelten Mehrheit, der zuvor in den Brüsseler Institutionen gegolten habe und sich lediglich auf die Annahme bestimmter Normen in der internen Rechtsordnung einer Teilentität bezogen habe.

A.21.2. Die Wallonische Regierung gebe zwar zu, daß das Erfordernis einer Mehrheit in jeder Sprachgruppe als eine Maßnahme zum Schutz der flämischen Minderheit in Brüssel angesehen werden könne, doch eine solche Schutzmaßnahme sei nicht unveränderlich, sondern müsse vielmehr der Entwicklung der Gesellschaft angepaßt werden können. Diesbezüglich habe sich gezeigt, daß das Erfordernis der doppelten Mehrheit in bestimmten Fällen nicht nur ihr Ziel verfehle, sondern auch zu unannehmbaren Blockierungen der Arbeitsweise der Brüsseler Institutionen führen könne. Aus diesem Grunde sei das System der doppelten Mehrheit flexibler gestaltet worden.

Diese flexiblere Handhabung, so fährt die Wallonische Regierung fort, müsse im Rahmen der gesamten Garantien beurteilt werden, die der flämischen Minderheit geboten würden, insbesondere ihrer Übervertretung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt. Der Sondergesetzgeber habe ein Gleichgewicht gesucht zwischen den fundamentalen Grundsätzen des Wahlrechtes, dem Schutz der niederländischsprachigen Minderheit in der Region Brüssel-Hauptstadt und dem guten Funktionieren der Brüsseler Institutionen.

Die Wallonische Regierung zieht einen Vergleich zur Lage vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen. Im System der doppelten Mehrheit sei die Zustimmung der Hälfte der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe erforderlich gewesen, nämlich 6 Mitglieder von 11, während im neuen System ein Drittel der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe erforderlich sei, nämlich 6 Ratsmitglieder von 17. Das Gleichgewicht sei deshalb nicht gestört. Dies gelte um so mehr, als Artikel 31 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen nicht geändert worden sei und deshalb einer Sprachgruppe immer noch die Möglichkeit biete, einen Antrag einzureichen, wenn sie der Meinung sei, daß ein Ordonnanzentwurf oder -vorschlag die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ernsthaft gefährden könnte.

A.22.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz den Standpunkt, der Schutz der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene und der Schutz der flämischen Minderheit auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt stellten eine fundamentale und existentielle Tatsache der belgischen Verfassungsordnung dar. Sie verweisen darauf, daß die Region Brüssel-Hauptstadt in Anwendung der angefochtenen Bestimmungen in allen Bereichen ohne Zustimmung der Mehrheit der niederländischen Sprachgruppe regiert werden könne. Außerdem bestehe keine Gewähr, daß die neue Mehrheitsregel nur in jenen Ausnahmefällen angewandt würde, die zu einer strukturellen Blockierung der Brüsseler Institutionen führen würden.

A.22.2. Die Antwort der Kläger in der Rechtssache Nr. 2356 ist in A.18.2 zusammengefaßt.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Festlegung der Sprachzugehörigkeit der Kandidaten für die Wahl der lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt

A.23.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 (sechster Klagegrund) und 2349 (fünfter Klagegrund) führen an, Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt verstoße gegen Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, da er die Möglichkeit schaffe, *post factum* feststellen zu lassen, welche Gewählten der niederländischen beziehungsweise der französischen Sprachrolle angehörten. Der in Artikel 162 Nr. 1 der Verfassung enthaltene demokratische Grundsatz verlange, daß die Wähler in Kenntnis der Sachlage ihre Stimme abgäben und wüßten, welche Kandidaten sich auf ihre französische beziehungsweise niederländische Sprachzugehörigkeit würden berufen können. Wähler, die sich Kandidaten gegenübersehen, die ihre Sprachwahl vor den Wahlen getroffen hätten, befänden sich in einer günstigeren Lage als Wähler, die nach den Wahlen darüber informiert würden, daß dieser oder jener Kandidat sich zur niederländischen oder zur französischen Sprachgruppe bekannt habe.

Aus Gründen der juristischen Kohärenz fordern die Kläger im selben Klagegrund die Nichtigkeitsklärung von Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, der die Gewährung von Sondermitteln zu Lasten der Föderalbehörde mit der Bedingung verknüpfe, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Übereinstimmung mit der angefochtenen Bestimmung zusammengesetzt werde.

A.23.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2379 (dritter Klagegrund) führen an, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung, da sie es nicht ermöglichten, für bestimmte Kandidaten die Sprachzugehörigkeit vorher zu kennen, so daß der Wähler in der Ausübung seines Wahlrechtes getäuscht werden könne. Die angefochtenen Bestimmungen schufen eine Ungleichheit zwischen Wählern, die für Kandidaten gestimmt hätten, die ihre Sprachzugehörigkeit nachher änderten, und Wählern, die für Kandidaten gestimmt hätten, die ihre Sprachzugehörigkeit nicht änderten und den beim Wähler geweckten Erwartungen entsprächen. Der Gesetzgeber räume dem Willen des Gewählten Vorrang vor dem Willen des Wählers ein, was gemäß den Worten der Kläger « die Welt auf den Kopf » stelle.

A.24.1. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß die Kläger nicht deutlich anführten, worin der Behandlungsunterschied bestehe. Die dem Gewählten durch den abgeänderten Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes gebotene Möglichkeit, nach den Wahlen für den Gemeinderat seine Sprachzugehörigkeit festzulegen oder zu ändern, lasse an sich keinen Behandlungsunterschied entstehen, da alle Wähler wüßten bzw. wissen könnten, daß diese Möglichkeit bestehe. Die Bestimmung verhindere nicht, daß der Wähler sich über die Sprachwahl seines Kandidaten informiere. Die Möglichkeit, daß ein Gewählter seine Wähler täusche, sei kein rechtlich organisierter Behandlungsunterschied, sondern eine Mißachtung des in ihn gesetzten Vertrauens, was nach Darlegung des Ministerrates eine faktische Folge sei.

A.24.2. Sollte der Hof der Auffassung sein, daß gleiche Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt würden, so vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt sei. Die Anwendung des früheren Artikels 279 des Neuen Gemeindegesetzes habe sich als zu streng erwiesen, so daß die gesicherte Vertretung der Flamen in den Brüsseler lokalen Institutionen nicht ausreichend habe gewährleistet werden können. Die Änderung des Artikels habe sich aus dem Bemühen um einen allgemeinen Kompromiß ergeben, um das Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Sprachgemeinschaften in der Region Brüssel-Hauptstadt zu verwirklichen. Insbesondere sei man bestrebt gewesen, die Beteiligung der niederländischsprachigen Minderheit an den Bürgermeister- und Schöffenkollegien in der Praxis zu gewährleisten.

Die angefochtene Bestimmung verletze nach Auffassung des Ministerrates nicht in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit, für einen Kandidaten seiner Wahl zu stimmen. Sie habe ebenfalls nicht zur Folge, daß das Wahlrecht in seinem Wesen verletzt oder dessen Effizienz zunichte gemacht oder daß gewisse Wähler weniger Einfluß auf die Bestimmung der Vertreter hätten als andere Wähler. Der Ministerrat erinnert daran, daß vor der Staatsreform von 1993 die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe für die Parlamentarier, die im Wahlbezirk Brüssel-Halle-Vilvoorde gewählt worden seien, erst nach ihrer Wahl auf der Grundlage der Sprache ihrer Eidesleistung bestimmt worden sei.

Die Argumentation der Kläger würde dazu führen, daß jeder Wechsel der Mitgliedschaft des Gewählten in einer politischen Partei nach den Wahlen verboten werden müsse.

Auch die Übergangsmaßnahmen, so führt der Ministerrat schließlich an, seien die Folge einer politischen Entscheidung des Gesetzgebers und beruhten auf dem Bemühen um einen allgemeinen Kompromiß zur Verwirklichung des Gleichgewichts zwischen den Interessen der Sprachgemeinschaften in der Region Brüssel-Hauptstadt.

A.25.1. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung seien die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht anwendbar, da es sich in Wirklichkeit nur um eine einzige Kategorie handle, und zwar die Gesamtheit der Wähler, die der Gesamtheit der Kandidaten gegenüberstünden, unter denen einige bereits eine Erklärung zur Sprachzugehörigkeit abgegeben hätten und andere nicht. Folglich könnten die Wähler, vorausgesetzt, die Sprachzugehörigkeit sei für sie ein Wahlkriterium, immer noch einem der Kandidaten ihre Stimme geben, die eine Erklärung zur Sprachzugehörigkeit abgegeben hätten.

A.25.2. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß die flexible Regelung im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung zur Sprachzugehörigkeit abgegeben werden könne, absolut gerechtfertigt sei. Sie diene dazu, die sofortige Anwendung der Regel zu ermöglichen.

A.26.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 führen in ihrem Erwidernsschriftsatz an, daß ein politisches Gleichgewicht nicht notwendigerweise mit einem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen einer politischen Zielsetzung und einem Unterschied zwischen vergleichbaren Kategorien von Personen gleichgesetzt werden könne. Auch den Vergleich, den der Ministerrat mit der Sprachwahl der Parlamentarier aus dem Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vor 1993 ziehe, könnten die Kläger nicht annehmen, da er nicht die konkreten Situationen betreffe, auf die beide Regelungen sich bezögen. Angesichts der finanziellen Auswirkungen des neuen Artikels 279 des Neuen Gemeindegengesetzes sei es interessant geworden, zum geeigneten Zeitpunkt eine andere Sprachwahl zu treffen und auf diese Weise das Bemühen um eine effiziente Vertretung der Niederländischsprachigen in den Brüsseler Gemeinden zu umgehen.

A.26.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2379 halten in ihrem Erwidernsschriftsatz an dem Standpunkt fest, daß ein Unterschied zwischen den Wählern bestehe.

In bezug auf den Klagegrund im Zusammenhang mit den Beschränkungen der Übertragung der Zuständigkeit für die nachgeordneten Behörden der Region Brüssel-Hauptstadt

A.27.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2379 (zweiter Klagegrund) führen an, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt verstießen gegen die Artikel 10, 11, 38 und 39 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung, sowie mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da sie auf Begriffe und Institutionen des derzeitigen föderalen Gemeindegerechts zurückgriffen, was es dem Brüsseler Regionalgesetzgeber noch schwieriger mache, seine neuen Zuständigkeiten in bezug auf die organisierende Gesetzgebung der Gemeinden so wie die beiden anderen Regionen vollständig autonom auszuüben. In bezug auf Brüssel mache der Gesetzgeber somit die Zuständigkeit für die nachgeordneten Behörden wieder zu einem föderalen Sachbereich oder unterstelle deren Ausübung zumindest der Mitarbeit des föderalen Gesetzgebers, was im Widerspruch zum Autonomiegrundsatz stehe. Überdies werde die Region Brüssel-Hauptstadt ohne ausreichende Begründung anders behandelt als die beiden anderen Regionen, in denen es ebenfalls Sprachminderheiten gebe. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Staatsrates.

A.27.2. Nach Ansicht des Ministerrates beruhe die unterschiedliche Behandlung der Region Brüssel-Hauptstadt auf objektiven und vernünftigen Gründen. Der Sondergesetzgeber habe sich für die Zweisprachigkeit dieser Region entschieden. Die angefochtene Regelung, die darauf ausgerichtet sei, auf örtlicher Ebene die Teilnahme beider Sprachgruppen an der Verwaltung der Gemeinde zu sichern oder zu ermutigen, wenn beide Sprachgruppen dem Gemeinderat angehörten, gewährleiste die Zweisprachigkeit der Region. Die angefochtenen Bestimmungen fügten sich in eine gleiche Behandlung der verschiedenen Gemeinschaften des Landes ein und bauten

auf einer bereits seit Jahrzehnten geführten, ausgewogenen Politik auf, wobei der Spezifität der Region Brüssel-Hauptstadt Rechnung getragen werde.

A.27.3. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung ergebe sich der Behandlungsunterschied nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus dem neuen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Sollte sich dennoch ein Unterschied aus den angefochtenen Bestimmungen ergeben, so würde sich dieser im übrigen aus der Verfassung selbst ergeben, die drei einsprachige Gebiete und ein zweisprachiges Gebiet festgelegt habe. Demzufolge stehe er nicht im Widerspruch zu dieser verfassungsmäßigen Unterscheidung, die Vertretung der beiden Sprachgruppen in Brüssel und nicht in den anderen Gebieten des Landes zu gewährleisten, selbst wenn diese Mindestbedingungen zu einer geringen und verhältnismäßigen Einschränkung der regionalen Autonomie führen müßten.

In bezug auf die übrigen Klagegründe

A.28. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355 (erster und dritter Klagegrund) und 2362 (erster und dritter Klagegrund) führen an, das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 4, 10, 11, 39, 76, 77, 127 bis 129 und 162 der Verfassung und gegen den Grundsatz der Loyalität und des Rechtsstaates, da bei der Abstimmung über das Sondergesetz bzw. über dessen einzelne Artikel im Senat eine Ja-Stimme zu wenig abgegeben worden sei, damit von einer besonderen Mehrheit die Rede sein könne. Die Stimme des durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Senators sei nämlich zu Unrecht mitgezählt worden.

A.29. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355 (zweiter Klagegrund), 2356 (erster Klagegrund) und 2362 (zweiter Klagegrund) führen an, das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 1 bis 5, 10, 11, 33, 39, 67, 76, 127 bis 129, 143 und 162 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention sowie mit dem Grundsatz der Loyalität und des Rechtsstaates, da der Senat über Sachbereiche abgestimmt habe, für die eine besondere Mehrheit erforderlich sei, ohne daß einer der in Artikel 67 § 1 Nrn. 1, 3 und 6 der Verfassung angeführten Senatoren am Tag seiner Wahl seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gehabt habe. Dadurch sei auch gegen das aktive und passive Wahlrecht der Flamen in Brüssel verstoßen worden.

Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2357 (erster Klagegrund), 2359 (erster Klagegrund) und 2361 (erster Klagegrund) führen die gleichen Beschwerden an in bezug auf das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen.

A.30. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2344 und 2345 (zweiter Klagegrund) führen an, Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er zur Folge habe, daß der grundsätzliche Sachbereich der Wahlen und der Arbeitsweise der repräsentativen Gremien der örtlichen Gemeinschaften unterschiedlich geregelt werden könne, je nachdem, ob diese örtlichen Gemeinschaften sich in der einen oder der anderen Region befänden, und da er eine Diskriminierung der französischsprachigen Wähler und Kandidaten im Vergleich zu den niederländischsprachigen Wählern und Kandidaten hervorrufe.

A.31. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2362 (fünfter Klagegrund) führen an, Artikel 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 84 und 195 der Verfassung. Der Sondergesetzgeber sei nämlich nicht befugt, Verfassungsbegriffe auszulegen. Im übrigen sei die Wahl des Datums der Verfassungsreform von 1980 vollständig willkürlich.

A.32. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2355 (fünfter Klagegrund) führt an, Artikel 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 10, 11, 41, 129 und 162 der Verfassung, da er die Artikel 10 und 11 der Verfassung ändere oder auslege, da er den Regionen die Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten übertrage und da er dies lediglich für eine bestimmte Kategorie von Gemeinden vorsehe.

A.33. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2358 (zweiter Klagegrund) und 2362 (vierter Klagegrund) führen an, Artikel 10 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 160 der Verfassung, indem er in dem Fall, daß ein ernsthafter Klagegrund auf der Grundlage von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angeführt werde, die Bedingung eines schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils zur Erwirkung der einstweiligen Aufhebung vor dem Schiedshof oder dem Staatsrat abschaffe.

A.34. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2355 (sechster Klagegrund) und 2362 (sechster Klagegrund) führen an, Artikel 18 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verstoße gegen die Artikel 4, 38, 39, 127 und 134 der Verfassung, gegen die Artikel 4, 6 und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem die Gemeinschaften nur für die Sachbereiche Kultur und Unterricht Zusammenarbeitsabkommen abschließen dürften, wozu der nationale botanische Garten nicht gehöre.

A.35. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2359 (zweiter Klagegrund) führt an, Artikel 6 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen verstoße gegen die Artikel 4 und 39 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Autonomie der Regionen, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da er die Ausübung der Steuerbefugnisse durch die Regionen von der Bedingung abhängig mache, daß zunächst ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werde.

A.36. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2357 (zweiter Klagegrund) führen an, Artikel 12 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen verstoße gegen die Artikel 10, 11, 180 und 195 der Verfassung, da er ohne Verfassungsreform die Zuständigkeit des Rechnungshofes erweitere. Überdies könne durch eine subjektive Auslegung des Begriffes « steuerliche Loyalität » gegen die autonom auszuübende Steuerbefugnis verstoßen werden.

A.37. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2361 (zweiter Klagegrund) führen an, Artikel 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er einen Behandlungsunterschied zwischen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaftskommission schaffe.

A.38. Die Klägerin in der Rechtssache Nr. 2360 (einziger Klagegrund) führt an, Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er für die Gemeinden im Sinne von Artikel 15 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes nicht eine gleichartige Regelung vorsehe.

A.39. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2379 (erster Klagegrund) führen an, Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention sowie mit dem Grundsatz des Rechtsstaates, dem Loyalitätsgrundsatz und dem Grundsatz der demokratischen Vertretung, da der sich daraus ergebende Unterschied zwischen den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt in bezug auf die Zusammensetzung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und ihrer Finanzierung nicht zu rechtfertigen sei aufgrund des Unterscheidungskriteriums der Unterzeichnung der Akte zur Invorschlagbringung des Bürgermeisters.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.1.1. Mehrere klagenden Parteien stellen die Zulässigkeit der Schriftsätze der Flämischen Regierung und der Französischen Gemeinschaft in Abrede.

B.1.2. In ihrem Interventionsschriftsatz beschränkt die Flämische Regierung sich darauf, «sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich einer näheren Stellungnahme in einem Erwidierungsschriftsatz».

Trotz seiner knappen Beschaffenheit kann dieser Schriftsatz als ein Schriftsatz im Sinne von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden, so daß die Flämische Regierung gültig im Verfahren interveniert.

B.1.3. Allerdings heißt es in der Eingangsformel des Schriftsatzes der Französischen Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft trete auf und werde vertreten durch ihre Regierung, wobei aus den eingereichten Dokumenten hervorgeht, daß dieser Schriftsatz aufgrund eines Beschlusses der Regierung vom 18. April 2002 verfaßt und eingereicht wurde.

B.1.4. Die Schriftsätze sind deshalb als zulässig zu betrachten.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.2.1. Mehrere klagende Parteien führen an, die angefochtenen Sondergesetze seien durch einen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Senat angenommen worden (A.29). Bezüglich des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften sei überdies im Senat die erforderliche besondere Mehrheit nicht erreicht worden (A.28).

B.2.2. Beschwerden, die sich nicht auf den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen beziehen, sondern auf deren Entstehungsweise, fallen grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Allerdings kann der Hof prüfen, ob eine angefochtene Bestimmung mit einer besonderen Mehrheit angenommen werden mußte – diese Bedingung ist notwendigerweise Bestandteil des Systems zur Festlegung von Zuständigkeiten -, doch der Hof ist grundsätzlich nicht befugt, über die Frage zu befinden, ob die angefochtene Bestimmung durch eine nicht ordnungsgemäß zusammengesetzte gesetzgebende Versammlung angenommen wurde, und auch nicht, sich zur internen Arbeitsweise einer gesetzgebenden Versammlung zu äußern.

B.2.3. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2356, 2357, 2359 und 2361 sowie der erste, zweite und dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2355 und 2362 werden daher nicht geprüft.

Die mit den anderen Klagegründen angefochtenen Bestimmungen

B.3.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wie folgt ersetzt wird:

« VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen, ausgenommen:

- die Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden;

- die Regelungen, die in die Artikel 5, 5bis, 70 Nrn. 3 und 8, 126 Absätze 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommen wurden;

- die Regelungen, die in die Artikel 125, 126, 127 und 132 des Neuen Gemeindegesetzes aufgenommen wurden, sofern sie sich auf die Personenstandsregister beziehen;
- die Organisation und die Politik bezüglich der Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes, sowie der Feuerwehr;
- die Pensionsregelungen des Personals und der Mandatare.

Die Regionen üben diese Befugnis aus, unbeschadet der Artikel 279 und 280 des Neuen Gemeindegesetzes.

Die Gemeinderäte oder die Provinzialräte regeln alles, was von kommunalem oder provinzialem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jede Angelegenheit, die ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften vorgelegt wird.

Die Provinzgouverneure, der Gouverneur und der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch-Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden durch die betreffenden Regionalregierungen auf eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates hin ernannt und abgesetzt.

Wenn eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung Informationen aus dem Personenstandsregister anfordert, leistet der Standesbeamte diesem Antrag sofort Folge;

2. das Ändern oder Korrigieren der Grenzen der Provinzen und Gemeinden, mit Ausnahme der Grenzen der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebäuch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden sowie der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren;

3. die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Einrichtungen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, mit Ausnahme der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebäuch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden sowie der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren;

4. die Wahl der provinziellen, kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der diesbezüglichen Wahlausgaben:

a) mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindegewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden, und

b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, durch Urteile über Klagen in höchster Instanz in Wahlrechtsfragen zu befinden;

c) wobei Dekrete und Ordonnanzen, die zur Folge haben, daß der Proporz der Sitzverteilung im Verhältnis zur Verteilung der Stimmen eingeschränkt wird, mit der in Artikel 35 § 3 vorgesehenen Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Zuständigkeit aus unbeschadet der Artikel 5 Absätze 2 und 3, 23*bis* und 30*bis* des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und der Artikel 2 § 2 Absatz 4, 3*bis* Absatz 2, 3*novies* Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen;

5. die Disziplinarregelung für die Bürgermeister, wobei ein Bürgermeister, der beim Staatsrat eine Klage in höchster Instanz einreicht gegen eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe, die nicht auf seinem offensichtlichen Fehlverhalten, sondern auf der Nichtbeachtung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz, einer Verordnung oder einer Verwaltungshandlung beruht, die Kammer bitten kann, je nach Fall eine präjudizielle Frage an den Schiedshof zu richten oder die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu verweisen, die prüft, ob die Verordnung oder die Verwaltungshandlung keinen Verstoß gegen Artikel 16*bis* dieses Sondergesetzes oder Artikel 5*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen darstellt; die Kammer muß diesem Antrag stattgeben; der Schiedshof oder die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung urteilt innerhalb einer Frist von sechzig Tagen; die Kammer muß sich zur Lösung des Streitfalls je nach Fall dem Urteil des Schiedshofes oder der Entscheidung der Generalversammlung beugen; die Klage des Bürgermeisters beim Staatsrat hat aussetzende Wirkung; der Staatsrat entscheidet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen über die Klage; wenn die Verweisung an den Schiedshof oder die Generalversammlung beantragt wird, entscheidet der Rat innerhalb von sechzig Tagen nach deren Entscheidung;

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der Temporalien der anerkannten Religionen beauftragt sind, mit Ausnahme der Anerkennung der Religionen sowie der Gehälter und Pensionen der Geistlichen;

7. die Grabstätten und die Leichenbestattung;

8. die gemeinnützigen Vereinigungen von Provinzen und Gemeinden, mit Ausnahme der gesetzlich organisierten spezifischen Aufsicht über die Brandbekämpfung;

9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen und der Provinzen;

10. die Finanzierung der Aufträge, die durch Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, Provinzen und andere juristische Personen öffentlichen Rechts in den zur Zuständigkeit der Regionen gehörenden Sachbereichen auszuführen sind, außer wenn diese Aufträge sich auf einen Sachbereich beziehen, für den die Föderalbehörde oder die Gemeinschaften zuständig sind;

11. die Bedingungen und die Weise der Einsetzung der intrakommunalen territorialen Organe im Sinne von Artikel 41 der Verfassung.

Die Handlungen, Vorschriften und Verordnungen der Behörden der Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen sowie anderer Verwaltungsbehörden dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen und Erlassen der Föderalbehörde oder den Dekreten und Erlassen der Gemeinschaften stehen, die in jedem Fall diese Behörden mit deren Ausführung und mit anderen Aufgaben beauftragen können, einschließlich der Abgabe von Gutachten, sowie mit der Eintragung aller Ausgaben, die sie diesen Behörden auferlegen, in den Haushalt. »

B.3.2. Artikel 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Artikel *7bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. *7bis*. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 § 1 Absätze 1 und 3 und der Artikel 279 und 280 des Neuen Gemeindegesetzes werden die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit, Arbeitsweise, Einsetzung oder Wahl der Organe der Gemeinden, die auf dem Gebiet ein und derselben Region liegen, und die Verwaltungsaufsicht über diese Gemeinden durch diese Region auf identische Weise geregelt. »

B.3.3. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Artikel *16bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. *16bis*. Die Dekrete, Verordnungen und Verwaltungshandlungen dürfen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien für die Französischsprachigen in den Gemeinden, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnt sind, und für die Niederländischsprachigen beziehungsweise Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze erwähnten Gemeinden nicht beeinträchtigen. »

B.3.4. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Artikel *16ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. *16ter*. Der Schiedshof oder der Staatsrat kann die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigkeitserklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel *16bis* rechtfertigen. »

B.3.5. Artikel 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Wörter « nach dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen » eingefügt

werden zwischen den Wörtern « der Zuständigkeiten, die » und den Wörtern « durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ».

B.3.6. Artikel 18 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Paragraph 4*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« § 4*quinquies*. Der nationale botanische Garten Belgiens wird übertragen, nachdem diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinschaften geschlossen wurde. »

B.4.1. Artikel 25 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

« § 2. Innerhalb von sieben Tagen nach der endgültigen Festlegung der Listen können zwei oder mehr Listen von Kandidaten derselben Sprachgruppe eine gegenseitige Erklärung der Listenverbindung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 20 abgeben. Wenn für eine Liste keine Erklärung der Listenverbindung abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß sie eine Gruppe im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 20 bildet. »

B.4.2. Artikel 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen folgende Änderungen vorgenommen werden:

« 1. § 2 wird wie folgt ersetzt:

' § 2. Bevor zur Verteilung der zu vergebenden Sitze übergegangen wird, werden 72 Sitze auf alle Listengruppen von Kandidaten der französischen Sprachgruppe umgelegt und werden 17 Sitze auf alle Listengruppen von Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe umgelegt.

Der Regionalvorstand berechnet für jede Sprachgruppe einen Wahlteiler, indem er die Summe der Stimmzettel, mit denen eine gültige Stimme für die Listen der Kandidaten einer Sprachgruppe abgegeben wird, für die französische Sprachgruppe durch 72 und für die niederländische Sprachgruppe durch 17 teilt. Die Wahlziffer einer jeden Listengruppe wird ermittelt durch Addieren der Anzahl Stimmzettel, mit denen eine gültige Stimme für die Listen dieser Gruppe abgegeben wird.

Der Regionalvorstand teilt die Wahlziffern der Listengruppen durch den für sie zutreffenden Wahlteiler und legt für jede Listengruppe einen Wahlquotienten fest, dessen Einheiten der Anzahl direkt erworbener Sitze entsprechen. Er teilt anschließend diese Wahlziffer nacheinander durch 1, 2, 3, usw., wenn die Gruppe noch keinen endgültig erworbenen Sitz hat, durch 2, 3, 4, usw., wenn die Gruppe nur einen Sitz erworben hat, durch 3, 4, 5, usw., wenn die Gruppe zwei Sitze erworben hat, usw. Die erste Teilung erfolgt jeweils mit einer Zahl, die der Gesamtzahl Sitze entspricht, die die Gruppe erhalten würde, wenn sie den ersten der noch zu vergebenden Sitze bekommen würde.

Der Vorstand legt die Reihenfolge der Quotienten entsprechend ihrer Größe fest, bis eine Anzahl von Quotienten erreicht ist, die der Zahl der noch zu vergebenden Sitze entspricht; bei jedem anwendbaren Quotienten wird der Gruppe, auf die er sich bezieht, ein zusätzlicher Sitz gewährt. Bei gleichen Quotienten wird der verbleibende Sitz der Listengruppe mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt. '

2. Der Artikel wird durch einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' § 3. Der Regionalvorstand verteilt anschließend notwendigenfalls die Sitze, die jede Listengruppe auf diese Weise erhalten hat, auf die Listen, aus denen die Gruppe besteht, und geht zur Sitzverteilung nach den Regeln vor, die in den Artikeln *29ter*, *29quater*, *29octies* und *29novies* des Sondergesetzes enthalten sind. ' »

B.4.3. Artikel 31 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 28 Absatz 2 Nr. 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wie folgt ergänzt wird:

« Wird die Mehrheit in jeder Sprachgruppe nicht erreicht, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, die frühestens dreißig Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden darf. In diesem Fall wird die Geschäftsordnung mit absoluter Stimmenmehrheit und mit mindestens einem Drittel der Stimmen einer jeden Sprachgruppe abgeändert. »

B.4.4. Artikel 32 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 28 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

« Außerdem werden die Ordonnanzen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes festgelegt werden, mit absoluter Stimmenmehrheit und mit absoluter Mehrheit in jeder Sprachgruppe angenommen. Wird die absolute Mehrheit jedoch nicht in jeder Sprachgruppe erreicht, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, die frühestens dreißig Tag nach der ersten Abstimmung stattfinden darf. In diesem Fall wird die Ordonnanz mit absoluter Stimmenmehrheit und mit mindestens einem Drittel der Stimmen einer jeden Sprachgruppe abgeändert. »

B.4.5. Artikel 33 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 35 § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wie folgt ersetzt wird:

« § 2. Falls keine Einigung zustande gekommen ist:

1. wird der Vorsitzende der Regierung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Rates gewählt; die Vorschläge von Kandidaten für den Vorsitz der Regierung müssen durch mindestens fünf Mitglieder des Rates unterschrieben werden;

2. werden die Mitglieder der Regierung in geheimer Abstimmung in so vielen getrennten Abstimmungen, wie Mitglieder zu wählen sind, mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Rates gewählt; die Vorschläge von Kandidaten müssen durch die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sprachgruppe, der sie angehören, unterschrieben werden.

Wird die absolute Mehrheit, die in Absatz 1 Nr. 2 vorgeschrieben ist, nicht erreicht, so wird innerhalb einer Frist, die mindestens dreißig Tage betragen muß, eine neue Wahl durchgeführt. In diesem Fall müssen die Vorschläge von Kandidaten je nach Fall durch die absolute Mehrheit der Mitglieder der französischen Sprachgruppe oder, ungeachtet des Artikels 10, die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission, die gemäß Artikel 60 Absatz 5 zusammengesetzt ist, unterschrieben werden.

Wenn Kandidaten vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied des Rates sind, wird angegeben, welcher Sprachgruppe sie zur Anwendung der Regeln im Sinne der Artikel 34 § 1, 35 § 4, 36 vorletzter Absatz, 37 § 2, 41 § 2 Absatz 2, 53 vorletzter Absatz, 60 Absätze 2 und 3 und 74*bis* zugeordnet werden. Niemand darf mehr als einen Vorschlag pro Mandat unterschreiben. »

B.4.6. Artikel 35 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß zwischen Absatz 6 und Absatz 7 von Artikel 36 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Wenn jedoch im Falle der Anwendung von Artikel 35 § 2 Absatz 2 ein solcher Antrag gegen ein Regierungsmitglied, das der niederländischen Sprachgruppe angehört, gerichtet ist, muß er ungeachtet des Artikels 10 mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission, die gemäß Artikel 60 Absatz 5 zusammengesetzt ist, angenommen werden. »

B.4.7. Artikel 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 41 § 3 Absatz 2 des

Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch folgende Absätze ersetzt wird:

«Die regionalen Staatssekretäre werden in geheimer Abstimmung in so vielen getrennten Abstimmungen, wie Staatssekretäre zu wählen sind, mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Rates gewählt. Die Vorschläge von Kandidaten müssen durch die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sprachgruppe, der sie angehören, unterschrieben werden.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so führt der Rat innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen eine neue Wahl durch. In diesem Fall müssen die Vorschläge von Kandidaten je nach Fall durch die absolute Mehrheit der Mitglieder der französischen Sprachgruppe oder ungeachtet des Artikels 10 durch die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission, die gemäß Artikel 60 Absatz 5 zusammengesetzt ist, unterschrieben werden.

Falls regionale Staatssekretäre gewählt werden, die nicht Mitglied des Rates sind, wird angegeben, welcher Sprachgruppe sie zur Anwendung der Regeln im Sinne von § 2 Absatz 2, § 4 und Artikel 60 Absätze 2 und 3 zugeordnet werden.

Sie werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt werden, und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 den Mitgliedern der Regierung hinzugefügt, die die Gruppen von Sachbereichen im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 gewählt haben. Artikel 60 § 3 Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes findet in einem solchen Fall Anwendung. »

B.4.8. Artikel 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

«Für die Zuständigkeiten, die die Flämische Gemeinschaftskommission alleine ausübt, umfaßt die in Absatz 2 erwähnte Sprachgruppe außerdem fünf Mitglieder, die gemäß Artikel 60*bis* gewählt werden.

Innerhalb der Grenzen von Artikel 25 und unbeschadet des Artikels 83 legt die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission den Betrag der diesen fünf Mitgliedern gewährten Entschädigung sowie ihre Pensionsregelung und die Erstattung ihrer Reisekosten fest.

Die Auslagen, die sich aus der Anwendung von Absatz 5 und Absatz 6 ergeben, werden aus dem Haushalt der Flämischen Gemeinschaftskommission finanziert. »

B.4.9. Artikel 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß in das Sondergesetz vom

12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ein Artikel *60bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. *60bis*. Zur Bestimmung der in Artikel 60 Absatz 5 vorgesehenen Mitglieder weist der in Artikel 20 § 2 erwähnte Regionalvorstand die Sitze den Listen zu, die der niederländischen Sprachgruppe angehören und für die Wahl des Rates vorgeschlagen wurden. Diese Zuweisung wird bestimmt durch die Rangfolge der Quotienten, die sich aus der Teilung der gesamten Wahlziffer, die die einzelnen Listen in den verschiedenen Wahlbezirken für den Flämischen Rat erhalten haben, nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5, usw. ergibt.

Eine zur niederländischen Sprachgruppe gehörende und für die Wahl des Rates vorgeschlagene Liste erhält den Quotienten, den die Liste mit demselben Kürzel bei der Direktwahl der Mitglieder des Flämischen Rates bekommen hat.

Die Quotienten, die eine für die Direktwahl der Mitglieder des Flämischen Rates vorgeschlagene Liste erhalten hat, werden einer Liste mit einem anderen Kürzel, die der niederländischen Sprachgruppe angehört und die für die Wahl des Rates vorgeschlagen wurde, zugeteilt, wenn beide bei der Invorschlagbringung ihrer Liste eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben haben.

Falls Listen zur Ausführung von Artikel *16bis* miteinander verbunden werden, erhalten die betreffenden Listen die Summe der Quotienten, die gemäß dem vorstehenden Absatz die anderen Listen mit dem gleichen oder einem entsprechenden Kürzel erhalten haben, wobei diese Listen für die Direktwahl der Mitglieder des Flämischen Rates vorgeschlagen wurden.

Auf jeder Liste werden die Mitglieder gemäß Artikel 172 des Wahlgesetzbuches unter den Kandidaten, die nicht in den Rat gewählt wurden, bestimmt. »

B.4.10. Artikel 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften besagt, daß Artikel 72 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wie folgt ergänzt wird:

« Wird diese Mehrheit in einer Sprachgruppe nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt. In diesem Fall wird die Resolution mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Vereinigten Versammlung und mit mindestens einem Drittel der Stimmen einer jeden Sprachgruppe angenommen. Für die Ordonnanzen im Sinne von Artikel 68 § 1 und die in Absatz 1 vorgesehene Geschäftsordnung der Vereinigten Versammlung darf diese zweite Abstimmung wegen des Verweises auf Artikel 44 des Sondergesetzes frühestens dreißig Tage nach der ersten Abstimmung abgehalten werden. »

B.5.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen besagt, daß Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen wie folgt ersetzt wird:

« Art. 4. § 1. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9 vorgesehenen Steuern zu ändern.

§ 2. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 vorgesehenen Steuer zu ändern. Das föderale Katastereinkommen dürfen sie jedoch nicht ändern. Die gemeinsame Verwaltung der Daten der Vermögensdokumentation erfolgt anhand eines Zusammenarbeitsabkommens im Sinne von Artikel 92*bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 3. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 10 und 11 vorgesehenen Steuern zu ändern. Falls der Steuerpflichtige dieser Steuern eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Einführung des Gesellschaftsgesetzbuches, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist, unterliegt die Ausübung dieser Befugnisse einem zuvor zwischen den drei Regionen abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 4. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 vorgesehenen Steuer zu ändern. Für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, unterliegt die Ausübung dieser Befugnisse einem zuvor zwischen den drei Regionen abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 5. Durch einen nach Beratung im Ministerrat und nach Absprache mit den betreffenden Regionalregierungen gefaßten Erlaß regelt der König die Zuteilung der Verzugszinsen, die Auferlegung der Steuerüberzahlungszinsen sowie die Zuteilung der pauschalen und verhältnismäßigen steuerlichen Geldstrafen auf die Steuern im Sinne von Artikel 3, solange die Föderalbehörde diesen Steuerdienst versieht. »

B.5.2. Artikel 12 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen besagt, daß in das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ein Artikel 9*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. 9*bis*. Die Entwürfe und Vorschläge einer in Artikel 134 der Verfassung vorgesehenen Regel, die Sachbereiche im Sinne von Artikel 9 betrifft, werden je nach Fall vor der Hinterlegung im betroffenen Rat oder nach Annahme im zuständigen Ausschuß des betroffenen Rates der Föderalregierung und den anderen Regionalregierungen sowie zwecks Gutachten dem Rechnungshof mitgeteilt. Das gleiche gilt für die Abänderungsanträge, die im Ausschuß angenommen wurden. Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe und Vorschläge müssen ausreichend mit Zahlenangaben untermauert sein.

Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse gibt die Generalversammlung des Rechnungshofes innerhalb eines Monats nach Eingang des Entwurfs oder Vorschlags im Rahmen der Einhaltung der Steuerloyalität ein dokumentiertes und begründetes Gutachten über die Einhaltung der Höchstprozentsätze und des Grundsatzes der Progression gemäß Artikel 9 ab. Dieses Gutachten wird der Föderalregierung und den Regionalregierungen mitgeteilt.

Im Rahmen seiner Begutachtung gemäß Absatz 2 entwickelt der Rechnungshof ein transparentes und einheitliches Bewertungsmodell in Absprache mit der Föderalregierung und den Regionalregierungen.

Der Rechnungshof verfaßt jedes Jahr einen Bericht, der mit dem in Absatz 2 vorgesehenen Gutachten übereinstimmt und sich auf die Auswirkungen der geltenden regionalen Steuermaßnahmen im vorangegangenen Veranlagungsjahr bezieht. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Regionalregierungen mitgeteilt. »

B.5.3. Artikel 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen besagt, daß in das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ein Artikel 49*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. 49*bis*. Die Bestimmungen von Artikel 49, mit Ausnahme von § 6 Absatz 1, finden Anwendung auf die aufgrund von Artikel 138 der Verfassung der Französischen Gemeinschaftskommission erteilten Befugnisse. »

B.6.1. Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen besagt, daß in das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ein Artikel 46*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Art. 46*bis*. Ab dem Steuerjahr 2002 werden Sondermittel zu Lasten der Föderalbehörde auf die Gemeinden verteilt, deren Bürgermeister- und Schöffenkollegium gemäß Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes zusammengesetzt ist oder deren öffentliches Sozialhilfezentrum einen Vorsitz gemäß dem vorgenannten Artikel hat.

Der Grundbetrag dieser Mittel beläuft sich auf 24.789.352,48 EUR. Ab 2003 wird dieser Betrag jährlich der prozentualen Veränderung des Durchschnittsindexes der Verbraucherpreise und dem Realwachstum des Bruttonationalproduktes für das betreffende Haushaltsjahr angepaßt auf die in Artikel 47 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegte Weise.

Diese Mittel bestehen aus einem Teil des Aufkommens der Steuer der natürlichen Personen.

Diese Mittel werden auf die in Absatz 1 vorgesehenen Gemeinden nach den Kriterien und Gewichtungen verteilt, die in den Artikeln 5 bis 15 der Ordonnanz vom 21. Dezember 1998 zur

Festlegung der Regeln für die Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt sind. Die Mittel werden jeder betroffenen Gemeinde im Verhältnis zu dem Zeitraum des Jahres, in dem sie die in Absatz 1 festgelegte Bedingung erfüllt, zugewiesen.

Die Regierung verteilt die Sonderdotation und zahlt den Anteil der betreffenden Gemeinden gemäß den Mechanismen der obenerwähnten Ordonnanz aus. Zum ersten Mal wird die Sonderdotation jedoch vor dem 31. Januar 2002 verteilt. »

B.6.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt besagt, daß Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes, dessen bestehender Text Paragraph 1 bildet, durch zwei Paragraphen mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

« § 2. Ist in einer Gemeinde der Bürgermeister gemäß Artikel 13 Absatz 1 vorgeschlagen worden und die ihn betreffende Vorschlagsurkunde von mindestens einem Gewählten französischer Sprachzugehörigkeit und mindestens einem Gewählten niederländischer Sprachzugehörigkeit unterzeichnet worden, muß mindestens ein Schöffe der französischen Sprachgruppe und mindestens ein Schöffe der niederländischen Sprachgruppe angehören. Dieser Verpflichtung kann durch Anwendung von § 1 nachgekommen werden. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn der Präsident des Rates des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Sprachgruppe angehört, die der im Kollegium nicht vertretenen Sprachgruppe entspricht.

§ 3. Die Sprachzugehörigkeit der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Schöffen, Gewählten und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren wird gemäß Artikel 23*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes festgelegt. Die Sprachzugehörigkeitserklärung kann in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates, in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Sozialhilferates, in der Vorschlagsurkunde eines jeden Schöffen und - vor der Wahl des Präsidenten des öffentlichen Sozialhilfezentrums - in der Sitzung des Sozialhilferates, in deren Verlauf dieser Präsident gewählt wird, abgegeben werden. Ferner kann die Sprachzugehörigkeitserklärung bis zur Einreichung der Wahlvorschläge für die ersten Gemeindewahlen nach denjenigen vom 8. Oktober 2000 von Gemeinderatsmitgliedern bis zu der in § 1 vorgesehenen Sitzung des Rates abgegeben werden. »

B.6.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt besagt, daß in Artikel 23*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« Niemand darf gleichzeitig zwei Sprachzugehörigkeitserklärungen abgeben, die eine über die Zugehörigkeit zur französischen Sprache, die andere über die Zugehörigkeit zur niederländischen Sprache; tut er es doch, sind die Sprachzugehörigkeitserklärungen nichtig. Gibt eine Person nacheinander verschiedene Sprachzugehörigkeitserklärungen ab, geht ihre Sprachzugehörigkeit allein aus der ersten Erklärung gültig hervor. Bis zur Einreichung der

Wahlvorschläge für die ersten Gemeindewahlen nach denjenigen vom 8. Oktober 2000 geht die Sprachzugehörigkeit jedoch allein aus der zuletzt abgegebenen Erklärung gültig hervor. »

B.6.4. Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt besagt, daß Artikel 2 desselben Gesetzes am Tag des Inkrafttretens des Artikels 46*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der durch Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen eingefügt wurde, in Kraft tritt.

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.7. Der Hof stellt in bezug auf die Rechtssache Nr. 2343 fest, daß der « Vlaams Blok » als solcher nicht auftritt und daß sein Präsident nicht nachgewiesen hat, im Namen der faktischen Vereinigung vor Gericht auftreten zu können, ohne durch das zuständige Organ der Partei ausdrücklich dazu ermächtigt worden zu sein.

B.8. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche Person oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage einreicht, ein Interesse nachweist. Es besteht nur ein Interesse, wenn die angefochtene Bestimmung sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die klagenden Parteien auswirken kann.

B.9.1. Die Artikel 4, 8, 9, 10, 11 und 18 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften enthalten Änderungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Sie bezwecken, den Regionen verschiedene Zuständigkeiten hinsichtlich der nachgeordneten Behörden zu übertragen (Artikel 4), die Ausübung gewisser auf diese Weise übertragener Befugnisse durch die Regionen zu regeln (Artikel 8), die Einhaltung der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch die Gemeinschaften und Regionen zu gewährleisten (Artikel 9 und 10), die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten näher zu umschreiben (Artikel 11) sowie den nationalen botanischen Garten

Belgiens zu übertragen, nachdem darüber ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wurde (Artikel 18 Nr. 4).

Die Artikel 6, 12 und 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen enthalten Änderungen des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen. Sie bezwecken, die Steuerbefugnisse der Regionen zu erweitern (Artikel 6), dem Rechnungshof eine Informationsbefugnis für die Föderalregierung und die Regionalregierungen zu verleihen im Rahmen der Ausübung ihrer Steuerbefugnisse (Artikel 12) und die Französische Gemeinschaftskommission zur Aufnahme von Anleihen bei der Ausübung der ihr aufgrund von Artikel 138 der Verfassung verliehenen Zuständigkeiten zu ermächtigen (Artikel 37).

Ob es sich nun je nach Fall um Bestimmungen handelt, die unmittelbar Zuständigkeiten verleihen, oder um Bestimmungen, die dazu dienen, deren Anwendung festzulegen, müssen die angefochtenen Bestimmungen als Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und Regionen angesehen werden.

B.9.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2343, 2344, 2345, 2346, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2355, 2357, 2358, 2359, 2361 und 2362 beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung von einer oder mehreren der obenerwähnten Bestimmungen.

B.9.3. Bestimmungen, die sich auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen beziehen, können sich durch ihre Beschaffenheit nicht unmittelbar auf den individuellen Zustand der Bürger auswirken, da sie sich nur an die Gemeinschaften und die Regionen richten. Die Auswirkung auf die individuelle Situation der klagenden Parteien ergibt sich nicht als solche und unmittelbar aus den Zuständigkeitsbestimmungen, sondern ist nur eine eventuelle und indirekte Folge davon.

Das Interesse eines Einwohners, Wählers, Kandidaten, gewählten Mandatars oder Parteipräsidenten daran, durch die kraft der Verfassung zuständige Behörde verwaltet zu werden, unterscheidet sich nicht vom Interesse einer jeden Person an der Einhaltung des Gesetzes in allen Sachbereichen. Ein solches Interesse anzunehmen, um beim Hof klagen zu

können, würde bedeuten, daß man die Popularklage annehmen würde, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

Die klagenden Parteien, die ein Mandat als Bürgermeister, Schöffe, Gemeinderatsmitglied oder Provinzialratsmitglied bekleiden, berufen sich vergeblich auf ein funktionales Interesse, da die angefochtenen Bestimmungen die mit ihren Funktionen verbundenen Vorrechte nicht beeinträchtigen. Selbst in der Annahme, daß die Bürgermeister unmittelbar durch die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, betroffen sein können, ist nicht ersichtlich, daß diese Bestimmung sie in ungünstigem Sinne betreffen könnte.

Die erste und die sechste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2343, die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2344 und 2345, die zweite bis fünfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2346, die dritte und vierte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2348, die zweite bis vierte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2349, die erste, dritte und vierte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2350, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2351, die dritte bis elfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2352, die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2358 sowie die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2361 weisen nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Zuständigkeitsbestimmungen nach.

B.9.4. Aufgrund von Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen durch den Ministerrat, durch die Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region (Nr. 1), durch die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Nr. 3) oder durch jede natürliche Person oder Rechtsperson, die ein Interesse nachweist (Nr. 2), eingereicht werden.

Die Gemeinden sind nicht unter den Behörden aufgezählt, die davon befreit sind, ihr Interesse nachzuweisen, um vor Gericht aufzutreten. Sie müssen daher nachweisen, daß sie durch die von ihnen angefochtenen Normen direkt und in ungünstigem Sinne betroffen werden können. Das einzige Interesse, das eine jede Person, und sei es eine juristische Person öffentlichen Rechts, daran haben kann, durch die kraft der Verfassung zuständige Behörde

verwaltet zu werden, unterscheidet sich nicht vom Interesse einer jeden Person daran, daß das Gesetz in allen Sachbereichen eingehalten wird.

Die ersten drei klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2352 weisen nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Zuständigkeitsbestimmungen nach.

B.9.5. Aus Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ergibt sich, daß der Sondergesetzgeber die Möglichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, vor Gericht aufzutreten, begrenzen wollte, indem er diese Möglichkeit ihrem Präsidenten vorbehielt, und dies unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung weist also bloß in dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse nach, um vor dem Hof auftreten zu können.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung sich auf ein funktionales Interesse beruft, wenn die angefochtenen Bestimmungen Vorrechte beeinträchtigen würden, die mit der individuellen Ausübung seines Mandates verbunden sind; die angefochtenen Zuständigkeitsbestimmungen beeinträchtigen jedoch nicht solche Vorrechte.

Die zweite bis fünfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2343, die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2348, die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2350, die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 2355 und 2359, die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 2357 und 2362 sowie die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2361 weisen nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Zuständigkeitsbestimmungen nach.

B.9.6. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, Zugang zum Hof wünscht, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht bzw. nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

Die klagende Vereinigung in der Rechtssache Nr. 2346 bezweckt, «in Brüssel das flämische Leben zu wahren und zu fördern». Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates kann nicht davon ausgegangen werden, daß dies sich mit der Verteidigung des Gemeinwohls deckt. Der Hof sieht jedoch nicht ein, inwiefern die Übertragung der Zuständigkeit für die organisierende Gesetzgebung über Ortsbehörden sich unmittelbar negativ auf die politische Vertretung der Niederländischsprachigen in Brüssel auswirken kann. Die Vereinigung weist daher nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Zuständigkeitsbestimmungen nach.

Die klagende Vereinigung in den Rechtssachen Nrn. 2348 und 2349 hat als Zweck die «Verteidigung und Förderung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen». Ihr Vereinigungszweck ist von besonderer Art und kann durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werden, sofern sie die Autonomie und die Gleichbehandlung der flämischen Gemeinden beeinträchtigen würden. Da nicht in Frage gestellt wird, daß die Vereinigung die anderen Bedingungen erfüllt, weist sie das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 4 und 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften nach.

B.10.1. Die Artikel 25, 28, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38 und 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften enthalten Änderungen des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen. Sie bezwecken, die Listenverbindung für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu regeln (Artikel 25), die Sitzverteilung auf die Kandidaten der französischen und der niederländischen Sprachgruppe festzulegen (Artikel 28), ein besonderes Abstimmungsverfahren vorzusehen für die Abänderung der Geschäftsordnung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 31), für die Annahme von Ordonnanzen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegt werden (Artikel 32), für die Wahl der Minister (Artikel 33) und der regionalen Staatssekretäre (Artikel 36), für die Annahme eines Mißtrauensantrags gegen ein zur niederländischen Sprachgruppe gehörendes Regierungsmitglied (Artikel 35) und für die Beschlüsse der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 39), sowie die

Zusammensetzung der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission zu ändern (Artikel 37 und 38).

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt enthalten eine Änderung von Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes bzw. von Artikel 23*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes. Sie führen die Verpflichtung ein, daß mindestens ein Schöffe der französischen Sprachgruppe und mindestens ein Schöffe der niederländischen Sprachgruppe angehört, wenn die Vorschlagsurkunde des Bürgermeisters in einer Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt durch mindestens einen Gewählten, der zur französischen Sprachgruppe gehört, und mindestens einen Gewählten, der zur niederländischen Sprachgruppe gehört, unterschrieben wurde (neuer Artikel 279 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes) und legen die Weise der Sprachzugehörigkeit fest (neuer Artikel 279 § 3 des Neuen Gemeindegesetzes und neuer Artikel 23*bis* § 2 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes).

Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt besagen, daß Artikel 2 desselben Gesetzes am Tag des Inkrafttretens von Artikel 46*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, eingefügt durch Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, in Kraft tritt. Diese Bestimmung sieht die Verteilung von Sondermitteln zu Lasten der Föderalbehörde auf die Gemeinden vor, deren Bürgermeister- und Schöffenkollegium gemäß Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes zusammengesetzt ist oder deren öffentliches Sozialhilfezentrum einen Vorsitz gemäß diesem Artikel hat.

B.10.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2343, 2346, 2349, 2356, 2360 und 2379 beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen.

B.10.3. Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigkeitserklärung von Bestimmungen zu fordern, die seine Stimme oder seine Kandidatur in ungünstigem Sinne beeinflussen können.

B.10.4. Die Artikel 25 und 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften können die Stimme oder die Kandidatur der Kläger, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind, in ungünstigem Sinne beeinflussen. Durch die Listenverbindung könnte die Stimme eines Wählers, der für eine verbundene Liste stimmt, schwerer wiegen als diejenige eines Wählers, der für eine nicht verbundene Liste stimmt. Auch die feste Sitzverteilung kann das Gewicht der Stimme beeinflussen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2356, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind, weisen daher das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nach. Es besteht kein Anlaß zu prüfen, ob andere klagende Parteien in denselben Rechtssachen oder dieselben klagenden Parteien in einer anderen Eigenschaft das erforderliche Interesse nachweisen, um dieselben Bestimmungen anzufechten.

B.10.5. Die Artikel 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38 und 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften beeinträchtigen die Vorrechte, die mit der Ausübung des Mandates als Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt verbunden sind, da sie einen ungünstigen Einfluß haben können auf das Gewicht ihrer Stimme bei der Abänderung der Geschäftsordnung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, bei der Annahme von Ordonnanzen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angenommen werden, bei der Wahl der Minister und regionalen Staatssekretäre, bei der Annahme eines Mißtrauensantrags gegen ein der niederländischen Sprachgruppe angehörendes Regierungsmitglied, bei Beschlüssen der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaftskommission.

Indem diese Bestimmungen die politischen Verhältnisse innerhalb des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinschaftskommissionen ändern, haben sie einen unmittelbaren Einfluß auf das Gewicht der Stimme der klagenden Parteien, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2343 und 2356, die Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt sind, und die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2343, 2346, 2349 und 2356, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind, weisen daher das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen nach. Es besteht kein Anlaß zu prüfen, ob andere klagende Parteien in denselben Rechtssachen oder dieselben klagenden Parteien in einer anderen Eigenschaft das erforderliche Interesse nachweisen, um dieselben Bestimmungen anzufechten.

B.10.6. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt können die Stimme oder die Kandidatur der Kläger, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind, in ungünstigem Sinne beeinflussen, insofern sie die Weise, in der die Sprachzugehörigkeit festgestellt wird, bestimmen, jedoch nicht insofern sie die Weise der Zusammensetzung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums betreffen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2346, 2349 und 2379, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wahlberechtigt sind, weisen daher das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 nach, insofern er einen Paragraphen 3 in Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes einfügt, und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt. Es besteht kein Anlaß zu prüfen, ob andere klagende Parteien in denselben Rechtssachen oder dieselben klagenden Parteien in einer anderen Eigenschaft das erforderliche Interesse nachweisen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2379 weisen nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes nach, insofern es einen Paragraphen 2 in Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes einfügt. Diese Bestimmung beeinträchtigt ebenfalls nicht die Vorrechte der ersten Klägerin als Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, und die klagenden Parteien weisen auch als Steuerpflichtige kein Interesse nach, um vor Gericht aufzutreten. Der Nachteil, über den sie sich beschwerten, ergibt sich nicht unmittelbar aus der angefochtenen Bestimmung, sondern ist nur eine indirekte Folge davon.

B.10.7. Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, der die Verteilung von Sondermitteln zu Lasten der Föderalbehörde auf die Gemeinden vorsieht, deren Bürgermeister- und Schöffenkollegium gemäß Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes zusammengesetzt ist oder deren öffentliches Sozialhilfezentrum einen Vorsitz gemäß diesem Artikel hat, beeinträchtigt nicht die Vorrechte der Funktion als Schöffe in der Gemeinde Sint-Genesius-Rode oder als Gemeinderatsmitglied in der Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe. Man kann ebenfalls nicht davon ausgehen, daß er das aktive und passive Wahlrecht beeinträchtigt oder daß er den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2349 betrifft.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2346, 2349 und 2360 weisen daher nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung nach.

B.11. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß nur der zweite bis fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343, der zweite bis sechste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2346 und 2356, die Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 2348 und 2349 sowie der zweite und dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2379 zu prüfen sind. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 werden jedoch nicht geprüft, insofern sie sich auf Artikel 54 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen beziehen.

In bezug auf die Klagegründe, die aus dem Verstoß von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften gegen die Artikel 41 und 162 der Verfassung abgeleitet sind

B.12.1. Aus den Ausführungen bezüglich der Zulässigkeit der Klagen ergibt sich, daß verschiedene Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen die Artikel 41 und 162 der Verfassung durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften geltend gemacht wird, der den Regionen die

Zuständigkeit für die organisierende Gesetzgebung über die Ortsbehörden überträgt, sich der Prüfung durch den Hof entziehen.

B.12.2. Aus der Prüfung der Zulässigkeit geht auch hervor, daß der Hof hingegen Klagegründe prüfen muß, die sich auf die Einschränkungen beziehen, die die Regionen bei der Ausübung dieser Befugnisse beachten müssen.

B.12.3. Die Prüfung der Beschränkungen, die die Regionen bei der Ausübung der ihnen übertragenen Zuständigkeiten zu beachten haben, kann jedoch nicht erfolgen, ohne daß der Hof vorher die Verfassungsmäßigkeit dieser Übertragung geprüft hat. Der Hof muß also von Amts wegen prüfen, ob diese Übertragung nicht gegen die Artikel 41 und 162 der Verfassung verstößt.

Da der Klagegrund bezüglich der Verfassungswidrigkeit von verschiedenen klagenden Parteien angeführt wurde und die intervenierenden Parteien sich dagegen verteidigen konnten, braucht Artikel 107 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht angewandt zu werden, da diese Bestimmung die Wiedereröffnung der Verhandlung nur dann vorschreibt, wenn der Hof von Amts wegen einen Klagegrund aufwirft, zu dem sich die Parteien nicht haben äußern können.

B.12.4. Artikel 41 der Verfassung besagt:

«Die ausschließlich kommunalen oder provinzialen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Das Gesetz bestimmt die Befugnisse, die Regeln für die Arbeitsweise und den Modus der Wahl intrakommunaler territorialer Organe, die Angelegenheiten kommunalen Interesses regeln können.

Diese intrakommunalen territorialen Organe werden auf Initiative des Gemeinderates in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geschaffen. Ihre Mitglieder werden direkt gewählt. In Ausführung eines mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenen Gesetzes regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die anderen Bedingungen und den Modus für die Schaffung solcher intrakommunaler territorialer Organe.

Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates ist anwesend.

Über Angelegenheiten kommunalen oder provinzialen Interesses kann in der betreffenden Gemeinde oder Provinz eine Volksbefragung abgehalten werden. Das Gesetz regelt die Modalitäten und die Organisation der Volksbefragung. »

B.12.5. Artikel 162 der Verfassung besagt:

« Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinzialem und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;
3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;
4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;
5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;
6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, können die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht vom Gemeinschafts- oder Regionalrat geregelt werden.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie mehrere Provinzen oder mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen. Jedoch darf es mehreren Provinzialräten oder mehreren Gemeinderäten nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten. »

B.12.6. Artikel 162 Absatz 1 der Verfassung (der frühere Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung) ist, obwohl er bei der Verfassungsrevision vom 20. Juli 1970 redaktionell angepaßt wurde, inhaltlich seit 1831 unverändert geblieben. Aus der Verwendung der Wörter « durch Gesetz » (in der ursprünglichen Fassung « durch Gesetze ») in dieser Bestimmung ist nicht abzuleiten, daß der Verfassungsgeber auf diese Weise dem föderalen Gesetzgeber einen Sachbereich habe vorbehalten wollen, da er erst mit der Verfassungsänderung vom 24. Dezember 1970 die Schaffung von Gemeinschaften und Regionen eingeleitet, an diesem Datum den Gemeinschaften eine Befugnis gesetzgeberischer Art erteilt und an einem späteren Datum - bei

der Verfassungsänderung vom 17. Juli 1980 in Artikel 134 (dem früheren Artikel 26*bis*) - die ausdrückliche Möglichkeit für die Regionen, eine solche Befugnis auszuüben, geschaffen hat.

Mit der Verwendung der Wörter « durch Gesetz » wollte der Verfassungsgeber lediglich diesen Sachbereich aus dem Zuständigkeitsbereich der ausführenden Gewalt ausklammern, weshalb der Sondergesetzgeber den Regionen die Regelung dieser Angelegenheit einräumen kann, soweit dies ausdrücklich und präzise geschieht.

Aus dem Umstand, daß der später eingeführte Absatz 3 es ermöglicht, die Regelung der Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht durch ein Gesetz mit besonderer Mehrheit den Gemeinschafts- oder Regionalräten zu übertragen, und daß Absatz 4 es in gleicher Weise ermöglicht, daß das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel bestimmt, unter welchen Bedingungen und wie mehrere Provinzen oder mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen, kann nicht abgeleitet werden, daß die Tragweite von Artikel 162 Absatz 1 geändert worden wäre.

B.12.7. Die vorstehenden Bestimmungen verhindern daher nicht, daß der Sondergesetzgeber in Anwendung von Artikel 39 der Verfassung den Regionen die Zuständigkeit verleiht, durch Dekret oder Ordonnanz die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen unter Einhaltung der in den Artikeln 41 und 162 der Verfassung festgelegten Grundsätze zu regeln.

In bezug auf die Klagegründe, in denen eine Diskriminierung hinsichtlich der Einschränkungen der Zuständigkeitsübertragung bezüglich der nachgeordneten Behörden angeführt wird

B.13.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung sind die Regionen zuständig für die nachgeordneten Behörden, abgesehen von den

ausdrücklich angeführten Ausnahmen. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf alle Gemeinden; dennoch unterliegt die Zuständigkeit für bestimmte Gemeinden zusätzlichen Einschränkungen.

Wenn die Regionen die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der nachgeordneten Behörden regeln, müssen sie die Regelungen beachten, die aufgrund des sogenannten Friedensschlußgesetzes vom 9. August 1988 in das Gemeindegesetz, das Gemeindewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1 und 4). Diese Regelungen besagen unter anderem, daß die Gemeindemandatare und die Mitglieder der Sozialhilferäte in den sogenannten Rand- und Sprachgrenzgemeinden verpflichtet sind, von der Sprache des Sprachgebietes, in dem die Gemeinde liegt, die notwendige Kenntnis zu besitzen, um das betreffende Mandat auszuüben, daß die Schöffen und die Mitglieder der Sozialhilferäte sowie der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren in den Randgemeinden sowie in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren direkt durch die Versammlung der Gemeinderatswähler nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sowie das ständige Präsidium des öffentlichen Sozialhilfezentrums dort im Konsens beschließen und andernfalls die Sache entweder an den Gemeinderat oder an den Sozialhilferat weitergeleitet wird, daß in gewissen Verfahren über die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren eine gleichlautende Stellungnahme des Kollegiums der Provinzgouverneure erforderlich ist und daß in anderen Verfahren dieses Kollegium für dieselben Gemeinden die Zuständigkeiten des ständigen Ausschusses des Provinzialrates ausübt.

Wenn die Regionen die Grenzen der Provinzen und der Gemeinden ändern, dürfen sie nicht die Grenzen der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden sowie der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren ändern (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 2).

Die Zuständigkeit der Regionen zur Regelung der Zusammensetzung, der Organisation, der Zuständigkeit und der Arbeitsweise der Institutionen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen gilt nicht für diese Gemeinden (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 3).

B.13.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2348 und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2349 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 4, da der Sondergesetzgeber einen Unterschied einführe zwischen den Befugnissen der Regionen bezüglich einerseits der Randgemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren und andererseits allen anderen Gemeinden, insbesondere den anderen Gemeinden mit Erleichterungen und den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt.

B.13.3. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 18/90 angeführt hat, läßt sich das Ziel des obengenannten Friedensschlußgesetzes vom 9. August 1988 wie folgt beschreiben:

« B.9.1. Nach den Autoren des Entwurfes, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, ist die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes die Gewährleistung der gemeinschaftlichen Pazifizierung, indem im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Wahlen Bestimmungen verkündet würden, die geeignet wären, die Verwaltung der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu erleichtern, gemeinschaftliche Konfrontationen zu verhindern, eine harmonische Beteiligung der Sprachmehrheiten und -minderheiten an der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten und manchen Wünschen der Sprachminderheiten zu entsprechen.

B.9.2. Es zeigt sich, daß die in Betracht gezogene Formel ein komplexes Ganzes von Regeln ist, die darauf gerichtet sind, die 'Pazifizierung' in den Verhältnissen zwischen der Flämischen und Französischen Gemeinschaft insgesamt zu gewährleisten. Indem Comines-Warneton die gleiche Regelung wie Voeren erteilt wird, hat der Gesetzgeber, um ein gemeinschaftliches Gleichgewicht zustande zu bringen, dadurch eine Symmetrie schaffen wollen, daß eine Sprachgrenzgemeinde aus dem französischen Sprachgebiet und eine Sprachgrenzgemeinde aus dem niederländischen Sprachgebiet gleich behandelt werden.

Angenommen werden kann, daß der durch die angefochtenen Bestimmungen gemachte Unterschied durch die Absicht gerechtfertigt wird, ein höheres öffentliches Interesse zu sichern, soweit die ergriffenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers als unangemessen betrachtet werden können. Unangemessen wären sie namentlich dann, wenn die Sicherung des höheren öffentlichen Interesses auf Kosten der Mißachtung von Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung angestrebt würde. »

B.13.4. Die auf diese Weise formulierte Zielsetzung beinhaltet die Begründung für den Verzicht auf die Regionalisierung der in das obengenannte Friedensschlußgesetz vom 9. August 1988 aufgenommenen Regelungen, da das damit geschaffene Gleichgewicht auf einem weitgehenden Konsens zwischen den Gemeinschaften beruht. Es ist daher nicht offensichtlich unvernünftig, die betreffenden Regelungen dem föderalen Gesetzgeber vorzubehalten oder

diesen Vorbehalt auf die Gemeinden mit einer besonderen Sprachregelung, die von diesen Regelungen betroffen sind, zu begrenzen.

B.13.5. Der Sondergesetzgeber hat die Randgemeinden und die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren auch aus der den Regionen erteilten Zuständigkeit ausgeklammert, die Gemeinde- und Provinzgrenzen zu ändern sowie die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Institutionen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen zu regeln.

Es obliegt dem Sondergesetzgeber, abgesehen von einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung, die im vorliegenden Fall nicht erwiesen ist, darüber zu entscheiden, ob das angestrebte Ziel der Befriedung zwischen den Gemeinschaften für die Randgemeinden und die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren eine Beschränkung der regionalen Zuständigkeit erforderlich macht, jedoch nicht für die anderen Gemeinden mit Erleichterungen.

Der Hof bemerkt im übrigen, daß der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Zuständigkeit zur Änderung der Grenzen zwischen den Randgemeinden und den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren einerseits und den anderen Gemeinden mit Erleichterungen andererseits eine begrenzte Tragweite hat. Aus den Artikeln 4 und 129 § 2 erster Gedankenstrich der Verfassung geht nämlich hervor, daß die Regionen nicht befugt sind, die Grenzen der Sprachgebiete zu ändern oder Teile des Gebietes von Gemeinden mit Erleichterungen aus dem besonderen Sprachstatut herauszunehmen, oder Gemeinden ohne Erleichterungen ganz oder teilweise Gemeinden mit Erleichterungen anzugliedern.

B.13.6. Die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt liegen im Gegensatz zu den Randgemeinden und den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren in einem zweisprachigen Sprachgebiet und unterliegen einer anderen Reihe von Regelungen, die den Schutz der Niederländischsprachigen bezwecken. Es ist daher nicht offensichtlich unvernünftig, die Begrenzungen der Zuständigkeitsübertragung bezüglich der nachgeordneten Behörden nicht auf die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt auszudehnen.

B.13.7. Es ist nicht ersichtlich, daß der Sondergesetzgeber durch den Behandlungsunterschied zwischen den Randgemeinden und den Gemeinden Comines-Warneton

und Voeren einerseits und den anderen Gemeinden, insbesondere den anderen Gemeinden mit Erleichterungen und den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung verletzen würde.

B.13.8. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen durch Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften eingefügten Fassung erreicht werden könne, wonach die Dekrete, Verordnungen und Verwaltungshandlungen nicht die am 1. Januar 2002 bestehenden Garantien für die Französischsprachigen in den Randgemeinden sowie für die Niederländischsprachigen, die Französischsprachigen und die Deutschsprachigen in anderen Gemeinden mit Erleichterungen beeinträchtigen dürften.

Da die angefochtenen Maßnahmen jedoch relevant sind für die angestrebte Zielsetzung und dazu nicht offensichtlich unverhältnismäßig sind, werden sie nicht diskriminierend aus dem bloßen Grund, daß eine andere Maßnahme es ermöglichen würde, diese Zielsetzung zu erreichen.

B.13.9. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2348 und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2349 sind unbegründet.

In bezug auf den Klagegrund, der sich auf die verpflichtende einheitliche Zuständigkeitsausübung bezüglich der Gemeinden bezieht

B.14.1. Aufgrund von Artikel 7*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften eingefügten Fassung sind die Regionen verpflichtet, unbeschadet der ausdrücklich angeführten Bestimmungen die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und die Einsetzung oder die Wahl der Organe der Gemeinden, die auf dem Gebiet derselben Region liegen, sowie die Verwaltungsaufsicht über diese Gemeinden auf identische Weise zu regeln.

B.14.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2348 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da der Sondergesetzgeber eine Gleichbehandlung für wesentlich unterschiedliche Situationen vorschreibe. Da es verschiedene Arten von Gemeinden gebe, sei das Auferlegen einer einheitlichen Zuständigkeitsausübung nicht vernünftig gerechtfertigt im Lichte der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung.

B.14.3. Es obliegt dem Regionalgesetzgeber, unter der Aufsicht des Hofes zu beurteilen, ob Situationen derart unterschiedlich sind, daß sie Gegenstand verschiedener Maßnahmen sein müssen. Eine einheitliche Regelung steht nur dann im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne daß dafür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.14.4. Indem der Sondergesetzgeber festgelegt hat, daß die von ihm aufgezählten Sachbereiche durch die Region «auf identische Weise» geregelt werden müssen, hat er vermeiden wollen, daß die regionale Zuständigkeit für nachgeordnete Behörden angewandt würde, damit bestimmten Gemeinden ohne Rechtfertigung weniger Zuständigkeiten oder weniger Autonomie gewährt wird als den anderen Gemeinden. Es ist den Regionen nicht verboten, objektiven Unterschieden Rechnung zu tragen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß eine regionale Bestimmung vorschreiben kann, daß eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden im Vergleich zu den anderen Gemeinden der Region über weniger Zuständigkeiten oder über eine geringere Autonomie verfügen wird, wenn der Unterschied notwendig ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 20-21, und Nr. 2-709/7, S. 12; *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 1280/003, SS. 10-11).

B.14.5. Die angefochtene Bestimmung verhindert daher nicht, daß Kategorien von Gemeinden, die sich in bezug auf eine bestimmte Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf unterschiedliche Weise behandelt werden oder daß dieselben Gemeinden, wenn sie ohne vernünftige Rechtfertigung gleich behandelt werden, sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen.

Dies anders zu beurteilen, würde bedeuten, daß man die in Artikel 142 der Verfassung festgelegte Prüfungsbefugnis des Hofes begrenzen würde.

B.14.6. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2348 ist unbegründet.

In bezug auf den Klagegrund, der sich auf die Listenverbindung für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt bezieht

B.15.1. Aufgrund von Artikel 16bis § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 25 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften eingefügten Fassung können zwei oder mehr Listen von Kandidaten der gleichen Sprachgruppe innerhalb der ersten sieben Tage nach der endgültigen Festlegung der Listen eine gegenseitige Erklärung der Listenverbindung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen abgeben, der die Verteilung der Sitze innerhalb des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt regelt. Eine Liste, für die keine Erklärung der Listenverbindung abgegeben wird, wird als Gruppe im Hinblick auf die Anwendung des obenerwähnten Artikels 20 betrachtet.

B.15.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention sowie dem Grundsatz der demokratischen Vertretung, da der Sondergesetzgeber der Stimme eines Wählers, der für eine verbundene Liste stimme, mehr Gewicht verleihe als der Stimme eines Wählers, der für eine nicht verbundene Liste stimme.

B.15.3. Der Hof ist nicht befugt, die angefochtene Bestimmung direkt anhand von Artikel 8 der Verfassung zu prüfen.

B.15.4. Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.»

Die aus dieser Bestimmung abgeleiteten aktiven und passiven Wahlrechte sind nicht absolut. Einschränkungen dieser Rechte müssen einem gesetzmäßigen Ziel dienen und im Verhältnis zu diesem Ziel stehen. Sie dürfen das Wesentliche dieser Rechte nicht verletzen (siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 2. März 1987, Mathieu-Mohin und Clerfayt gegen Belgien, § 52; 1. Juli 1997, Gitonas u.a. gegen Griechenland, § 39; 2. September 1998, Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, § 75; 18. Februar 1999, Matthews gegen Vereinigtes Königreich, § 63; 4. Juni 2000, Labita gegen Italien, § 201; 9. April 2002, Podkolzina gegen Lettland, § 33; 6. Juni 2002, Selim Sadak u.a. gegen Türkei, § 31).

B.15.5. Um die Erfordernisse von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen, können die Wahlen sowohl nach einem Verhältniswahl-system als auch nach einem Mehrheitssystem abgehalten werden.

Selbst wenn die Wahlen nach einem System der absolut verhältnismäßigen Vertretung stattfinden, ist es nicht zu vermeiden, daß eine gewisse Anzahl von Stimmen – die sogenannten Reststimmen – verlorengelht. Folglich hat nicht jede Stimme das gleiche Gewicht für den Wahlausgang und haben nicht alle Kandidaten die gleichen Aussichten, gewählt zu werden.

Jeder Behandlungsunterschied zwischen Wählern und zwischen Kandidaten muß jedoch mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein.

B.15.6. Die Verbindung von Listen ermöglicht es, die bei der Sitzverteilung nicht gebrauchten Reststimmen für diese Listen zu bündeln.

Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien hängt das Gewicht einer Stimme nicht hauptsächlich davon ab, ob eine Vereinbarung über eine Listenverbindung besteht. Die Technik der Zuteilung der zusätzlichen Sitze (Artikel 20 § 2 Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989) wird zur Folge haben, daß das Wahlgewicht der Stimmen je nach der Liste, für die der Wähler gestimmt hat, unterschiedlich ausfällt.

Die Verbindung von Listen kann jedoch zur Folge haben, daß eine Gruppe von Listen eine größere Anzahl Sitze erhalten kann als jede Liste getrennt erreichen könnte. Die Zuteilung eines zusätzlichen Sitzes wird in einem solchen Fall das Wahlgewicht der Wähler dieser Gruppe verstärken. Doch diese Konsequenz kann nicht als eine unverhältnismäßige Folge der Listenverbindung angesehen werden, da sie sich an sich nicht von derjenigen unterscheidet, die bei der Zuteilung eines zusätzlichen Sitzes an eine getrennte, nicht verbundene Liste eintreten würde.

Der Hof stellt im übrigen fest, daß die Listenverbindung, deren gesetzliche Bedingungen für alle Listen gleich sind, nicht nur einen zusätzlichen Sitz einbringen kann, sondern es auch ermöglicht, den Unterschied im Wahlgewicht der Wähler, die für verschiedene Listen gestimmt haben, zu verringern.

B.15.7. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 ist unbegründet.

In bezug auf den Klagegrund, der sich auf die Sitzverteilung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt bezieht

B.16.1. Aufgrund von Artikel 20 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ersetzten Fassung werden im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt 72 Sitze an Kandidaten der französischen Sprachgruppe und 17 Sitze an Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe vergeben.

B.16.2. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Sondergesetzgeber der niederländischsprachigen Bevölkerung von Brüssel ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Stärke unveränderlich 17 Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zuteile, selbst wenn diese Sprachgruppe die stärkste Gruppe werden würde. Eine Gleichbehandlung von Wählern und

Gewählten verlange, daß es eine minimale Gleichwertigkeit zwischen der Stärke einer Wählerschaft und der Vertretung dieser Wählerschaft gebe.

B.16.3. Indem das angefochtene Gesetz selbst das Verhältnis zwischen den Sitzen der beiden Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt festlegt, ohne vorzusehen, daß dieses Verhältnis angepaßt werden kann, schafft es die Möglichkeit, daß dieses Verhältnis anders ausfallen kann als dasjenige, das sich ohne diese Festlegung aus den von den Wählern abgegebenen Stimmen ergeben würde. Somit schafft die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Wählern und Kandidaten, je nachdem, ob sie sich dafür entscheiden, ihre Stimme abzugeben oder zu kandidieren für eine Liste, die zu der einen oder der anderen Sprachgruppe gehört.

B.16.4. Im Unterschied zu den Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Senats (Artikel 62 Absatz 2 und 68 § 1 der Verfassung) sowie den Wahlen des Flämischen Rates und des Wallonischen Regionalrates (Artikel 29 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) wurde für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt nicht festgelegt, daß sie nach dem Verhältniswahlssystem ablaufen.

B.16.5. Wie der Hof bereits in B.15.5 bemerkt hat, können die Wahlen, um die Anforderungen von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen, sowohl nach einem Verhältniswahlssystem als auch nach einem Mehrheitssystem abgehalten werden.

Da der obenerwähnte Artikel 3 nicht besagt, daß die Sitzverteilung ein exaktes Spiegelbild der Stimmenverhältnisse sein muß, verhindert er grundsätzlich nicht, daß für eine zahlenmäßige Minderheit eine feste Vertretung vorgesehen wird.

Der Hof muß jedoch jeden sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied zwischen Wählern oder zwischen Kandidaten prüfen, um festzustellen, ob er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.16.6. Die angefochtene Bestimmung fügt sich in das allgemeine institutionelle System des belgischen Staates ein, das auf ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gemein

schaften und Regionen im Königreich ausgerichtet ist. Innerhalb dieses allgemeinen institutionellen Systems ist die Region Brüssel-Hauptstadt das einzige zweisprachige Gebiet, was eigene institutionelle Organe und Mechanismen rechtfertigt.

B.16.7. In einem solchen System bezweckt die angefochtene Regelung insbesondere, eine Lösung für das Problem der Vertretung der Niederländischsprachigen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu bieten, die « auf überzeugende Weise nachgewiesen [hatten], daß für sie große Schwierigkeiten bestanden, ihre Arbeit auf demokratische Weise im Brüsseler Parlament auszuführen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/7, S. 255).

Die niederländischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gehören auch der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission an. Außerdem tagten die ersten sechs Gewählten gleichzeitig im Flämischen Rat.

Wenn sich herausstellt, daß ein Teil der Gewählten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt aus institutionellen Gründen das ihnen obliegende Mandat nicht vollwertig ausüben können, droht das demokratische Funktionieren der betreffenden Institutionen gefährdet zu werden.

B.16.8. Bei den letzten Wahlen erhielten die Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe 11 der 75 Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt. Ab den kommenden Wahlen wird die niederländische Sprachgruppe 17 Mitglieder bei einer Gesamtzahl von 89 Ratsmitgliedern umfassen. Die Erhöhung der Anzahl Ratsmitglieder und die Garantie, daß die niederländische Sprachgruppe über eine feste Anzahl Sitze verfügen wird, tragen zur Verwirklichung des angestrebten Ziels bei.

Gemäß Berechnungen würde die feste Sitzverteilung bedeuten, daß aufgrund der vorigen Wahlergebnisse für einen niederländischsprachigen Sitz 3.562 Stimmen reichen würden, während für einen französischsprachigen Sitz 5.086 Stimmen erforderlich wären, was einem Verhältnis von 0,7 zu 1 entspräche (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/6, SS. 2-3).

Nach Ansicht des Hofes wird bei der Einschätzung der Folgen der Maßnahme aufgrund der vorigen Wahlergebnisse außer acht gelassen, daß die Entscheidung des Wählers nicht notwendigerweise geleitet und sicherlich nicht beschränkt wird durch die Sprachzugehörigkeit der Kandidaten, so daß man nicht von vornherein davon ausgehen kann, daß das Gewicht der Wählerstimme und die Chancen der Kandidaten unterschiedlich sind.

Überdies wäre, selbst wenn sich bei den folgenden Wahlen herausstellen würde, daß ein Ungleichgewicht zwischen der für den Erhalt eines niederländischsprachigen Sitzes erforderlichen Anzahl Stimmen und der für den Erhalt eines französischsprachigen Sitzes erforderlichen Anzahl Stimmen besteht, der Verstoß gegen den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht als unverhältnismäßig in bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers anzusehen, nämlich dafür zu sorgen, daß die Vertreter der am wenigsten zahlreichen Sprachgruppe in den Genuß der für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Bedingungen gelangen, und auf diese Weise eine normale demokratische Arbeitsweise der betreffenden Institutionen zu gewährleisten.

Das Argument, das daraus abgeleitet werden könnte, daß für den Wallonischen Regionalrat nicht ein analoges System (für die deutschsprachigen Vertreter) und im Flämischen Rat (für die französischsprachigen Vertreter) vorgesehen sei, ist nicht sachdienlich, da der für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt berücksichtigte Wahlbezirk im Gegensatz zu demjenigen des Wallonischen Regionalrates und des Flämischen Rates mit einem verfassungsmäßig zweisprachigen Gebiet übereinstimmt.

Schließlich ist das Argument, das aus der Tatsache abgeleitet wird, daß die betreffenden Bestimmungen die Möglichkeit einer späteren Entwicklung in der Zusammensetzung der Wählerschaft außer acht lassen würden, nicht sachdienlich; der Sondergesetzgeber konnte lediglich von der bestehenden Situation ausgehen, und er behält die Möglichkeit, durch ein neues gesetzgeberisches Auftreten eine etwaige Änderung zu berücksichtigen.

B.16.9. Unter diesen Umständen stellt die angefochtene Bestimmung, insbesondere insoweit sie auf dem in B.16.6 angeführten Merkmal der Region Brüssel-Hauptstadt beruht, keine unverhältnismäßige Maßnahme dar.

B.16.10 Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 ist unbegründet.

In bezug auf die Klagegründe, die sich auf die Zusammensetzung der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission beziehen

B.17.1. Die Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und ihren Kollegien bilden die Organe der Flämischen und der Französischen Gemeinschaftskommission in Brüssel. Aufgrund von Artikel 60 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften eingefügten Fassung werden ab der nächsten Erneuerung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt der niederländischen Sprachgruppe fünf Mitglieder hinzugefügt für die Zuständigkeiten, die die Flämische Gemeinschaftskommission alleine ausübt.

Aufgrund von Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften eingefügten Fassung werden die fünf zusätzlichen Mitglieder unter den nicht gewählten Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt benannt. Die Benennung geschieht auf der Grundlage der Wahlziffern, die die entsprechenden Listen bei der Wahl des Flämischen Rates erhalten haben.

B.17.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 39 und 116, indem der Sondergesetzgeber von dem Grundsatz abgewichen sei, daß die demokratischen Vertreter der Einwohner eines bestimmten Gebietes, sei es auf föderaler, gemeinschaftlicher, regionaler, provinzieller oder kommunaler Ebene, unter einer Reihe von Kandidaten derselben Gruppe gewählt würden.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 136 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, indem der Sondergesetzgeber von dem Grundsatz abgewichen sei, daß die Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt sich mit den

Gemeinschaftskommissionen deckten. Außerdem, so führen die klagenden Parteien an, verletzt die angefochtenen Bestimmungen die Rechte der niederländischsprachigen Brüsseler Wähler, deren Vertretung in Angelegenheiten bezüglich einer einzigen Gemeinschaft ihrer Auffassung nach durch andere Wähler mitbestimmt würden, so daß sie unterschiedlich behandelt würden im Verhältnis zu den Wählern anderer Wahlkreise, insbesondere im Verhältnis zu den französischsprachigen Brüsseler Wählern, die keine Einmischung von externen Wählern ertragen müßten.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 22, 25 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie mit den Artikeln 9, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Sondergesetzgeber der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt fünf Mitglieder hinzufüge, die nicht direkt und demokratisch in der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt worden seien.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 136 der Verfassung sowie den Grundsatz der demokratischen Vertretung, da der Sondergesetzgeber nur für die Ausübung der Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaftskommission der niederländischen Sprachgruppe Mitglieder hinzufüge, ohne der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt Mitglieder hinzuzufügen, und da die Bürger, die an der Wahl des Flämischen Rates teilnahmen, keinerlei Verbindung zum Vertretungsorgan der Flämischen Gemeinschaftskommission hätten.

B.17.3. Aus der Darlegung der Klagegründe wird ersichtlich, daß die Artikel 39, 116, 122 und 136 der Verfassung sowie die darin erwähnten Grundsätze und Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden.

Insofern die Klagegründe gegen Artikel 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften gerichtet sind, kann daraus nicht abgeleitet werden, hinsichtlich welcher Kategorie von Personen durch das Hinzufügen von Mitgliedern zur Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde.

Die Klagegründe werden lediglich geprüft, insofern sie gegen Artikel 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften gerichtet sind.

B.17.4. Verschiedentlich wurde in den Vorarbeiten angedeutet, eine der Zielsetzungen der angefochtenen Maßnahme bestehe darin, den Einfluß der als nicht demokratisch angesehenen politischen Parteien einzuschränken.

Auch wenn es aus den im Urteil Nr. 10/2001 des Hofes (B.4.7) dargelegten Gründen annehmbar ist, daß radikale Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, daß die politischen Freiheiten, die die Demokratie gefährden könnten, angewandt werden, um sie zu vernichten, müssen solche Maßnahmen sich auf den Schutz der demokratischen Beschaffenheit des Staatsregimes beschränken und dürfen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.17.5. Artikel 136 der Verfassung besagt:

«Es gibt Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und Kollegien, die zuständig sind für die Gemeinschaftsangelegenheiten; ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise, ihre Befugnisse und, unbeschadet des Artikels 175, ihre Finanzierung werden durch ein Gesetz geregelt, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

Die Kollegien bilden zusammen das Vereinigte Kollegium, das zwischen den zwei Gemeinschaften als Konzertierungs- und Koordinierungsorgan fungiert. »

B.17.6. Die Autoren des Abänderungsantrags, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, «haben sich dafür entschieden, für die Zusammensetzung der niederländischen Sprachgruppe auf die Flämische Gemeinschaftskommission zu verweisen, da zwei Aspekte kennzeichnend sind für die Zusammensetzung dieser Kommission. Einerseits umfaßt sie Mitglieder der Brüsseler Rates, die der niederländischen Sprachgruppe angehören. Andererseits übt sie Zuständigkeiten aus, die ihr vom Flämischem Rat erteilt wurden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/7, S. 263).

Die Autoren des Abänderungsantrags «haben dieses doppelte Merkmal in der Zusammensetzung der Flämischen Gemeinschaftskommission zum Ausdruck bringen wollen;

die Zusammensetzung der Flämischen Gemeinschaftskommission wird nicht mehr nur durch die Ergebnisse der Wahlen zum Brüsseler Rat bestimmt, sondern in bezug auf die vorgesehenen fünf zusätzlichen Mitglieder auch durch die Ergebnisse der Wahlen zum Flämischen Rat » (ebenda).

B.17.7. Die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission ist keine gesetzgebende Versammlung, sondern ein Normsetzungsorgan, das der Verwaltungsaufsicht der Flämischen Gemeinschaft unterliegt.

Aufgrund der Artikel 116 und 136 der Verfassung setzt sich die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission aus gewählten Mitgliedern zusammen.

B.17.8. Die Vertreter in einem repräsentativen Organ werden in der Regel durch die Bürger bezeichnet, die von den Beschlüssen dieses Organs betroffen sein können.

B.17.9. Bei der Ausführung von Artikel 136 der Verfassung darf der Sondergesetzgeber sich nicht für eine Regel entscheiden, die ohne zulässige Rechtfertigung von der vorstehend in Erinnerung gerufenen Regel abweicht.

B.17.10. Die Zuteilung der zusätzlichen Sitze auf der Grundlage der Wahlziffern für die Wahl zum Flämischen Rat bezweckt, « das ordnungsmäßige Funktionieren der Gemeinschaftskomponenten der Brüsseler Institutionen zu gewährleisten und deren Blockierung zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/4, S. 17).

Diese Zielsetzungen reichen nicht aus, um die Art und Weise der in Artikel 38 vorgesehenen Benennung der fünf zusätzlichen Mitglieder, die keinen Zusammenhang mit dem von den Brüsseler Wählern zum Ausdruck gebrachten Willen aufweist, zu rechtfertigen.

Diese Abweichung bewirkt, daß diese Wähler einer unterschiedlichen Behandlung unterliegen, die in Ermangelung einer zulässigen Rechtfertigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.17.11. Artikel 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ist für nichtig zu erklären.

In bezug auf die Klagegründe, die sich auf die Wahl der Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der regionalen Staatssekretäre sowie auf den konstruktiven Mißtrauensantrag beziehen

B.18.1. Gemäß Artikel 35 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wird die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt auf Vorschlag einer Mehrheit des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und beider Sprachgruppen gewählt, gegebenenfalls nach einer Wartezeit von fünfzehn Tagen.

Kommt die genannte Mehrheit nicht zustande, so sieht Artikel 35 § 2 desselben Sondergesetzes in der durch Artikel 33 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung eine Wahl der Regierungsmitglieder – mit Ausnahme des Vorsitzenden – durch den Rat vor, statt einer getrennten Wahl durch die Sprachgruppen, jedoch auf Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe. Wird die Mehrheit in der betreffenden Sprachgruppe für die Invorschlagbringung oder im Rat für die Wahl des betreffenden Regierungsmitglieds nicht erreicht, so wird nach einer Wartezeit von mindestens dreißig Tagen eine zweite Abstimmung vorgenommen, wobei die Vorschläge auf niederländischsprachiger Seite von der erweiterten Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission vorgelegt werden.

Für die Wahl der regionalen Staatssekretäre sieht Artikel 41 § 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung eine analoge Regelung vor.

Für den konstruktiven Mißtrauensantrag gegen die Regierung wird die bestehende Bedingung einer Mehrheit im Rat und in jeder Sprachgruppe aufrechterhalten. Konstruktive Mißtrauensanträge gegen einzelne Regierungsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, erfordern gemäß Artikel 36 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler

Institutionen in der durch Artikel 35 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung eine Mehrheit innerhalb der Sprachgruppe, der sie angehören; wenn die betreffenden Personen jedoch gemäß der vorstehend beschriebenen Regelung durch die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission vorgeschlagen wurden, ist eine Mehrheit innerhalb dieser Versammlung erforderlich. Artikel 41 § 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen besagt, daß diese Regelung sinngemäß auf die regionalen Staatssekretäre Anwendung findet.

B.18.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 39, 116, 122 - und in der Rechtssache Nr. 2349 auch gegen Artikel 136 - der Verfassung, Artikel 59 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, und Artikel 34 § 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da der Sondergesetzgeber eine Einmischung der Flämischen Gemeinschaftskommission in die Wahl der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt einführe und diese nicht mehr dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorbehalte. Die obenerwähnten Bestimmungen und die Grundnormen der Demokratie verlangten, daß eine Regierung durch das demokratisch gewählte Organ, dem sie Rechenschaft schuldig sei, eingesetzt werde.

Der dritte Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 2356 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 126 der Verfassung und gegen den Grundsatz der demokratischen Vertretung, da die Mitglieder, die der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission hinzugefügt würden, nicht gewählt würden und folglich nicht die Befugnis erhalten könnten, Vorschläge für die Regierungsmitglieder der niederländischen Sprachgruppe zu äußern.

Der dritte Klagegrund, zweiter Teil, in der Rechtssache Nr. 2356 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39, 116, 122 und 126 der Verfassung und gegen den Grundsatz der demokratischen Vertretung, da die Mitglieder der französischen Sprachgruppe durch ihre größere Zahl ein Vetorecht erhielten bezüglich der angehenden Regierungsmitglieder der niederländischen Sprachgruppe, während das Umgekehrte nicht zutreffe. Die

niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und ihre Mitglieder würden dadurch diskriminiert im Verhältnis zur französischen Sprachgruppe und ihren Mitgliedern.

B.18.3. Die Artikel 33, 35 und 36 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften verweisen auf «die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission, die gemäß Artikel 60 Absatz 5 zusammengesetzt ist». Dieser Artikel 60 Absatz 5 besagt, daß für die Zuständigkeiten, die die Flämische Gemeinschaftskommission alleine ausübt, ihre Versammlung außerdem «fünf Mitglieder [umfaßt], die gemäß Artikel 60bis gewählt werden». Dieser Artikel 60bis ist aus den in B.17 angeführten Gründen für nichtig zu erklären; folglich können die Artikel 33, 35 und 36 nicht angewandt werden, was die Intervention der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission betrifft. Die Klagegründe, die diese Intervention kritisieren, sind demzufolge gegenstandslos.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Aufhebung der doppelten Mehrheit im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

B.19.1. In der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen in jeder Sprachgruppe gefaßt. Im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt werden die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt, doch für Änderungen der Geschäftsordnung gilt das Erfordernis der doppelten Mehrheit.

Die Artikel 28 Absatz 2 Nr. 3 und 72 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch Artikel 31 beziehungsweise 39 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften abgeänderten Fassung besagen, daß in dem Fall, wo bei der ersten Abstimmung die doppelte Mehrheit nicht erreicht wird, nach einer Wartezeit von mindestens dreißig Tagen eine zweite Abstimmung vorgenommen wird, bei der ein Drittel der Stimmen einer jeden Sprachgruppe und eine Mehrheit in den beiden Sprachgruppen zusammen ausreichend sind.

Artikel 32 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften führt in Artikel 28 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen überdies eine analoge Regelung bezüglich der Ordonnanzen für einen Teil der übertragenen Befugnisse in bezug auf nachgeordnete Behörden ein.

B.19.2. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 und der erste Klagegrund und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2349 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 4 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, und - nur in der Rechtssache Nr. 2343 – auch gegen Artikel 122 der Verfassung, da der Sondergesetzgeber eine spezifische Form der besonderen Mehrheit einführe, die im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und des Minderheitenschutzes stehe und die eine ganz andere Tragweite als die durch Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung eingeführte besondere Mehrheit habe. Der Parallelismus zwischen dem Schutz der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene und dem Schutz der niederländischsprachigen Minderheit innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt werde dadurch unterbrochen.

Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 1 bis 5, 10, 11, 99 und 143 der Verfassung und gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, da der Sondergesetzgeber das Gleichgewicht der belgischen Staatsordnung gefährde. Der Verzicht auf die Mehrheitsregel auf föderaler Ebene zum Vorteil der Französischsprachigen sei im Tausch gegen eine gleichartige Regelung in Brüssel zum Vorteil der Niederländischsprachigen vorgenommen worden. Indem man bei einer zweiten Abstimmung nicht mehr die Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe vorschreibe, werde dieses Gleichgewicht zerstört. Überdies werde der Einfluß, der gemäß den vereinbarten Gleichgewichten mit der Stimme eines Gewählten der niederländischen Sprachgruppe in Brüssel verbunden sei, stark verringert, was eine Diskriminierung der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe und ihrer Wähler zur Folge habe.

B.19.3. Der Hof ist nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen direkt anhand der Artikel 99, 122 und 143 der Verfassung zu prüfen. Aus der Darlegung des Klagegrunds wird

nicht ersichtlich, daß diese Bestimmungen im Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden.

Aus der Darlegung des Klagegrunds ist ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern gegen Artikel 5 der Verfassung verstoßen würde.

Der Hof prüft die Klagegründe lediglich, insofern sie aus einem Verstoß gegen die anderen angeführten Bestimmungen abgeleitet sind.

B.19.4. Artikel 4 der Verfassung enthält in Absatz 3 zwar die Definition des mit besonderer Mehrheit verabschiedeten Gesetzes, auf das in der übrigen Verfassung verwiesen wird, doch er besagt nicht, daß die Weise der Beschlußfassung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt oder in der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission dieser Definition entsprechen muß.

B.19.5. Wie in den Artikeln 1, 2 und 3 der Verfassung festgelegt, ist Belgien ein Föderalstaat, wobei jede Gemeinschaft und jede Region aus diesen Bestimmungen die Grundlage einer umfassenderen oder weniger umfassenden Autonomie schöpft, die in der Übertragung von Zuständigkeiten Gestalt annimmt.

Indem der Verfassungsgeber dem Sondergesetzgeber die Befugnis erteilt hat, die Arbeitsweise der Institutionen der Regionen und Gemeinschaften festzulegen, hat er ihm eine Ermessensfreiheit überlassen, aus der hervorgeht, daß diese Entitäten nicht notwendigerweise ebenso wie die Föderalbehörde behandelt werden müssen.

B.19.6. Aus den Vorarbeiten ist abzuleiten, daß mit den angefochtenen Bestimmungen ein Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis eines ausreichenden Schutzes der zahlenmäßig kleinsten Sprachgruppe und der Notwendigkeit, das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden Versammlung zu gewährleisten, angestrebt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/4, SS. 11-12 und 17-18).

B.19.7. Zwar weist die Organisation der Brüsseler Institutionen hinsichtlich des Schutzes der zahlenmäßig kleinsten Sprachgruppe einen gewissen Parallelismus zur Organisation der

föderalen Institutionen auf, doch aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist nicht abzuleiten, daß der Gesetzgeber die Brüsseler Institutionen auf die gleiche Weise organisieren müßte wie auf die Weise, die in Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung für die föderalen Institutionen vorgesehen ist.

B.19.8. Der Hof bemerkt im übrigen, daß die Regel, die die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe vorschreibt, nur eine Nebenrolle erfüllt.

B.19.9. Was schließlich den vorgeblichen Verstoß gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität betrifft, verleihen die klagenden Parteien dieser Kritik einen Inhalt, der sich nicht von den vorstehend geprüften Beschwerden unterscheidet.

B.19.10. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2343, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2356 sind unbegründet.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Festlegung der Sprachzugehörigkeit der Kandidaten für die Wahl der lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt

B.20.1. Aufgrund von Artikel 279 § 3 des Neuen Gemeindegesetzes in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt eingefügten Fassung kann die Sprachzugehörigkeitserklärung in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates, in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Sozialhilferates, in der Vorschlagsurkunde eines jeden Schöffen und - vor der Wahl des Präsidenten des öffentlichen Sozialhilfezentrums - in der Sitzung des Sozialhilferates, in deren Verlauf dieser Präsident gewählt wird, abgegeben werden. Ferner kann die Sprachzugehörigkeitserklärung bis zur Einreichung der Wahlvorschläge für die ersten Gemeindewahlen nach denjenigen vom 8. Oktober 2000 von Gemeinderatsmitgliedern bis zu der Gemeinderatssitzung abgegeben werden, in der beschlossen wird, zur Wahl eines zusätzlichen Schöffen der anderen Sprachgruppe überzugehen.

Aufgrund von Artikel 23*bis* § 2 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt eingefügten Fassung darf niemand gleichzeitig zwei Sprachzugehörigkeitserklärungen abgeben, die eine über die Zugehörigkeit zur französischen Sprache, die andere über die Zugehörigkeit zur niederländischen Sprache; tut er es doch, sind die Sprachzugehörigkeitserklärungen nichtig. Gibt eine Person nacheinander verschiedene Sprachzugehörigkeitserklärungen ab, geht ihre Sprachzugehörigkeit allein aus der ersten Erklärung gültig hervor. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge für die ersten Gemeindewahlen nach denjenigen vom 8. Oktober 2000 geht die Sprachzugehörigkeit jedoch allein aus der zuletzt abgegebenen Erklärung gültig hervor.

B.20.2. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2346 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2349 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1, da der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffe, nachträglich feststellen zu lassen, welche Gewählten der niederländischen beziehungsweise der französischen Sprachrolle angehörten. Der in Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung enthaltene demokratische Grundsatz verlange, daß die Wähler in Kenntnis der Sachlage ihre Stimme abgaben und wüßten, welche Kandidaten sich auf ihre französische beziehungsweise niederländische Sprachzugehörigkeit würden berufen können. Wähler, die sich Kandidaten gegenübersehen, die ihre Sprachwahl vor den Wahlen getroffen hätten, befänden sich in einer günstigeren Lage als Wähler, die nach den Wahlen darüber informiert würden, daß dieser oder jener Kandidat sich zur niederländischen oder zur französischen Sprachgruppe bekannt habe.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2379 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung, da der Gesetzgeber es nicht ermögliche, für bestimmte Kandidaten die Sprachzugehörigkeit vorher zu kennen, so daß der Wähler in der Ausübung seines Wahlrechtes getäuscht werden könne. Die angefochtenen Bestimmungen schufen eine Ungleichheit zwischen Wählern, die für Kandidaten gestimmt hätten, die ihre Sprachzugehörigkeit nachher änderten,

und Wählern, die für Kandidaten gestimmt hätten, die ihre Sprachzugehörigkeit nicht änderten und den beim Wähler geweckten Erwartungen entsprächen.

B.20.3. Aufgrund von Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung garantiert das Gesetz die Anwendung der Direktwahl der Mitglieder der Provinzialräte und der Gemeinderäte. Die angefochtenen Bestimmungen leisten dem keinen Abbruch.

B.20.4. Ohne daß im vorliegenden Fall zu prüfen ist, ob die geltend gemachten Vertragsbestimmungen auf die Wahl der Gemeinderäte anwendbar sind, bemerkt der Hof, daß Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht dagegen sprechen, daß der Gesetzgeber Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht auferlegt.

Der Hof muß den Behandlungsunterschied zwischen Wählern oder zwischen Kandidaten, der sich aus solchen Bedingungen ergeben könnte, auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin beurteilen.

B.20.5. Artikel 279 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt eingefügten Fassung beinhaltet die Verpflichtung, daß, wenn die Vorschlagsurkunde des Bürgermeisters in einer Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt von mindestens einem Gewählten französischer Sprachzugehörigkeit und mindestens einem Gewählten niederländischer Sprachzugehörigkeit unterzeichnet worden ist, mindestens ein Schöffe der französischen Sprachgruppe und mindestens ein Schöffe der niederländischen Sprachgruppe angehören muß.

Vor der Abänderung von Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes durch den angefochtenen Artikel 2 konnte die Sprachzugehörigkeit in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates festgelegt werden. Nunmehr kann die Erklärung der Sprachzugehörigkeit auch nach der Wahl des Gemeinderates abgegeben werden, und zwar in den Wahlvorschlägen für die Wahl des Sozialhilferates, in der Vorschlagsurkunde eines jeden Schöffen und vor der Wahl des Präsidenten des Sozialhilferates während der Sitzung dieses Rates.

Bis zum Einreichen der Wahlvorschläge für die nächsten Gemeinderatswahlen kann die Erklärung der Sprachzugehörigkeit außerdem bis zu der Sitzung des Gemeinderates, in der beschlossen wird, zur Wahl eines zusätzlichen Schöffen der anderen Sprachgruppe überzugehen, abgegeben werden.

B.20.6. Zwar wird die Entscheidung der Wähler nicht notwendigerweise durch die Sprachzugehörigkeit der Kandidaten geleitet und sicherlich nicht begrenzt, doch dies ändert nichts daran, daß die Sprachzugehörigkeit eine bedeutende Rolle spielen kann für die Weise, auf die der Wähler sein Wahlrecht in den Gemeinden eines zweisprachigen Sprachgebietes ausübt.

B.20.7. Die klagenden Parteien beanstanden die angefochtenen Bestimmungen nur insofern, als sie abweichende Maßnahmen enthalten, die es ermöglichen, eine nachträgliche Sprachzugehörigkeitserklärung abzugeben.

B.20.8. Die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zum Ziel, eine allgemeine Regelung bezüglich der Sprachzugehörigkeit für die Gemeindewahlen festzulegen. Die Sprachzugehörigkeitserklärung ist nach wie vor grundsätzlich fakultativ; Artikel 279 des Neuen Gemeindegesetzes gilt nur in dem darin beschriebenen, begrenzten Fall.

B.20.9. Diese Bestimmungen passen in den Gesamtrahmen einer Regelung, die in erster Linie darauf abzielt, die Interessen der Niederländischsprachigen in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt insgesamt zu wahren.

B.20.10. Artikel 23*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes enthält Garantien, die verhindern sollen, daß ein Kandidat eine Sprachzugehörigkeitserklärung abgeben würde, die nicht der Wirklichkeit entspräche.

B.20.11. Schließlich, wenngleich Artikel 23*bis* § 2 Absatz 2 letzter Satz des Gemeindewahlgesetzes bestimmt, daß die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt wird, handelt es sich dabei um eine Bestimmung, die sich lediglich auf die heutige Amtszeit bezieht und durch das Bemühen erklärt wird, die Kandidaten in die Lage zu versetzen, sich einer neuen

Regelung anzupassen, die mit der Erklärung Folgen verbindet, die sie unter der Geltung der früheren Regelung nicht hatte.

B.20.12. Unter diesen Umständen zeigt es sich nicht, daß die angefochtenen Bestimmungen - im begrenzten Rahmen der Untersuchung der Klagegründe, die sich gegen die darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen richten - die Rechte der Wähler in der Region Brüssel-Hauptstadt wesentlich beeinträchtigen.

B.20.13. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den Klagegrund im Zusammenhang mit den Beschränkungen der Übertragung der Zuständigkeit für die nachgeordneten Behörden der Region Brüssel-Hauptstadt

B.21.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2379 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 38 und 39 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ersetzten Fassung, sowie mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 über verschiedene institutionelle Reformen in bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt auf Begriffe und Institutionen des bisherigen föderalen Gemeinderechts zurückgriffen, was den Brüsseler Regionalgesetzgeber daran hindere, seine neuen Zuständigkeiten in bezug auf die organisierende Gesetzgebung der Gemeinden so wie die beiden anderen Regionen vollständig autonom auszuüben. In bezug auf Brüssel mache der Sondergesetzgeber somit die Zuständigkeit für die nachgeordneten Behörden wieder zu einem föderalen Sachbereich oder unterstelle deren Ausübung zumindest der Mitarbeit des föderalen Gesetzgebers. Dies stehe im Widerspruch zum Autonomiegrundsatz. Überdies werde die Region Brüssel-Hauptstadt ohne ausreichende Begründung anders behandelt als die beiden anderen Regionen, in denen es ebenfalls Sprachminderheiten gebe.

B.21.2. Indem der Verfassungsgeber dem Sondergesetzgeber die Befugnis erteilt hat, den Umfang der Autonomie der Regionen und Gemeinschaften festzulegen, hat er ihm eine Ermessensfreiheit überlassen, aus der sich ergibt, daß diese Entitäten nicht notwendigerweise in jeder Hinsicht identisch behandelt werden müssen.

Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ersetzten Fassung besagt, daß die Regionen die Befugnis für die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen ausüben, unbeschadet der Artikel 279 und 280 des Neuen Gemeindegesetzes sowie des Artikels 23*bis* des Gemeindewahlgesetzes.

Der obenerwähnte Artikel 6 wurde angenommen zur Ausführung von Artikel 39 der Verfassung. Gemäß dieser Bestimmung hat der Verfassungsgeber den Sondergesetzgeber damit beauftragt, die regionalen Organe einzusetzen und ihnen Zuständigkeiten « innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise » zu verleihen.

Der Verfassungsgeber selbst hat es somit dem Sondergesetzgeber erlaubt, die Zuständigkeiten der regionalen Organe unterschiedlich zu regeln je nach dem « Bereich » der drei Regionen des belgischen Staates. Folglich liegt kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor durch den bloßen Umstand, daß der Sondergesetzgeber die Regionen hinsichtlich der nachgeordneten Behörden unterschiedlich behandelt.

B.21.3. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2379 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften für nichtig;
- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts